

IX. Abtheilung. Auskunfts-Kalender.

I. Abschnitt. Der Wiener-Cicerone oder Fremdenführer zu allen Sehens- und Merkwürdigkeiten, auf jeden Tag in der Woche.

Sonntag. K. K. Hofburgkapelle im Schweizerhof. Auserlesene Predigten und Hochämter von den k. k. Hofkapell-Musikern, den ausgezeichnetsten Musikünstlern Wiens. In den Wintermonaten Kirchengang des Allerhöchsten Hofes.

Montag. K. K. Münz- und Antiken-Kabinet, k. k. Hofburg, Augustinerergang. Um 10 Uhr Vormittags gegen schriftliche Anmeldung Tags vorher, durch Abgabe eines Zettels, worauf Zahl und Namen der Einlasswünschen angegeben sind. — K. K. Schatzkammer. Burg im Schweizerhofe die Ecke rechts im ersten Stock. Der Zutritt wird durch Ueberreichungen eines Blattes, worauf Namen, Stand und Zahl der Personen, die Einlass wünschen, bemerkt sind, am Montag bei dem Schatzmeisteramte nachgesucht. Die Eintrittskarten erhält man am Donnerstag, worauf der Eintritt dann am darauf folgenden Freitag oder am nächsten Samstag um 10 Uhr Vormittags Statt findet. — K. K. Zeughaus, Renngasse Nr. 140. Von 7 bis 11 Uhr Vor- und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags. Eintrittskarten erhält man in der Artillerie-Districtskanzlei, auf der Seilerstätte Nr. 958. — Bürgerliches Zeughaus, am Hof Nr. 332. Von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags freier Eintritt für Jedermann. — Sammlung von Handzeichnungen und Kupferstichen Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Albrecht, in dessen Palais auf der Augustinerbastei Nr. 1160. Für Künstler und gebildete Personen gegen Anmeldung beim Portier.

Dinstag. K. K. Ambraser-Sammlung, im untern Belvedere, am Rennweg Nr. 612. Von Georgi bis Michaeli von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags. Von Michaeli bis Georgi, d. i. vom 29. September bis 24. April, aber nur von 9 bis 2 Uhr Vormittags freier Einlass. — K. K. Kabinet ägyptischer Alterthümer, in demselben Gebäude und zu denselben Stunden. — K. K. Gemälde-(Bilder-)Galerie, im obern Belvedere. Vom 24. April bis 29. September von 9 bis 2 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags. Vom 1. Oktober bis 23. April aber nur von 9 bis 12 Uhr Vormittags freier Einlass für Jedermann. — Gemäldegalerie des Fürsten Esterhazy, in seinem Palais, zu Mariabasil Nr. 42. Für gebildete Personen gegen Anmeldung beim Portier.

Mittwoch. K. K. Mineralien-Kabinet, k. k. Hofburg, Augustinerergang, von 9 — 1 Uhr. — Technologisches Museum Sr. Majestät des Kaisers, Wieden, im Gebäude des polytechnischen Institutes Nr. 28, um 10 Uhr Vormittags. Die Eintrittskarten sind Montag und Dinstag im Bureau daselbst zu erheben.

Donnerstag. Das zoologische Museum der k. k. vereinigten Hof-Naturalien-Kabinete, womit jetzt auch das brasilianische Museum vereinigt ist, Josepfsplatz linker Flügel. Von 9 bis 12 Uhr Vormittags (außer einigen Wochen im August) von Jedermann zu besetzen. Studirenden steht der Eintritt vom Mai bis Oktober auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr offen. — K. K. Zeug-

haus (militärisches Zeughaus) wie am Montag. — Bürgerliches Zeughaus, wie am Montag. — Gemäldegalerie des Fürsten Esterhazy, wie Dinstag. — Handzeichnungen und Kupferstich-Sammlungen des Erzherzogs Albrecht wie Montags. — Blindeninstitut; Josepfsstadt, Kaiserstraße Nr. 188. Unbeschränkter Eintritt von 10 bis 12 Uhr Vormittags (Essentielle Prüfung der Zöglinge.)

Freitag. Stephansthurm, am Stephansplatz rückwärts der Kirche, Vormittags um 10 Uhr. Man hat sich im Kirchenmeisteramte Nr. 875, gegen die Singerstraße, zu melden. — K. K. Münz- und Antiken-Kabinet, wie Montags. — Die k. k. Schatzkammer, wie Montags. — Die Katakomben im Volksgarten. Von 9 bis 1 Uhr. — Die k. k. Ambraser-Sammlung, wie Dinstag. — Die k. k. Gemäldegalerie, wie Dinstags. — K. K. Kabinet ägyptischer Alterthümer, wie Dinstag.

Samstag. K. K. Mineralien-Kabinet, wie Mittwoch. — K. K. medizinisch-chirurgische Josepfs-Akademie, mit der höchst merkwürdigen Wachs-Präparaten-Sammlung, Währingergasse Nr. 22. Im Sommer für Jedermann, nur Frauenpersonen und Kinder ausgenommen, von 11 bis 1 Uhr, im Winter alle 14 Tage zu sehen. Eintrittskarten müssen Donnerstag vorher nachgesucht werden. — K. K. polytechnisches Institut und dessen Sammlungen, Wieden Nr. 28. Es findet kein allgemeiner Eintritt Statt, doch wird distinguirten Personen und Fremden der Eintritt an Sonnabenden gegen Anmeldung in der Kanzlei von 3 bis 4 Uhr zugestanden. — K. K. allgemeines Krankenhaus, Alservorstadt, Hauptstraße Nr. 195. Die Sammlung des anatomisch-pathologischen Museums kann von 10 bis 12 Uhr Vormittags gegen Meldung bei dem Vorsteher derselben besichtigt werden. — Das anatomisch-pathologische Museum und die Sammlung chirurgischer Instrumente im k. k. Universitäts-Gebäude. Es ist am gerathensten, wegen der Besichtigung, wozu kein allgemeiner Einlass Statt findet, vor oder nach den Vorlesungen mit dem Herrn Professor Rücksprache zu nehmen. — K. K. Schatzkammer, wie am Montag. — Taubstummen-Institut Wieden, Favoritenstraße Nr. 313; Sonnabend von 10 bis 12 Uhr, August und September ausgenommen, jedesmal Prüfung, zu welcher jeder distinguirten Person der Zutritt gestattet wird. — Gemälde-Sammlung der k. k. Akademie der bildenden Künste, Annagasse Nr. 970. Die Eintrittskarten erhält man in der Akademie-Kanzlei.

In allen Wochentagen. Kaiserliche Gemächer in der Hofburg Nr. 1. Während der Abwesenheit Ihrer Majestäten hat jeder Fremde ohne Schwierigkeit Zutritt. — Kaiserliche Gruft bei den P. P. Kapuzinern am neuen Markt. Allgemeiner Eintritt ist nur am 2. November jeden Jahres. Fremden wird jedoch der Eintritt auch außer dieser Zeit gegen Meldung beim P. Quaridian zugestanden. — Synagoge der deutschen Juden

Seitenstengasse Nr. 494. Der Eintritt ist jeder anständig gekleideten Person gestattet, Männer erscheinen mit bedecktem Haupte. — Universitäts-Saal am Universitätsplatze Nr. 750. Ist gewöhnlich, außer zur Zeit der Funktionen, geöffnet, oder man meldet sich beim Portier. — K. K. astronomisch-physikalisches Kabinett, zum Gebrauche des Allerhöchsten Hofes, Burg Nr. 1, im Schweizerhofe. Der Eintritt ist nicht allgemein gestattet. Fremde von Distinktion melden sich beim Vorsteher. — K. K. Sternwarte im Universitätsgebäude. Kann nur gegen Meldung beim jeweiligen Direktor beschäftigt werden. — K. K. Thierarznei-Institut, Landstraße, Rabengasse Nr. 541. Gegen Meldung beim Aufseher für Jedermann zu besichtigen. — K. K. Hofbibliothek, Josephyplatz, Hauptfronte, Eingang links. Das Lesekabinett kann an allen Werktagen von 9 bis 2 Uhr besucht werden. Die Kupferstich-Sammlung wird nur auf Ansuchen geneigt. — K. K. Universitäts-Bibliothek, Dominikanerplatz Nr. 672. Ist für Jedermann an allen Werktagen, mit Ausnahme der Staubferienzeit, von 8 bis 1 Uhr offen. — Bürgerliches Zeughaus, am Hof Nr. 332. Der Besuch wird Fremden gegen Ansuchen täglich gestattet. — Die botanische Abtheilung der k. k. vereinigten Hof-Naturalien-Kabinete, Rennweg, im k. k. botanischen Garten der Universität. Wird bloß kleinen Gesellschaften und insbesondere jedem Sachverständigen und Wissenschaftsfreunde nach vorläufiger Meldung beim Cuckos täglich geöffnet. — Naturalien-Museum der k. k. Universität, Schulgasse Nr. 737, nächst dem Universitätsplatze. Kein allgemeiner Einlass. Wissenschaftsfreunde müssen sich an den jeweiligen Vorsteher wenden. — Sammlung der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft, Köllnerhofgasse Nr. 677, im Heilantenzugerbhofe rechts. Der Eintritt wegen Besichtigung ist in der Gesellschaftskanzlei bei dem besondern Sekretär der Gesellschaft anzufuchen. — Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde, Josephystadt, am Ende der Kaiserstraße Nr. 188. Kann täglich noch vorhergegangener Anmeldung besucht werden. — K. K. Provinzial-Strafhaus, Leopoldstadt Nr. 231. Wer diese Anstalt besuchen will, hat vorläufig dazu die Erlaubniß bei dem betreffenden Herrn Reinerungsrat nachzufuchen. — K. K. Irren-Heilanstalt (Narrenhaus), Alservorstadt Nr. 195, hinter dem allgemeinen Krankenhause. Die Erlaubniß zur Besichtigung dieser Anstalt kann nur bei der Oberdirektion des allgemeinen Krankenhauses erlangt werden. — Gemälde-Gallerie des Fürsten Pichtenstein, Rossau Nr. 130, im fürstlichen Palais. An Wochentagen wird der Eintritt Vormittags Jedermann auf Anfrage beim Portier gestattet.

Gärten. Der Garten der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft und der Garten der k. k. Gartenbau-Gesellschaft, Landstraße, Palterergasse Nr. 399. Der Eintritt ist nur den Mitgliedern oder Fremden in Begleitung eines Mitgliedes gestattet. — K. K. Hofgarten am dem äußern Burgrplatz, links. Erlaubniß zum Eintritt ertheilt auf Ansuchen der im Garten wohnende Hofgärtner.

Theater.

1 Das k. k. Hof- und National-Theater

auf dem Michaelplatz; unakreutig die erste Kunstankalt dieser Art in Deutschland. Es ist ausschließlich dem deutschen Schauspieler gewidmet; die Vorstellungen beginnen um 7 Uhr, nur bei größeren Stücken um 6½ Uhr Abends. Im ersten Parterre überhaupt, so wie während der Gegenwart des Allerhöchsten Hofes und der Dauer des Schauspieler insbesondere, erfordert es hier und in jedem andern Theater die Sitte, den Hut abzunehmen. Die Eintrittspreise sind gegenwärtig, ohne daß sie bei was immer für einer Gelegenheit erhöht werden: Eine Loge im dritten Range 5 fl., Sperrsiß im ersten Parterre 1 fl. 24 kr., Sperrsiß im dritten Stocke 48 kr., Eintritt in das erste Parterre 1 fl.; in das zweite Parterre 30 kr., auf die dritte Gallerie 36 kr. auf die vierte Gallerie 20 kr. C. M. Im Monate Juli ist, der Ferien wegen, das Theater geschlossen.

2. K. K. Hofopertheater nächst dem k. k. Rärntnerthore. Dieses ist bloß für Opern und Ballette bestimmt. Alljährlich finden auch hier vom Monate April bis Ende Juni Vorstellungen von Opern in italienischer Sprache Statt, wobei die Eintrittspreise erhöht werden. Eine Loge im ersten und zweiten Range und Parterre 8 fl., eine Loge im dritten Range 6 fl., Sperrsiß im ersten Parterre 1 fl. 24 kr., Sperrsiß im zweiten Parterre (erste Gallerie) 1 fl., Sperrsiß im dritten Stocke 1 fl., Sperrsiß im vierten Stocke 45 kr.; Eintritt in das erste Parterre 1 fl., Eintritt in das zweite Parterre (erste Gallerie) 40 kr., Eintritt in den dritten Stock 40 kr., in den vierten Stock 24 kr., in den fünften Stock 15 kr. C. M. Die sonstige Einrichtung ist wie im k. k. Hof- und National-Theater.

3. National-Theater an der Wien. Das größte, schönste Theater mit einer sehr breiten, besonders aber tiefen Bühne. Die Preise der Plätze sind: Große Loge 15 fl., eine Loge im Parterre oder ersten Gallerie 6 fl., Sperrsiß im Parterre oder ersten Gallerie 50 kr., Sperrsiß in der zweiten Gallerie 36 kr., Sperrsiß in der dritten Gallerie 24 kr., Eintritt ins Parterre oder auf die erste Gallerie 30 kr., Eintritt auf die zweite Gallerie 20 kr., auf die dritte Gallerie 15 kr., auf die vierte Gallerie 10 kr. C. M.

4. K. K. priv. Theater in der Josephystadt. Ein äußerst niedliches, obgleich kleines Theater unter vortheilhafter Leitung. Hier werden abwechselnd Schauspiele und komische Stücke, auch wohl Opern gegeben. Eintrittspreise sind: Große Loge 7 fl., kleine Loge 5 fl., Sperrsiß im Parterre oder auf der ersten Gallerie 40 kr., Sperrsiß auf der zweiten Gallerie 30 kr.; Eintritt ins Parterre oder auf die erste Gallerie 30 kr., Eintritt auf die zweite Gallerie 20 kr., Eintritt auf die dritte Gallerie 10 kr. C. M.

5. K. K. pr. Theater in der Leopoldstadt, Praterstraße Nr. 511, seit dessen Entstehung der Wiener komischen Lokalmuse gewidmet. Eintrittspreise sind: Loge im Parterre oder ersten Gallerie 6 fl., ein Platz in der Fremden-Loge der zweiten Gallerie 1 fl., ein Fauteuil in der ersten Reihe der ersten Gallerie 1 fl., ein Fauteuil im Parterre oder ersten Gallerie 50 kr., ein Fauteuil in der zweiten Gallerie 36 kr., ein Sperrsiß in der dritten Gallerie 24 kr.; Eintritt ins Parterre oder ersten Gallerie 30 kr., Eintritt in die zweite Gallerie 20 kr., Eintritt in die dritte Gallerie 12 kr., Eintritt in die vierte Gallerie 8 kr. C. M.

II. Abschnitt. Häuser- und Straßen-Schema der Stadt Wien, ihrer 34 Vorstädte und der nächst umliegenden Ortschaften.

(Ganz neu durchgesehen und verbessert.)

I n n e r e S t a d t .

Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.	
1	I. I. Franzensplatz.	262bis263	Wallnerstraße.	455bis456	Salzgasse.	633-638	Bischofsgasse.
2bis 4	Michaelsplatz.	264	Brunnengasse.	457-458	Preßgasse.	639-644	Paarmarkt.
5- 6	Schauflergasse.	265-273	Wallnerstraße.	459-461	Rienmarkt.	645	Nabengasse.
7- 18	Löwelstraße.	274-275	Haarhof.	462	Ruppertsberg.	646	Paarmarkt.
19- 23	Ballhausplatz.	276	Wallnerstraße.	463-465	Seitenstettengasse.	647	Rotheturmstraße.
24	Schauflergasse.	277	Neubadgasse.	466-480	Rohlmessergasse.	648-650	Ullergasse.
25- 30	Herrngasse.	278-282	Rohmarkt.	481-484	Am Beral.	651-656	Am Winkel.
31	Landhausgasse.	283-288	Raglergasse.	485	Nabengasse.	657-661	Werbastel.
32	Herrngasse.	289-290	Neubadgasse.	486-493	Rotzgasse.	662bis664	Am Winkel.
33- 35	Vordere Schenkenstraße.	291-309	Raglergasse.	494-495	Seitenstettengasse.	665	Alter Fleischmarkt.
36- 38	Minoritenplatz.	310-317	Vognergasse.	496-498	Dreifaltigkeitshof.	666-669	Dominikanerplatz.
39- 40	Kreuzgasse.	318-319	Blodengasse.	499-500	Lothenhof.	670	Waldgasse.
41- 42	Minoritenplatz.	320-332	Am Hof.	501-506	Judenplatz.	671	Schulgasse.
43- 48	Vordere Schenkenstraße.	333-335	Färbergasse.	507-509	Preßgasse.	672	Dominikanerplatz.
49- 51	Hintere Schenkenstraße.	336-337	Leererhof.	510	Krebsgasse.	673-683	Schönlaterngasse.
52- 55	Rosengasse.	338	Färbergasse.	511-514	Hoher Markt.	684-687	Alter Fleischmarkt.
56- 57	Hintere Schenkenstraße.	339-340	Am Hof.	515-521	Fischhof.	688-689	Drachengasse.
58	Vordere Schenkenstraße.	341	Ledererhof.	522-525	Hoher Markt.	690-692	Alter Fleischmarkt.
59- 61	Herrngasse.	342-345	Judenplatz.	526	Lichtensteg.	693-694	Wolfgasse.
62- 63	Freiung.	346	Hütterergasse.	527-531	Krammeryasse.	695-698	Alter Fleischmarkt.
64- 74	Leinfaltstraße.	347-351	Wipplingerstraße.	532	Siebenbrunneng.	699	Grashof.
75-100	Möllerbastei.	352-356	Hohe Brücke.	533-535	Krammeryasse.	700-708	Alter Fleischmarkt.
101	Leinfaltstraße.	357-359	Schwertgasse.	536	Taschnergasse.	709	Laurenzergasse.
102-104	Schottengasse.	360-363	Wipplingerstraße.	537	Hühnergasse.	710-715	Pasnersteig.
105-106	Abgebrochen.	364	Stoß im Himmel.	538	Taschnergasse.	716	Laurenzergasse.
107-135	Schottenbastei.	365 u. 367	Vassauergasse.	539	Lichtensteg.	717-722	Ullergasse.
136-137	Freiung.	366	An der Gefäßen.	540	Hühnergasse.	723-726	Rotheturmstraße.
138-141	Renngasse.	368	Salvatorgasse.	541-545	Hoher Markt.	727	Krongasse.
142-148	Hohe Brücke.	369-372	Fischersteige.	546-548	Landstronngasse.	728	Rotheturmstraße.
149-151	Renngasse.	373	Wagnergasse.	549	Kammerhof.	729-734	Paarmarkt.
152	Wächtergasse.	374bis375	Fischersteige.	550-551	Wildpretmarkt.	735	Luzel.
153-156	Renngasse.	376-377	Rosmaringasse.	552	Landstronngasse.	736	Untere Bäckerstraße.
157-158	Freiung.	378-383	Salvatorgasse.	553-560	Tuchlauben.	737-740	Röllnerhofgasse.
159-176	Liefer Graben.	384-394	Wipplingerstraße.	561	Kühfußgasse.	741-749	Untere Bäckerstraße.
177-183	Zeughausgasse.	395-400	Schultergasse.	562	Tuchlauben.	750	Universitätsplatz.
184-188	Salzgries.	401-403	Judenplatz.	563-568	Spänglergasse.	751-755	Obere Bäckerstraße.
189-200	Am neuen Thor.	404	Judenplatz.	569-570	Abgebrochen.	756	Universitätsplatz.
201-214	Salzgries.	405-409	Currentgasse.	571-576	Am Peter.	757	Schulgasse.
215-218	Zeughausgasse.	410-411	Judenplatz.	577-578	Bauernmarkt.	758	Universitätsplatz.
219-222	Am neuen Thor.	412	Pariserstraße.	579-587	Münzergasse.	759-767	Obere Bäckerstraße.
223-235	Liefer Graben.	413-416	Schulhof.	588-591	Bauernmarkt.	768-769	Bischofsgasse.
236	Heidenschuß.	417	Judenplatz.	592-595	Goldschmidgasse.	770-793	Wollzeile.
237-239	Freiung.	418-421	Am Hof.	596-602	Schlessergasse.	794-795	Rirnerstraße.
240-241	Herrngasse.	422-424	Seipergasse.	603-605	Im Eidgrübel.	796-797	Jakoberhof.
242-248	Strauchgasse.	425-427	Spänglergasse.	606-608	Bauernmarkt.	798	Rirnerstraße.
249-252	Herrngasse.	428-430	Steinlaasse.	609-612	Am Peter.	799-800	Jakobergasse.
253-261	Rohmarkt.	431-434	Osenlochgasse.	613-620	Am Graben.	801-806	Seilerstätte.
		435-444	Tuchlauben.	621	Schlossergasse.	807-810	Jakobergasse.
		445-446	Hoher Markt.	622-624	Stod am Eisen.	811-814	Rirnerstraße.
		447-449	Krebsgasse.	625	Goldschmidgasse.	822-824	Gr. Schulenstraße.
		450-453	Sierngasse.	626-627	Stephansplatz.	825-832	Kumpfgasse.
		454	Preßgasse.	628-632	Brandstätte.	833-836	Grünangergasse.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
837 Rifolalgasse.	941 bis 946 Kärnthnerstraße.	1055 Klostersgasse.	1155 - 1156 Josepßplatz.
838 Grünangergasse.	947 - 956 Dimpelfortgasse.	1056 bis 1059 Neuer Markt	1157 - 1158 Augustinergasse.
839 bis 840 Sadgasse.	957 - 960 Seilerstätte.	1060 - 1064 Plankengasse.	1159 - 1161 Augustiner-
841 - 843 Grünangergasse.	961 - 966 Dimpelfortgasse.	1065 - 1069 Neuer Markt.	Bastei.
844 - 846 Kl. Schulenstraße.	967 - 968 Kärnthnerstraße.	1070 - 1071 Kupferschmidgasse	1162 - 1164 Löwel-Bastei.
847 - 849 Stutaasse.	969 - 980 Johannesgasse.	1072 - 1079 Kärnthnerstraße.	1165 - 1166 Wölfer-Bastei.
850 Kl. Schulenstraße.	981 - 983 Kärnthnerstraße.	1080 - 1081 Stock im Eisenpl.	1167 - 1169 Schotten-Bastei.
851 - 855 Gr. Schulenstraße.	984 - 986 Annagasse.	1082 - 1091 Seilergasse.	1170 - 1172 Glend-Bastei.
856 - 864 Wollzeile.	987 - 994 Seilerstätte.	1092 Krautgasse.	1173 Fischerd-Bastei.
865 - 866 Strobelgasse.	995 - 1003 Annagasse.	1093 Seilergasse.	1174 - 1180 Biber-Bastei.
867 - 868 Wollzeile.	1004 - 1005 Kärnthnerstraße.	1094 Am Graben.	1181 - 1184 Laurenzer-
869 Bischofsgasse.	1006 - 1010 Krugerstraße.	1095 - 1097 Spiegelgasse.	Bastei.
870 - 874 Stephansplatz	1011 Bäulischgasse.	1098 - 1101 Spitalplatz.	1185 - 1190 Studenthor-
875 - 876 Stock im Eisenplatz.	1012 - 1016 Krugerstraße.	1102 - 1104 Spiegelgasse.	Bastei.
877 - 880 Singerstraße.	1017 - 1018 Kärnthnerstraße.	1105 - 1110 Dorotheergasse.	1191 - 1194 Wasserkunst-
881 Blutgasse.	1019 - 1027 Bäulischgasse.	1111 Neuburgergasse.	Bastei.
882 - 883 Im Kädnrichhof.	1028 - 1029 u. d. Kärnthnerth.	1112 - 1120 Dorotheergasse.	1195 - 1200 Abgebrosen.
884 - 901 Singerstraße.	1030 - 1033 Sattlergasse.	1121 - 1122 Graben.	1201 - 1203 Am Schanzel.
902 - 905 Kärnthnerstraße.	1034 - 1036 Spitalplatz.	1123 - 1132 u. Bräunerstraße.	1204 - 1214 Abgebrosen.
906 - 910 Weibburggasse.	1037 Sattlergasse.	1133 - 1134 Graben.	1215 Salon im Volksgar-
911 - 913 Franziskanerplatz.	1038 - 1039 Kärnthnerstraße.	1135 - 1142 D. Bräunerstraße.	ten.
914 - 927 Weibburggasse.	1040 - 1041 Komödiengasse.	1143 - 1145 Graben.	1216 Am Salzgras.
926 - 927 Raubensteinengasse.	1042 - 1049 Kärnthnerstraße.	1146 - 1152 Kohlmarkt.	1217 Siebenbrunner-
928 - 931 Ballgasse.	1050 - 1052 Neuer Markt.	1153 Michaelerplatz.	gasse.
932 - 938 Raubensteinengasse.	1053 Spitalgasse.	1154 Augustinergasse.	1218 Schauspielergasse.
939 - 940 Weibburggasse.	1054 Neuer Markt.		

V o r s t ä d t e.

Leopoldstadt.

Grundherrschafft: Magistrat. Siegel: Heilige Leopold, Pfarrkirchen: 1. Zum heil. Leopold; 2. zum heil. Joseph. Stadthauptmannschafft. Bezirks-Commissariat am Karmeliter-Platz Nr. 314. Magistratische Gerichts-Verwaltung am Karmelitenplatz Nr. 612 im Gemeindehause. Grundgericht: eben dort.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 bis 6 Donaustraße.	150 Hinter der Kaserne.	296 - 298 Herrengasse.	432 - 441 Glodengasse.
7 Littenbrunnengasse.	151 bis 170 Augartenstraße.	299 - 308 Große Pfarrgasse.	442 - 449 Rothe Sternengasse.
8 - 12 Donaustraße.	171 Ladorstraße.	309 - 331 Ladorstraße.	450 - 451 Kleine Fuhrmannsg.
13 - 17 Kleine Annergasse.	172 - 178 Große Pfarrgasse.	332 Glodengasse.	452 - 454 Schmelzgasse.
18 - 30 Große Annergasse.	179 - 182 Herrengasse.	333 - 334 Kleine Dofnerg.	455 - 458 Brunngasse.
31 - 32 Donaustraße.	183 - 190 Kleine Pfarrgasse.	335 - 344 Ladorstraße.	459 - 465 Große Dofnergasse.
33 - 39 Große Schiffgasse.	191 - 208 Rauchfangbreyg.	345 - 346 Augartenstraße.	466 - 467 Schmelzgasse.
40 - 42 Krumme Baumg.	209 - 210 Herrengasse.	347 - 353 Ladorstraße.	468 - 470 Kleine Fuhrmannsg.
43 - 51 Große Schiffgasse.	211 - 212 Große Pfarrgasse.	354 - 366 Am Lador.	471 - 478 Große Fuhrmannsg.
52 - 53 Kleine Schiffgasse.	213 - 216 Herrengasse.	367 - 378 Große Stadtgutg.	479 Komödiengasse.
54 - 56 Große Schiffgasse.	217 - 220 Auf der Halde.	379 Im Prater.	480 - 486 Große Fuhrmannsg.
57 - 58 Donaustraße.	221 - 222 Straußengasse.	380 - 382 Glodengasse.	487 - 490 Schrottgiesergasse.
59 - 69 Kleine Schiffgasse.	223 Hai.gasse.	383 - 386 Gärtnergasse.	491 - 498 Große Fuhrmannsg.
70 - 74 Donaustraße.	224 - 229 Herrengasse.	387 Große Fuhrmannsg.	499 - 503 Praterstraße.
75 - 76 Schiffamtgasse.	230 - 233 Straußengasse.	388 - 389 Gärtnergasse.	504 - 510 Weintraubengasse.
77 Kleine Schiffgasse.	234 - 239 Herrengasse.	390 Kleine Stadtgutg.	511 - 535 Praterstraße.
78 Schiffamtgasse.	240 - 249 Sperlgasse.	391 Gärtnergasse.	536 Bäulischgasse.
79 - 81 Am Gottesader.	250 Herrengasse.	392 - 395 Kleine Stadtgutg.	537 Praterstraße.
82 - 83 Bräuhausgasse.	251 - 259 Josepßgasse.	396 - 397 Große Stadtgutg.	538 - 541 Czerningasse.
84 Schreigasse.	260 Herrngasse.	398 Praterstraße.	542 - 543 Lichtnerergasse.
85 - 87 Schiffamtgasse.	261 - 272 Tandelmartlgasse.	399 - 400 Marolanergasse.	544 - 548 Magazingasse.
88 - 93 Donaustraße.	273 - 274 Rothe Kreuzgasse.	401 - 408 Praterstraße.	549 - 550 Franzensbrückeng.
94 - 102 Neue Gasse.	275 - 278 Tandelmartlgasse.	409 - 413 Marolanergasse.	551 Dofenedergasse.
103 - 107 Schreigasse.	279 - 283 Herrengasse.	414 - 415 Praterstraße.	552 - 555 Franzensbrückeng.
108 - 134 Neue Gasse.	284 - 290 Badgasse.	416 Rothe Sternengasse.	556 - 557 Magazingasse.
135 - 148 Donaustraße.	291 - 293 Rothe Kreuzgasse.	417 - 423 Große Fuhrmannsg.	558 Dofenedergasse.
149 Augartenstraße.	294 - 295 Badgasse.	424 - 431 Rothe Sternengasse.	559 - 560 An der Donau.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
561-563 Czerningasse.	608 Gärtnergasse.	627bis 633 Franzensbrückeng.	660-663 An der Donau.
564-566 Ferdinandsgasse.	609 Franzensbrückeng.	634-635 Ferdinandsstraße.	664-668 Ferdinandsgasse.
567 An der Donau.	610 Augartenstraße.	636 Fischergasse.	669 Große Stadtgutg.
568-578 Ferdinandsgasse.	611 Rothe Sternngasse.	637 Kleine Schiffgasse.	670 Laborstraße.
570-583 Praterstraße.	612 Sperlgasse.	638 An der Donau.	671 Herrngasse.
584-591 An der Donau.	613 Krumme Baumgasse.	639 Große Ankerstraße.	672-673 Augartenstraße.
592 Augartenstraße.	614 Donaustraße.	640 Bräuhausgasse.	674 Praterstraße.
593 Donaustraße.	615 Am Zugbache.	641 Praterstraße.	675 Weintraubengasse.
594 Rothe Sternngasse.	616 Rothe Sternngasse.	642 Lichtenauergasse.	676 Schiffamtgasse.
595 Große Stadtgutg.	617 Stadtgutgasse.	643 An der Donau.	677 Krumme Baumg.
596 Kleine Fuhrmannsg.	618-620 Schmelzgasse.	644 Kaiser Ferd. Nordb.	678-683 Lilienbrunnengasse.
597 Augartenstraße.	621 Auf der Paibe.	645-647 Bräuhausgasse.	684-689 Antonigasse.
598-599 Große Fuhrmannsg.	622 Laborstraße.	648-649 Fischergasse.	690-694 Lilienbrunnengasse.
600 Augartenstraße.	623 Neue Gasse.	650-653 Schmidtgasse.	695 Schiffamtgasse.
601 Große Dofnergasse.	624 Gärtnerstraße.	654-657 An der Donau.	696 Weintraubengasse.
602 Schrotzgießergasse.	625 Auf der Paibe.	658 Ferdinandsgasse.	697-700 Auf der Paibe.
603-607 Franzensbrückeng.	626 Stierwiese.	659 Wälziggasse.	701-704 Laborstraße.

Brigittenau.

Grundbuch: Heiligenstadt. Politische Herrschaft und Civil-Jurisdiktion; Klosterneuburg. Magistratische Gerichts-Verwaltung und Stadthauptm. Bezirke-Commissariat: Leopoldstadt. Pfarre St. Leopold in der Leopoldstadt.

Haus Nr. und Baugründe 1 bis 135. Die Straßen und Gassen sind noch nicht benannt.

Jägerzeil.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein Hirsch mit einem Kreuze. Pfarrkirche: Zum heil. Johann v. Nepomuk. Stadthauptm. Bezirke-Commissariat Leopoldstadt. Postzei-Direktion und magistratische Ger. d. c. Verwaltung, siehe Leopoldstadt. Grundgericht Praterstraße Nr. 31.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 4 Im untern Prater.	20bis 26 Franzensbrück.-Allee.	32bis 42 Mayergasse.	62 Am Schüttel (Dampfmühle).
5-11 Im obern Prater.	27-31 Praterstraße.	43-61 Praterstraße.	63bis 67 Czerningasse.
12-19 Am Schüttel.			

Weißgärber.

Burgfriedenherrschaft: Magistrat. Siegel: Zwei Vögel. Pfarre: Zu St. Margaretha. Stadthauptm. Bezirke-Commissariat Landstraße, Ungergasse Nr. 374. Gerichtsverwaltung. Gemeindeplatz Nr. 307. Grundgericht Seilergasse Nr. 36.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Am Glacis.	40 Kegelgasse.	76-77 Löwengasse.	109 Brunnengasse.
2bis 12 Hauptstraße.	41-45 Peggasse.	78-90 Untere Gärtnergasse.	110bis 115 Obere Gärtnergasse.
13-14 An der Franzensbr.	46 Marxgasse.	91 Marxergasse.	116 Unter. Gärtnergasse.
15-16 Donaugasse.	47 Brunnengasse.	92-96 Badgasse.	117-120 Kollerergasse.
17-30 Hauptstraße.	48 bis 49 Obere Gärtnergasse.	97-103 An der Gänseweide.	121 Holzgasse.
31 Pfefferhofgasse.	50-56 Kirchengasse.	104 Untere Gärtnerg.	122 Kirchengasse.
32 Hauptstraße.	57 Seilergasse.	105 Kegelgasse.	123 Löwengasse.
33-35 Am Glacis.	68-69 Kirchengasse.	106 Peggasse.	124 Kirchengasse.
36 Seilergasse.	70bis 74 Löwengasse.	107 Kegelgasse.	125 Am Glacis.
37-39 Am Glacis.	75 Brunnengasse.	108 Kirchengasse.	

Erdberg.

Magistratischer Freigrund. Siegel: Eine Erdbeere. Stadthauptmannschaftl. Bezirk Landstraße. Stadthauptmannschaftliches Bezirks-Commissariat Landstraße, Ungergasse Nr. 374. Magistratische Gerichtsverwaltung: Landstraße Nr. 307 am Gemeindeplatz. Grundgericht: Hauptstraße Nr. 26.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Hauptstraße.	118bis 125 Rabengasse.	181 Petrusgasse.	212bis 214 Kleingasse.
2bis 6 Blumenstraße.	126-133 Rittergasse.	182bis 184 Paulusgasse.	215-222 Feldgasse.
7-38 Hauptstraße.	134-145 Leonhardigasse.	185-187 Schimmelgasse.	223-237 Leonhardigasse.
39-78 Kirchengasse.	146-157 Feldgasse.	188-190 Paulusgasse.	238-256 Wälziggasse.
79-90 Hauptstraße.	158-165 Baumgasse.	191-194 Pöhlweggasse.	257 Amongasse.
91-100 Keinergasse.	166-167 Essiggasse.	195 Paulusgasse.	258-270 Wälziggasse.
101-110 Hauptstraße.	168-172 Feldgasse.	196-200 Schimmelgasse.	271-274 Kugelgasse.
111-116 Kleiae Rittergasse.	173-176 Schimmelgasse.	201-205 Feldgasse.	275-282 Gefättengasse.
117 Hauptstraße.	177-180 Paulusgasse.	206-211 Pöhlweggasse.	283-284 Kugelgasse.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
285 bis 303 Rittergasse.	346—352 Hundengasse.	399 An der Donau.	408 Paltnergasse.
304—306 Schulgasse.	353—357 Hauptstraße.	400 Hohlweggasse.	409 n der Donau.
307—309 Rittergasse.	358—365 Gärtnergasse.	401 Dietrichgasse.	410—411 Ander-Simmeringer
310 zwischen d. Anioni- u. Rittergasse.	366—381 Dietrichgasse.	402—404 Hauptstraße.	Paide.
311—343 Antonigasse.	382 Aufwaschgasse.	405 Paulusgasse.	412—415 An d. Sophienbrücke
344 Dietrichgasse.	383—391 Gärtnergasse.	406 Rabengasse.	416 An der Donau.
345 Antonigasse.	392—397 Hauptstraße.	407 Schimmelgasse.	417—419 Leonhardigasse.
	397½—398 D'Orsaygasse.		

L a n d s t r a ß e .

Burgfriedengrundherrschaft: Magistrat. Siegel: St. Augustin. Pfarrkirche: 1. zum heil. Rochus. 2. Maria Geburt am Rennweg. 3. zu St. Carl Borromäus auf der Wieden. Stadthauptmannschft. Bezirks-Commissariat Ungargasse 374. Magistratliche Gerichts-Verwaltung Nr. 307 im Gemeindehaus. Grundgerichtskanzlei: Ebendasselbst.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Am Glacis.	156—172 Hauptstraße.	432—447 Ungargasse.	601 Am Felde.
2 bis 7 Hauptstraße.	173—175 Schimmelgasse.	448—450 Rabengasse.	602—609 Gerlgasse.
8—12 Gärtnergasse.	176—189 Hauptstraße.	451—452 Am Kanal.	610—618 Fasangasse.
13—16 Spitalgasse.	190—197 Steingasse.	453—454 Rabengasse.	619 bis 620 Köblgasse.
17—18 Am Kanale d. Wafu.	198—218 Klimischgasse.	455—473 Obere Reisknerstr.	621—631 Fasangasse.
19—22 Regelgasse.	219—234 Steingasse.	474—478 Rabengasse.	632—634 Rennweggasse.
23—25 Am Glacis.	235—241 Hauptstraße.	479 bis 482 Untere Reisknerstr.	635 Eing. bin. d. Wa-
26 Regelgasse.	242—252 Bahngasse.	483—487 Rabengasse.	gazin.
27—29 Spitalgasse.	253 Hauptstraße.	488 Ungargasse.	636—643 Rennweggasse.
30—31 Gärtnergasse.	254 bis 265 Paltnergasse.	489 Sackgasse.	644 Am Glacis.
32—39 Marzergasse.	266—292 Hauptstraße.	490—491 Ungargasse.	645 Am Liniengraben
40—52 Gärtnergasse.	293—306 Sterngasse.	492—502 Am Glacis.	neben dem obern
53—66 Hauptstraße.	307 Gemeindeplatz.	503—515 Waggasse.	Belvedere.
67—76 Gemeindegasse.	308—312 Sterngasse.	516 Am Neumarkte.	646—647 Untere Reisknerstr.
77—78 Spiegelgasse.	313—316 Hauptstraße.	517 Traungasse.	648—651 Fasangasse.
79—81 Gemeindegasse.	317—327 Krügelgasse.	518—534 Marokanergasse.	652 Köblgasse.
82—85 Kirchengasse.	328—348 Hauptstraße.	535 Am Glacis.	653 Köblgasse.
86—89 Rafumovstiggasse.	349—353 Bogasse.	536—538 Rennweggasse.	651—655 Fasangasse.
90—95 Rafumovstiplatz.	354—358 Hauptstraße.	539 Marokanergasse.	656—657 Hohlweggasse.
96—97 Kirchenplatz.	359—361 Am Glacis.	540—541 Rennweggasse.	658—660 Traungasse.
98—102 Erdberggasse.	362—392 Ungargasse.	542 Waggasse.	661—671 Waggasse.
103 Badgasse.	393—396 Grasgasse.	543—574 Rennweggasse.	672 Rennweg.
104—109 Erdberggasse.	397—399 An der Kanalbrücke.	575 An d. Marzer Linie.	673—677 Hohlweggasse.
110—111 D'Orsaygasse.	400 Grasgasse.	576—579 Rennweggasse.	678 In der Ungar- und
112 Kirchenplatz.	401—407 Zieglergasse.	580—581 Kanalgasse.	Paltnergasse.
113—115 Hauptstraße.	408—409 Grasgasse.	582—589 Rennweggasse.	679—705 Barischgasse.
116—118 Blumengasse.	410—414 Ungargasse.	590—592 Am Canal u. der	706—711 Ungargasse.
119—146 Hauptstraße.	415—420 Adlergasse.	Fasangasse.	712—732 Schulgasse.
147—150 Kircheng. n. Erdb.	421—430 Krongasse.	Fasangasse.	733 Fasangasse.
151—155 Baumgasse.	431 Adlergasse.	593—598 Fasangasse.	
		599—600 Gerlgasse.	

A l t e u n d n e u e W i e d e n .

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein Weidenbaum. Pfarrkirchen: Zu St. Carl von Borromä; zu den heil. Schutzengeln; zu St. Florian in Nagelsdorf; zu St. Joseph in Margarethen. Stadthptmnschft. Bezirks-Commissariat Schaumburgergasse Nr. 368. Magistratliche Gerichtsverwaltung: Neumanngasse Nr. 337 im Gemeindehaus. Grundgerichtskanzlei ebendasselbst.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
Alte Wieden.			
1 Am Glacis.	65—78 Alleegasse.	133 Heugasse.	183 Karolinengasse.
2 bis 25 Hauptstraße.	77—90 Wohllebengasse.	134—138 Feldgasse.	184 Loufengasse.
26—28 Am Glacis.	91—99 Alleegasse.	139 Heugasse.	185—199 Annagasse.
29—35 Karlsogasse.	100—103 Am Glacis.	140—160 Sandgestätte.	200—205 Soppingasse.
36 Alleegasse.	104—116 Heugasse.	161—162 Annagasse.	206—214 Ferdinandsogasse.
37—54 Panigasse.	117 Alleegasse.	163—168 Karolinengasse.	215—217 Feldgasse.
55—62 Alleegasse.	118—123 Heugasse.	169—173 Ferdinandsogasse.	218—222 Soppingasse.
63—64 Laubstummengasse.	124—125 Sackgasse.	174 bis 175 Loufengasse.	223—225 Annagasse.
	126—128 Heugasse.	176 Feldgasse.	226—227 Soppingasse.
	129—132 Feldgasse.	177—182 Loufengasse.	228—239 Karolinengasse.

Haus-Nr. 240bis244 Beyringergasse. 245-246 Antonsgasse. 247-249 Annagasse. 250-252 Antonsgasse. 253-265 Karolinen-gasse. 256-259 Ferdinands-gasse. 260 Antonsgasse. 261-265 Feldgasse. 266 Antonsgasse. 267-270 Ferdinands-gasse. 271-273 Karolinen-gasse. 274-275 Antonsgasse. 276-279 Loufengasse. 280-284 Beyringergasse. 285 Favoritenstrasse. 286-287 Beyringergasse. 288-322 Favoritenstrasse. 323-329 Gemeindegasse. 330-331 Neumanngasse. 332 Platzgasse. 333 Neumanngasse. 334 Kirchenplatz. 335-336 Kirchengasse. 337 Neumanngasse. 338 Kirchengasse. 339-340 Hauptstrasse. 341-344 Platzgasse. 345-348 Hauptstrasse. 349-352 Schlüsselgasse. 353-358 Hauptstrasse. 359-366 Mayerhofgasse. 367-372 Karolinen-gasse. 373-378 Schaumburgerg. 379-381 Hauptstrasse. 382-385 Trappelgasse. 386-389 Blechernes Thurm- feldgasse.	Haus-Nr. 390bis393 Blechernes Thurm- feldgasse. 394 Blechernes Thurm- feld. 395-499 Trappelgasse. 400-404 Hauptstrasse. 405-411 Hartmannsgasse. 412-413 Rittersteig. 414-421 Hartmannsgasse. 422 Hauptstrasse. 423-433 Viaristengasse. 434-442 Hauptstrasse. 443-444 Klagbaumgasse. 445-450 Hauptstrasse. 451-458 Fleischmannsgasse. 459-471 Hauptstrasse. 472-473 Obere Schleif- mühlgasse. Neu: Wieden. 474-484 Hauptstrasse. 485-487 Baggasse. 488 Untergasse. 489-491 Baggasse. 492-496 Prehgasse. 497-500 Untergasse. 501 Baggasse. 502-503 Untergasse. 504-507 Sechtengasse. 508-514 Untergasse. 515-521 Prehgasse. 522-523 Hauptstrasse. 524-538 Salvatorgasse. 539-541 Hauptstrasse. 542-565 Große Neugasse. 566-571 Rittergasse.	Haus-Nr. 572 Große Neugasse. 573bis574 Rapaunergasse. 575 Kleine Neugasse. 576-579 Große Neugasse. 580-581 Hauptstrasse. 582-588 Kleine Neugasse. 589-599 Schloßelgasse. 600-627 Mittersteig. 628-639 Kleine Gasse. 640-641 Hauptstrasse. 642-651 Krongasse. 652-663 Hauptstrasse. 664-666 Straußengasse. 967 Hauptstrasse. 668bis686 Ziegelofengasse. 687-700 Hauptstrasse. 701-710 Franzengasse. 711-712 Hauptstrasse. 713-715 Lumpertgasse. 716-720 Hauptstrasse. 721-729 Lange Gasse. 730-733 Wildemanngasse. 734-741 Lange Gasse. 742-743 Lumpertgasse. 744-749 Lange Gasse. 750-760 Schiffgasse. 761-772 Hauptstrasse. 773-774 Ob. Schleismühlg. 775-779 Aulergasse. 780-786 Unt. Schleismühlg. 787-789 Mählbachgasse. 790-798 Wienstrasse. 799-800 Unt. Schleismühlg. 801-803 Ober-Schleismühle. 804-806 Unt. Schleismühlg. 807-811 Wienstrasse.	Haus-Nr. 812bis815 Penmühlgasse. 816-818 Wienstrasse. 819-831 Lumpertgasse. 832-845 Leopoldsgasse. 846-847 Wienstrasse. 848-859 Wehr-gasse. 860-883 Wienstrasse. 884 Waggasse. Alte Wieden. 885 Allee-gasse. 886 Annagasse. 887-888 Allee-gasse. 889 Schmöller-gasse. 890-893 Laubstumm-gasse. 894 Schmöller-gasse. 895 Ferdinands-gasse. 896-897 Wohllebengasse. 898 Feldgasse. 899 Am Glacis. 900 Feldgasse. 901 Karolinen-gasse. 902 Blech. Thurm-feld Karolinen-gasse. 903 Baggasse. 904-905 Hauptstrasse. 906 Hauptstrasse. 907 Außer d. Favoritenf. 908 Außer d. Favoritenf. 909-914 Außer d. Favoritenf. 915-916 Schiffgasse. 917-918 Wienstrasse. 919-921 Penmühlgasse.
---	--	--	---

Schaumburgerhof.

Grundherrschaft: Graf Starbemberg. Das gräfliche Siegel. Stadthauptmannschft. Bezirk Wieden. (Stadthauptmannschft. Bezirks-Commissariat und magistratliche Gerichtsverwaltung, siehe Wieden. Grundgericht: Favoritenstrasse Nr. 73.)

Haus-Nr. 1 Wieden Hauptstrasse. 2bis13 Schaumburgergasse. 14 Mittelgasse. 15-23 Feldgasse. 24-31 Linien-gasse. 32-36 Feldgasse.	Haus-Nr. 37 Am Linienwalle. 38bis50 Starbemberg-gasse. 51-52 Mittelgasse. 53-60 Starbemberg-gasse. 61 Linien-gasse. 62-64 Starbemberg-gasse.	Haus-Nr. 65bis75 Favoritenstrasse. 76 Mittelgasse. 77-78 Favoritenstrasse. 79-83 Mittelgasse. 84-88 Schaumburgerg.	Haus-Nr. 89 Mittelgasse. 90 Feldgasse. 91 Vor d. Favoritenlinie. 92 Feldgasse. 93bis95 Mittelgasse.
--	---	--	---

Dunzelbrunn.

Magistratlicher Freigrund. Siegel: Ein Brunnen. Stadthauptmannschft. Bezirk Wieden. (Stadthauptmannschft. Bezirks-Commissariat und magistratliche Gerichtsverwaltung, siehe Wieden. Grundgericht: Alte Wieden, Hauptstrasse Nr. 7.)

Haus-Nr. 1 bis 4 Alte Wieden Haupt- strasse.	Haus-Nr. 5 Rückwärts am Feld.	Haus-Nr. 6bis 11 Alte Wieden Haupt- strasse.
---	---	---

Laurenzergrund.

Magistratlicher Freigrund. Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein einfaches Noß. Pfarrkirche Zum heiligen Florian. Magleinsdorf. Stadthauptmannschft. Bezirks-Commissariat Wieden, Schaumburgergasse Nr. 378. Magistratliche Gerichtsverwaltung; Wieden, Neumanngasse Nr. 337. Grundgerichtskanzlei: Nikoldsdorf Nr. 36.

Haus-Nr. 1 - 14 Laurenzergasse.	Haus-Nr. 15 Magleinsdorfer- Hauptstrasse.	Haus-Nr. 16 - 17 Am Linienwalle.
---	--	--

M a h l e i n s d o r f.

Grundherrschaft: Magistrat, Siegel: St. Florian, Pfarrkirche: Zum heil. Florian, Stadthauptmannschftl. Bezirks-
Commissariat Wieden, Schaumburgergasse Nr. 378. Magistratische Gerichtsverwaltung Wieden, Neumanngasse Nr. 337.
Grundgerichtskanzlei: Hauptstraße Nr. 55.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 22 Hauptstraße.	89- 93 Reinprechtsdorfer- straße.	112-114 Siebenbrünnlerw.	125 Brunnngasse.
23- 24 An der Linie.	94-100 Ziegelofengasse.	115-117 Florianigasse.	126 Einiedlergasse.
25- 26 Außer der Linie.	101-109 Siebenbrünnler- wiesen.	118-120 Siebenbrünnlerw.	127 Florianigasse.
27- 28 An der Linie.	110-111 Brunnngasse.	121 Einiedlergasse.	128 Siebenbrünnlerw.
29- 57 Hauptstraße.		122 Siebenbrünnlerw.	129 Brunnngasse.
58- 88 Brunnngasse.		123bis124 Florianigasse.	130-131 Siebenbrünnlerw.

N i k o l a u s d o r f.

Magistratischer Freigrund. Siegel: St. Nikolaus, Pfarrkirche: Zum heil. Florian in Mahleinsdorf, Stadthauptmannschftl.
Bezirks-Commissariat: Wieden, Schaumburgergasse Nr. 378. Magistratische Gerichtsverwaltung, Wieden, Neumann-
gasse Nr. 337. Grundgerichtskanzlei: Nikolsdorfergasse Nr. 36.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 An der Mahleins- dorferstr.	2bis 45 Nikolsdorfergasse	46bis 48 Mahleinsdorferstr.

M a r g a r e t h e n.

Magistratischer Freigrund. Siegel: St. Margaretha, Pfarrkirche: Zum heil. Joseph (Sonnendorf), Stadthauptmannschftl.
Bezirks-Commissariat: Wieden, Schaumburgergasse Nr. 379. Magistratische Gerichtsverwaltung: Wieden, Neumann-
gasse Nr. 337. Grundgerichtskanzlei: Gärtnergasse Nr. 54.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 2 Schloßplatz.	39bis 49 Gartengasse.	92bis 94 Lange Gasse.	158bis161 Bräuhäusgasse.
3 Hofgasse.	50	95- 96 Grohngasse.	162-165 Schloßplatz.
4- 13 Schloßgasse.	51- 63 Gartengasse.	97-123 Lange Gasse.	166-169 Wiltmannngasse.
14 Brunnngasse.	64- 75 Griesgasse.	124 An der Wien.	170 Vor der Linie.
15- 16 Schloßgasse.	76- 78 Spenglergasse.	125-127 Wienstraße.	171 Wienstraße.
17- 20 Zwerchgasse.	79- 84 Reinprechtsdorferstr.	128-129 Kirchengasse.	172 Griesgasse.
21- 26 Schloßgasse.	85- 89 Griesgasse.	130-137 Wienstraße.	173 An der Wien.
27- 29 Hofgasse.	90 Schloßplatz.	138-139 Stärkmachergasse.	174-178 Griesgasse.
30- 32 Schloßplatz.	91 Bräuhäusgasse.	140-157 Langegasse.	179-188 Grohngasse.
33- 38 Hofgasse.			189-190 Schloßgasse.

R e i n p r e c h t s d o r f.

Grundherrschaft: Magistrat, Siegel: Der Reichsapfel mit dem Kreuze. Stadthauptmannschftl. Bezirk
Wieden. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Wieden). Grund-
gericht: Reinprechtsdorferstraße Nr. 11.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 5 Lange Gasse.	11 Reinprechtsdorfer- straße.	12bis 14 Obere Florianigasse.	15bis 27 Reinprechtsdorfer- straße.

H u n d s t h u r m.

Grundherrschaft: Magistrat, Siegel: Ein Thurm, unter dessen Pforte ein Hund steht. Stadthauptmannschftl. Bezirks-
Commissariat: Wieden. Grundgericht: Hundsturm, Hauptstraße Nr. 99. Pfarrkirche: zum heil. Joseph in Margarethen.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Schloßplatz.	60bis 63 Schloßplatz.	126 Schloßplatz.	145bis149 Angelgasse.
2 Bräuhäusgasse.	64- 65 Schloßgasse.	127bis129 Schloßgasse.	150 Schloßgasse.
3bis 8 Schloßgasse.	66- 72 Hauptstraße.	130-131 Amtshausgasse.	151-155 Johannagasse.
9- 11 Ziegelofengasse.	73 Linienngasse.	132-135 Obere Schloßgasse.	156 Schloßgasse.
12- 45 Johannagasse.	74-122 Hauptstraße.	136-138 Zwerchgasse.	157-160 Johannagasse.
46-59 Schloßgasse.	123-125 Schmidgasse.	139-144 Schloßgasse.	161 Leichenhof a. d. Linie

G u m p e n d o r f.

Magistratischer Freigrund. Siegel: Drei Lilien. Stadthauptmannschftl. Bezirk Mariabfl. Stadthaupt-
mannschftl. Bezirks-Commissariat: Mariabfl, Schiffgasse Nr. 153. Magistratische Gerichtsverwaltung: Laingrube,
Lothgasse Nr. 145 im Gemeindehause. Grundgericht Hauptstraße, Nr. 196.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 2 Hauptstraße.	16bis19 Obere Wehrgasse.	33- 38 Dorotheergasse.	56-60 Marchettigasse.
3- 9 Berggasse.	20- 23 Schnellgasse.	39 Münzwardeingasse.	70- 74 Hauptstraße.
10 Wäldergasse.	24 Hauptstraße.	40-47 Dorotheergasse.	75bis84 Kirchengasse.
11-15 Untere Wehrgasse.	25- 32 Münzwardeingasse.	48-55 Hauptstraße.	85-114 Untere Annagasse am Mühlbache.

Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.	
115	Kirchengasse.	254	Wallstraße.	407 bis 409	Mariah.-Hauptstr.	481	Mittelgasse.
116-120	Hauptstraße.	254 bis 256	Stromayrgasse.	410-413	Kaserngasse.	482 bis 491	Bürgerhospitalstraße.
121-127	Dominikanergasse.	257	Wallstraße.	414	Untere Annagasse.	492	Mittelgasse.
128-132	Hauptstraße.	258-263	Stromayrgasse.	415	Mollardgasse.	493-498	Regidbygasse.
133	Dominikanergasse.	265-272	Mittelgasse.	416	Untere Annagasse.	499	Viniengasse.
134-149	Obere Annagasse.	273	Regidbygasse.	417	Hauptstraße.	500-501	Bürgerhospitalstraße.
150	Mühlbachgasse.	274-275	Neue Gasse am Pi- nien-Ball.	418	Mollardgasse.	502	Viniengasse.
151-153	Hauptstraße.	276	Wallstraße.	419	Hauptstraße.	503	Müllergasse.
154-160	Mollardgasse.	277	Müllergasse.	420	Obere Behrgasse.	504-506	Viniengasse.
161-162	Gärtnergasse.	278	Halbgasse.	421	Hauptstraße.	507	Untere Gasse.
163-164	Kleine Schloßgasse.	279	Am Linienn alle.	422-423	Sfrornergasse.	508-510	Neue Gasse.
165	Gärtnergasse.	280	Hauptst. oberhalb Mariah.	424	Sirshengasse.	511-514	Rosengasse.
166 bis 169	Hauptstraße.	281 bis 325	Große Steingasse.	425	Halbgasse.	515-516	Bräuhausgasse.
170-171	Große Schloßgasse.	326-336	Hauptstraße ober- halb Mariahilf.	426	Wallstraße.	517	Rosengasse.
172-173	Mollardgasse.	337-341	Schmalzbofengasse.	427-428	Müllergasse.	518-520	Bräuhausgasse.
174-176	Große Schloßgasse.	342-346	Schmidgasse.	429-434	Bürgerhospitalstraße.	521-523	Viniengasse.
177-198	Hauptstraße.	347-349	Schmalzbofengasse.	435	Baumgasse.	524-537	Müllergasse.
199-214	Stumpergasse.	350-355	Schmidgasse.	436-441	Regidbygasse.	538-539	Hauptstraße.
215-219	Hauptstraße.	356-361	Zwergasse.	442	Mittelgasse.	540-545	Sfrornergasse.
220-223	Schmidgasse.	362-367	Schmitgasse.	443-448	Bürgerhospitalstraße.	546	Gärtnergasse.
224-225	Zwerggasse.	368-370	Hauptstraße.	449	Baumgasse.	547	Halbgasse.
226	Stumpergasse.	371-391	Sirshengasse.	450-457	Bürgerhospitalstraße.	548	Kaserngasse.
227-233	Viniengasse.	392-398	Hauptstraße.	458-463	Müllergasse.	549	Regidbygasse.
234-241	Wallstraße.	399-406	Neue Gasse.	464-465	Kanniß Platz.	550	Wallstraße.
242-249	Viniengasse.			466-469	Halbgasse.	551	Rosengasse.
250	Regidbygasse.			470-471	Viniengasse.	552	Ant. Annagasse am Mühlbach.
251-253	Stromayrgasse.			472-480	Müllergasse.		

M a g d a l e n a g r u n d.

Grundherrschafft: Magistrat. Siegel: Heil. Magdalena. Stadthauptmannschftl. Bezirk Mariahilf. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Gumpendorf. Grundgericht: Laimgrube, Rothgasse Nr. 145.)

Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.	
1	Berggasse.	5 bis 8	Bergsteiggasse.	10 bis 12	Sackgasse.	16 bis 37	Hauptstr a. b. Wien
2	Bergsteiggasse.	9	Berggasse.	13-15	Berggasse.	38	Bergsteiggasse.
3 bis 4	Brunngasse.						

W i n d m ü h l e.

Grundherrschafft: Magistrat. Siegel: Heil. Theobald. Stadthauptmannschftl. Bezirk Mariahilf, Schiffgasse Nr. 153. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung: siehe Gumpendorf Grundgericht: Windmühlgasse Nr. 39.)

Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.	
1	Berggasse.	21 bis 39	Windmühlgasse.	66 bis 69	Rothgasse.	104 bis 106	Kleine Steingasse.
2 bis 8	Pfauengasse.	40 - 47	Rothgasse.	70	An der Bettlerkiege.	107	Rosengasse.
9	Bergelgasse.	48 - 56	Keongasse.	71 - 74	Db. Windmühlgasse.	108	Schmidgasse.
10 - 16	Hauptstr. a. d. Laimgr.	57 - 60	Pfarrgasse.	75 - 75	Schmidgasse.	109	Kleine Steingasse.
17	Keongasse.	61	Rothgasse.	79 - 95	Kleine Steingasse.	110	Rothgasse.
18-20	Hauptstr. a. d. Laimgr.	62 - 65	Rosengasse	96-103	Schmidgasse.		

L a i m g r u b e.

Burgfriedenherrschafft: Magistrat. Siegel: Eine Kirche ein Mönch und ein Blumenstock. Stadthauptmannschftl. Bezirk Mariahilf. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Gumpendorf. Grundgericht: Laimgrube, Rothgasse Nr. 145.)

Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.	
1	Mariahilfer Hauptstr.	23	Am Glacid.	77 bis 87	Gärtnergasse.	137 bis 147	Rothgasse.
2 bis 5	Getreidemarkt.	24	An der Wien.	88 - 90	An der Wien.	148-154	Windmühlgasse.
6 - 9	Rothgasse.	25	Theatergasse.	91-100	Kanalgasse.	155-166	Rothgasse.
10-16	Drei Hufeisengasse.	26 bis 48	An der Wien.	101-109	An der Wien.	167	Bettlerkiege.
17-19	Am Glacid.	49-67	Pfarrgasse.	110-125	Ant. Gestättengasse.	168-186	Laimgr. Hauptstr.
20-22	Jäggergasse.	68-76	An der Wien.	126-136	Obere Gestätteng.	187-189	Kleine Stiffigasse.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
190 An der Wien.	193 Unt. Gefättengasse.	197bis299 Gardehausgasse.	200 Hauptstraße.
191 Unt. Gefättengasse.	194bis196 Stiffigasse bis rüd-		201bis203 Gardehausgasse.
192 Obere Gefätteng.			

M a r i a h i l f.

Grundherrschaft: Metropolitankapitel. Siegel: Ein Segelschiff. Stadthauptmannschftl. Bezirk Mariahilf. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Gumpendorf. Grundgericht: Mariahilf, Schiffgasse Nr. 153.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis9 Bindmühlgasse.	48bis52 Neue Gasse.	93bis 95 Monatscheinigasse.	139bis144 Leopoldigasse.
10-20 Hauptstraße.	53-56 Hauptstr. u. Gurapend.	96-100 Rittergasse.	145-149 Rittergasse.
21-27 Kleine Kirchengasse.	57-73 Hauptstraße.	101-105 Leopoldigasse.	150-155 Schiffgasse.
28 Kollergergasse.	74-84 Stiffigasse.	106-120 Große Kirchengasse.	156-157 Kollergergasse.
29-35 Kleine Kirchengasse.	85-91 Siebensterngasse.	121-133 Josepfigasse.	158 Große Kirchengasse.
36-47 Hauptstraße.	92 Holzplagel.	134-138 Große Kirchengasse.	

S p i t t e l b e r g.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein goldener Reichsapfel mit dem Kreuze auf einem Berge. Stadthauptmannschftl. Bezirk Neubau. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat Neubau, Hauptstraße Nr. 213. Magistratische Gerichtsverwaltung: Burggasse Nr. 30. Grundgericht: Breite Gasse Nr. 19.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Am Glacis.	50bis51 Burggasse.	100 Stiffigasse.	121 Große Kapuzinerg.
2bis11 Breite Gasse.	52-69 Johannesgasse.	101bis104 Pelitangasse.	122bis129 Randlgasse.
12-13 Stiffigasse.	70 Burggasse.	105-106 Perrngasse.	130-133 Große Kapuzinerg.
14-22 Breite Gasse.	71-89 Fuhrmannsgasse.	107-108 Burggasse.	134 Am Glacis.
23-27 Fleischhauerergasse.	90-91 Burggasse.	109-110 Randlgasse.	135-138 Burggasse.
28-30 Burggasse.	92-98 Perrngasse.	111-119 Fassziebergasse.	139-146 Kirchberggasse.
31-49 Kochgasse.	99 Pelitangasse.	120 Randlgasse.	

S t. U l r i c h.

Grundherrschaft: Stifft Schotten. Siegel: Ein rothes Kreuz, darunter ein gehörnter Mond. Stadthauptmannschftl. Bezirk Neubau. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat siehe Spittelberg. Magistratische Gerichtsverwaltung Spittelberg, Burggasse Nr. 30. Grundgericht Entengasse Nr. 45.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Am Glacis.	29bis35 Siebensterngasse.	72bis 78 Rosfranzgasse.	142bis144 Rosfranzgasse.
2 Am Plagl.	36-37 Luftschüßgasse.	79-99 Neudeggergasse.	145 Luftschüßgasse.
3 Melchitaristengasse.	38-46 Entengasse.	100-101 Rosfranzgasse.	146 Drei Hüttengasse.
4bis11 Am Plagl.	47 Sigmundsgasse.	102-120 Neue Schottengasse.	147 Luftschüßgasse.
12-17 Kirchengasse.	48-49 Kirchengasse.	121-122 Kaiserstraße.	148 Zwerchgasse.
18-20 Entengasse.	50 Drei Hüttengasse.	123-129 Neue Schottengasse.	149-161 Sigmundsgasse.
21-26 Pelitangasse.	51 Kirchengasse.	130 Zwerchgasse.	
27 Siebensterngasse.	52-64 Am Plagl.	131-137 Neue Schottengasse.	
28 Sigmundsgasse.	65-71 Melchitaristengasse.	138-141 Rother Hof.	

N e u b a u.

Grundherrschaft: Stifft Schotten. Siegel: wie St. Ulrich. Stadthauptmannschftl. Bezirk Neubau. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe St. Ulrich. Grundgericht Hauptstraße Nr. 258.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 2 Am Plagl.	12bis13 Spindlergasse.	35bis57 Neustiftgasse.	81bis 87 Rosmaringasse.
3-4 Schottenhofgasse.	14-17 Rosfranzgasse.	58-62 Strohhagel.	88-100 Neustiftgasse.
5 Rosfranzgasse.	18-23 Rosmaringasse.	63-75 Neustiftgasse.	101-104 Zieglergasse.
6 Schottenhofgasse.	24-32 Rosfranzgasse.	76-77 Stöhrergasse.	105-112 Rittergasse.
7-11 Rosfranzgasse.	33-34 Zieglergasse.	78-83 Neustiftgasse.	113-116 Lange Kellergasse.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
117—131 Wendelgasse.	182—183 Krongasse.	279—284 Herrngasse.	311—320 Hermannsgasse.
132—139 Luftschüßgasse.	184—193 Rittergasse.	285 Andergasse.	321—324 Rossmaringasse.
140—142 Hofplatz.	194—197 Hauptstr. n. Mariab.	286—288 Herrngasse.	325 Lange Kellergasse.
143—158 Stuckgasse.	198—232 Neubau Hauptstr.	289—300 Drei Laufergasse.	326 Andreasgasse.
159—161 Schwabengasse.	233 Lange Kellergasse.	301—304 Andreasgasse.	327 Krongasse.
162—163 Hofplatz.	234—249 Neubau Hauptstr.	305—306 Hauptstr. n. Mariab.	328 Andreasgasse.
164—168 Mondscheingasse.	250—252 Lamngasse.	307 Zieglergasse.	329 Schwabengasse.
169—173 Benzeldgasse.	253—269 Neubau Hauptstr.	308 Neustiftgasse.	330 Lange Kellergasse.
174—175 Schwabengasse.	270—275 Hauptstr. n. Mariab.	309 Zieglergasse.	331 Rittergasse.
176—181 Benzeldgasse.	276—278 Andreasgasse.	310 Andreasgasse.	

Schottenfeld (Ober Neustift.)

Grundherrschaft: Stift Schotten. Stiftsiegel. Stadthptm. schfl. Bezirk Neubau. Stadthauptmannschaftliches Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe St. Ulrich. Grundgericht: Kirchengasse Nr. 301.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Mariabilferstraße.	207—209 Kaiserstraße.	378—381 Zieglergasse.	481 Randlgasse.
Bis 7 Rückw. am Linien-	210—219 Hauptstraße.	382 Kirchengasse.	482 Zieglergasse.
wall.	220—264 Feldgasse.	383—386 Zieglergasse.	483—484 Rauchfangkehrerg.
8—68 Kaiserstraße.	265 Badhausgasse.	397—409 Herrngasse.	485 Kirchengasse.
89—80 Stadlgasse.	266—267 Feldgasse.	410 Rittergasse.	486 Zieglergasse.
91—85 Halbasse.	268—275 Stadlgasse.	411—423 Herrngasse.	487 Rittergasse.
86—98 Stadlgasse.	276—281 Feldgasse.	424 Kirchengasse.	488 Zieglergasse.
69—104 Kaiserstraße.	282—283 Rittergasse.	425—428 Herrngasse.	489 Halbasse.
105—116 Rittergasse.	284—291 Feldgasse.	429—430 Fuhrmannsgasse.	490 Rittergasse.
115—125 Halbasse.	292—295 Randlgasse.	431—437 Rauchfangkehrerg.	491 Feldgasse.
126—130 Rittergasse.	296 Feldgasse.	438 Kirchengasse.	492 Rittergasse.
131—135 Kaiserstraße.	297—306 Kirchengasse.	439—446 Rauchfangkehrerg.	493 Badgasse.
136—152 Randlgasse.	307—313 Feldgasse.	447—449 Lamngasse.	494—500 Strohmayrgasse.
153—154 Kaiserstraße.	314—317 Fuhrmannsgasse.	450—456 Rauchfangkehrerg.	501—562 Feldgasse.
155—164 Kirchengasse.	318—330 Feldgasse.	457—463 Fuhrmannsgasse.	503 Kaiserstraße.
165—168 Kaiserstraße.	331—336 Hauptstraße, gegen	464—466 Zieglergasse.	504—505 Strohmayrgasse.
169—183 Fuhrmannsgasse.	die Mariabilfer	467—470 Drei Laufergasse.	506 Kaiserstraße.
184—192 Kaiserstraße.	Linie.	471—478 Zieglergasse.	507 Rittergasse.
193—199 Zwerhgasse.	337—373 Zieglergasse.	479 Hauptstr. geg. Ma-	508—509 Dreilaufergasse.
200 Feldgasse.	374—376 Badhausgasse.	riabilf.	510 Kirchengasse.
201—206 Zwerhgasse.	377 Rittergasse.	480 Kaiserstraße.	511 Kaiserstraße.

Allerherfenfeld.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Eine Lerche im Schilde. Stadthauptmannschaftlichen Bezirk Josephstadt. Stadthauptm. schfl. Bezirks-Commissariat Strozzengrund Nr. 57. Magistratische Gerichtsverwaltung: Josephstadt lange Gasse Nr. 94. Grundgericht: Hauptstraße Nr. 180.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
Bis 25 Kaiserstraße in der	128—151 Neue Gasse.	227—229 Zwerhgasse an der	234 Alleegasse.
Josephstadt.	152—153 Sadgasse.	Hauptgasse des	235 Hauptstraße.
26—56 Kaiserstraße.	154—162 Neue Gasse.	Strozz. Grund.	236 An d. Lerkensf. Linie
57—92 Hauptstraße.	163—221 Hauptstraße im All-	230—231 Kaiserstraße in der	237 Neue Gasse
93—125 Alleegasse.	erchenfeld.	Josephstadt.	238—239. Alleegasse.
126—127 Hauptstraße.	222—226 Rothenhof nächst der	232 An d. Lerkensf. Linie.	
	Rofranogasse.	233 Kaiserstraße.	

Josephstadt.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Heil. h. Joseph. Stadthauptm. schfl. Bezirk Josephstadt. Stadthauptmannschaftliches Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Allerherfenfeld. Grundgericht: Kaiserstraße Nr. 98.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Am Glacis.	7—9 Am Glacis.	20—24 Am Glacis.	40—50 Johannesgasse.
Bis 6 Schwibbogengasse.	10—19 Josephsgasse.	25—39 Kaiserstraße.	51—51 Herrngasse.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
53 Florianigasse.	133-137 Piaristengasse.	179 Am Platz.	216-217 Florianigasse.
54-60 Lange Gasse.	138-141 Florianigasse.	180-182 Königsgasse.	218-219 Johannesgasse.
61-62 Schmid- u. Lange G.	142-144 Lebrergasse.	183-185 Kaiserstraße.	220-221 Schloßelgasse.
63-76 Lange Gasse.	145-146 Kaiserstraße.	186-188 Brunnengasse.	222-223 Johannesgasse.
77-79 Rosranogasse.	147-154 Lebrergasse.	189-208 Herrngasse.	224-225 Schmidgasse.
80-96 Lange Gasse.	155 Florianigasse.	209 Johannesgasse.	226 Johannesgasse.
97-106 Kaiserstraße.	156-165 Fuhrmannsgasse.	210 Am Glacis.	227 Duergasse.
107-115 Lange Gasse.	166-168 Kaiserstraße.	211 Duergasse.	228-230 Schmidgasse.
116-118 Florianigasse.	169-172 Breite Gasse.	212-213 Am Glacis.	
119-128 Piaristengasse.	173-177 Kaiserstraße.	214 Schloßelgasse.	
129-132 Kaiserstraße.	178 Königsgasse.	215 Am Glacis.	

St r o z z i f c h e r G r u n d.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Delfter, gekrönter Bierschild, von zwei Löwen gehalten. Pfarrkirche zu Maria-Treu bei den Piaristen. Stadtpfarrschafft. Bezirks-Commissariat Josepstadt. Magistratische Gerichtsverwaltung, ebenda. Lange Gasse Nr. 94, Grundgericht, ebenda. Kaiserstraße Nr. 98.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-2 Rosranogasse.	13 Zwerchgasse.	23-28 Kaiserstr. in d. Josepstadt.	52-56 Hauptpl. im Altlerchenf.
3-12 Hauptstraße.	14-22 Hauptstraße.	29-51 Hauptstraße.	57 Hauptstraße.

A l f e r g r u n d m i t d e r W ä h r i n g e r g a s s e.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: eine Eiser. Stadthauptmannschaftlicher Bezirk Alfergrund. Stadthauptm. schiff. Bezirks-Commissariat Hauptstraße Nr. 144. Magistratische Gerichtsverwaltung: Herrngasse Nr. 46. Grundgericht: (Ebendorf.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 bis 3 Am Glacis.	126 Kaserngasse.	264-268 Strudelhof.	309 Duergasse.
4-5 Hauptstraße.	127-133 Hauptstraße.	269-271 Karls-gasse.	310 Thurngasse.
6-13 Widenburggasse.	134-136 Feldgasse.	272-276 Währingergasse.	311 Fuhrmannsgasse.
14 Schloßelgasse.	137-155 Hauptstraße.	277-278 Drei Mohrengasse.	312 Radlergasse.
15-24 Widenburggasse.	156-157 Adlergasse.	279-281 Hauptstraße.	313 Thurngasse.
25 Hauptstraße.	158 Bründlgasse.	282 Währingergasse.	314-315 Duergasse.
26-35 Schloßelgasse.	159-160 Am Alferbach.	283 Bergstraße.	316 Kaserngasse.
36 Widenburggasse.	161-172 Adlergasse.	284-285 Drei Mohrengasse.	317 Duergasse.
37-40 Florianigasse.	173-176 Höfergasse.	286 Thurngasse.	318-320 Schloßelgasse.
41-44 Schloßelgasse.	177-180 Radlergasse.	287 Kochgasse.	321-322 Florianigasse.
45-47 Herrngasse.	181-187 Höfergasse.	288 Fuhrmannsgasse.	323-324 Widenburggasse.
48-58 Limmelgasse.	188-189 Adlergasse.	289 Herrngasse.	325-327 Bründelbadgasse.
59-61 Herrngasse.	190-194 Spitalgasse.	290 Bergstraße.	328 Adlergasse.
62-68 Kochgasse.	195-196 Hauptstraße.	291 Duergasse.	329 Bründelbadgasse.
69-73 Florianigasse.	197 Am Glacis.	292 Drei Mohrengasse.	330-331 Kirchengasse.
74-75 Kochgasse.	198-199 Kirchengasse.	293 Thurngasse.	332 Bethovengasse.
76-78 Ditrichgasse.	200 Am Glacis.	294 Währingergasse.	333 Kirchengasse.
79-80 Kochgasse.	201-204 Währingergasse.	295-296 Thurngasse.	334-337 Bethovengasse.
81-83 Herrngasse.	205-208 Laxirergasse.	297-298 Währingergasse.	338 Laxirergasse.
81 Gärtnergasse.	209-210 Währingergasse.	299 Bergstraße.	339 Schloßelgasse.
85-87 Florianigasse.	211-220 Kirchengasse.	300 Duergasse.	340-343 Herrngasse.
88-89 Gärtnergasse.	221-224 Währingergasse.	301-302 Bergstraße.	344 Kaiserstraße.
90-95 Herrngasse.	225-230 Fuhrmannsgasse.	303 Am Alferbach.	345-348 Spitalgasse.
96-97 Kaserngasse.	231-235 Währingergasse.	304 Duergasse.	349-351 Duergasse.
98-104 Herrngasse.	236-249 Am Alferbach.	305 Thurngasse.	352 Brännlgasse.
105-111 Hauptstraße.	250-252 Karls-gasse.	306 Herrngasse.	
112-123 Blumengasse.	253-254 Lange Gasse.	307 Duergasse.	
124-125 Hauptstraße.	255-263 Karls-gasse.	308 Am Alferbach.	

W r e i t e n f e l d.

Grundherrschaft: Stift Schotten. Stiftsiegel. Stadthauptmannschaftlicher Bezirk Alfergrund. Stadthauptm. schiff. Bezirks-Commissariat und Grundgericht, siehe Alfergrund. Magistratische Gerichtsverwaltung: Herrngasse Nr. 46)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-6 Linienstraße.	16-19 Kaserngasse.	31-32 Albertgasse.	37-39 Hauptplatz.
7-14 Feldgasse.	20-24 Albertgasse.	13 Hauptplatz.	40 Albrechtsgasse.
15 Andreassgasse.	25-30 Andreassgasse.	34-37 Albertgasse.	41-42 Hauptplatz.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
43-50 Albertgasse.	62-64 Bennogasse.	76-82 Bennogasse.	89 Magazinplatz.
51-53 Magazingasse.	65-68 Karlsogasse.	83-84 Magazinplatz.	90-93 Magazingasse.
54-56 Bennogasse.	69-74 Bennogasse.	85-88 Magazingasse.	94 Feldgasse.
57-61 Andreasgasse.	75 Eine kleine Sackgasse.		

M i c h e l b e u r i s c h e r G r u n d.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Heil. Gebhard. Pfarrkirche: 1. Zu den 14 Nothhelfern im Lichtenhal. 2. Zur Heil. Dreifaltigkeit bei den Minoriten. Stadthauptmannschaftlicher Bezirk Alsergrund. Stadthauptmannschaftlicher Bezirks-Commissariat magistratische Gerichtsverwaltung und Grundgericht, siehe Alsergrund.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-4 Am Alserbach.	14-28 Am Alserbach.	32-34 Keltgasse.	40 Neue Gasse.
5-8 Währingergasse.	29-30 Keltgasse.	35-37 Neue Gasse.	41-45 Feldgasse.
9-13 Wachebleichergasse.	31 Währinger Linienstr.	38-39 Am Alserbach.	46-48 Neue Gasse.

S i m m e l s f o r t g r u n d.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein Oherlamm. Pfarrkirche: Zu den 14 Nothhelfern im Lichtenhal. Stadthauptmannschaftl. Bezirk Rosau. Stadthauptmannschaftliches Bezirks-Commissariat Rosau, Schmidgasse Nr. 109. Magistratische Gerichtsverwaltung: Rosau, Grünthorgasse Nr. 81. Grundgericht: Obere Hauptstraße Nr. 32.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-3 Sechschimmelgasse.	26 Himmelfortgasse.	59-63 Himmelfortgasse.	84 Wallgasse.
4-9 obere Hauptstr. zur Rusdorfer-Linie.	27 Am Platz.	64-65 Wallgasse.	85 Brunnengasse.
10-14 Säulengasse.	28-31 Säulengasse.	66 Ruprechtsgasse.	86 Obere Hauptstr. zur Rus- dorfer-Linie.
15 Windmühlgasse.	32-36 Obere Hauptstraße.	67 Gemeindegasse.	87 Sechschimmelgasse.
16-19 Sechschimmelgasse.	37-53 Brunnengasse.	68-74 Obere Hauptstraße z. Rusdorfer-Linie.	
20-22 Windmühlgasse.	54-57 Obere Hauptstr. zur Rusdorfer Linie.	75-83 Untere Hauptstraße Lichtenhal.	
23-25 Säulengasse.	58 Gemeindegasse.		

T h u r y.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Heil. Johann der Täufer. Pfarrkirche: Zu den 14 Nothhelfern im Lichtenhal. Stadthauptmannschaftl. Bezirk Rosau. Stadthauptmannschaftliches Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Himmelfortgrund. Grundgericht: Pfluggasse Nr. 54.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-8 Untere Hauptstraße im Lichtenhal.	46 Obere Hauptstraße.	74-82 Kledsiedergasse.	114 Obere Hauptstraße.
9 Krongasse.	47-48 Löwengasse.	83-92 Obere Hauptstraße	115-118 Wallgasse.
10-13 Untere Hauptstraße im Lichtenhal.	49 Obere Hauptstraße.	93 Hirschengasse.	119 Friedhofgasse.
14-15 Nächst der Rusdorfer- Linie.	50-52 Löwengasse.	94-96 Ruprechtsgasse.	120-123 Obere Hauptstraße an der Rusdorfer Linie.
16-24 Obere Hauptstraße.	53 Am Alserbach.	97 Pulverturmstraße.	124 Untere Hauptstraße.
25-29 Krongasse.	54 Pfluggasse.	98-100 Ruprechtsgasse.	125 Obere Hauptstraße.
30-42 Pfluggasse.	55 Löwenstraße.	101-103 Wallgasse.	126-128 An der Rusdorfer Linie.
43-45 Krongasse	56 Untere Hauptstraße.	104-107 Ruprechtsgasse.	
	57-59 Kledsiedergasse.	108-109 Pulverturmstraße.	
	60-62 Am Alserbach.	110-111 Ruprechtsgasse.	
	63-73 Kirchengasse.	112-113 Hirschengasse.	

L i c h t e n h a l (W i e s e n).

Grundherrschaft: Fürst Lichtenstein. Siegel: Ein tiefes Loch zwischen zwei Bergen, welches die Sonne bescheint. Stadthauptmannschaftl. Bezirk Rosau. Stadthauptmannschaftliches Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Himmelfortgrund. Grundgericht Hauptstraße Nr. 3.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
3 Wagnergasse.	63 Zwei Fectergasse.	125-127 Wagnergasse.	193-194 Friedhofgasse.
2-7 Hauptstraße.	64-82 Kirchengasse.	128-136 Badgasse.	195-200 Obere Hauptstraße
8 Große Kirchengasse.	83-85 Wagnergasse.	137-138 Große Kirchengasse.	201 Friedhofgasse.
14-8 Untere Hauptstraße.	86-91 Kleine Schmidgasse.	139-153 Badgasse.	202-204 An d. Rusdorfer L.
39 Zwei Fectergasse.	92-94 Große Kirchengasse.	154-161 Große Schmidgasse.	205 An der Spittelau.
10-31 Salzergasse.	95-100 Kleine Schmidgasse.	162 Große Kirchengasse.	206 Spittelauergasse.
82-33 Große Kirchengasse.	101-104 Zwei Fectergasse.	163-166 Große Schmidgasse.	207-209 Obere Hauptstraße
14-40 Salzergasse.	105-111 Kleine Schmidgasse.	167-172 Wagnergasse.	210-211 Friedhofgasse.
91-42 Wagnergasse.	112-115 Große Kirchengasse.	173-177 Spittelauergasse.	212 Spittelauergasse.
43-62 Kleine Kirchengasse.	116-124 Kleine Schmidgasse.	178-192 Spitt. a. d. Rusd. L.	

A l l g e m e i n e s

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein Pirsch. Pfarrkirche: Zu den 14 Noth Helfern im Lichtenthal. Stadthauptmannschftl. Bezirk Rosbau. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Himmelfortgrund. Grundgericht: Rosbau Porzellangasse Nr. 162.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 bis 2 Hauptplatz.	17-20 Große Schmidgasse.	35-36 Zwei Fehnergasse.	39-40. Am Alserbach u. der Donau.
3-15 Große Schmidgasse.	21-23 Zwei Fehnergasse.	37-38 Spillenaue.	
16 Am Alserbach.	24-34 Simondentengasse.		

R o s b a u.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Eine mit Bäumen und Sträucher bewachsene Aue. Stadthauptmannschftl. Bezirk Rosbau. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Himmelfortgrund. Grundgericht: Rosbau. Kirchengasse Nr. 81.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-5 An der Holzstraße.	79-82 Grüne Thorgasse.	142 Rothe Löwengasse.	160 Seegasse.
6-16 Weiße Habngasse.	83-90 Servitengasse.	143 Seegasse.	161-163 Porzellangasse.
17-21 Gestättengasse.	91 Grüne Thorgasse.	144 Schmidstraße.	164-165 Kirchengasse.
22 Kaiserbad.	92-93 Porzellangasse.	145 Grüne Thorgasse.	166 Servitengasse.
23-24 An der Donau.	94-111 Schmidstraße.	146 Am Glacis.	167 Weiße Habngasse.
25-28 Holzstraße.	112-118 Drei Mohrengasse.	147 Grüne Thorgasse.	168 Servitengasse.
29 Pramergasse.	119-120 Adlergasse.	148-149 Judengasse.	169 Rothe Löwengasse.
30-38 Bauholzlegstättenstr. Am Alserbache.	121-122 Drei Mohrengasse.	150 Pramergasse.	170 Pramergasse.
-42 Rothe Löwengasse.	123 Am Glacis.	151 Schmidstraße.	171 Bauholzlegstättenstr.
43 Seegasse.	124-130 Lange Gasse.	152 Porzellangasse.	172-174 Am Glacis.
44-50 Judengasse.	131-132 Färbergasse.	153-154 Schmidstraße.	175 Am Alserbach.
51-56 Rothe Löwengasse.	133-137 Porzellangasse.	155 Am Glacis.	176 Schmidstraße.
57-63 Porzellangasse.	138 Weiße Habngasse.	156 Drei Mohrengasse.	177 Rothe Löwengasse.
64-77 Pramergasse.	139 Bauholzlegstraße.	157 Servitengasse.	178 Pramergasse.
78 Porzellangasse.	140 Pramergasse.	158 Weiße Habngasse.	179-183 Porzellangasse.
	141 Schmidstraße.	159 Am Glacis.	

Umliedende Ortschaften, welche noch zu den Stadthauptmannschftl. Bezirken Wiens gehören.

W ä b r i n g.

Grundherrschaft: Barnabiten-Kollegium zu St. Michael. Stadthauptmannschftl. Bezirk Alsergrund. Grundgericht Neugasse Nr. 17.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-3 Döblingergasse.	74 Am Felde.	144 Hauptstraße.	155 Herrngasse.
4-15 Herrngasse.	75 Rechts am Bache.	145 Herrngasse.	156 Hauptstraße.
16-20 Neue Gasse.	76-105 Herrngasse.	146 Währingerplatz.	157-158 Herrngasse.
21-35 Herrngasse.	106-118 Hauptstraße.	147-148 Hauptstraße.	159 Am Felde.
36-48 Feldgasse.	119 Rechts nach dem Bache.	149 Herrngasse.	160-166 Neugasse.
49-58 Herrngasse.	120-142 Hauptstraße.	150 Döblingergasse.	167-168 Hauptstraße.
59 An der Türkenchanze.	143 Döblingergasse.	151 Herrngasse.	169-170 Am Felde.
60-73 Herrngasse.		152-154 Hauptstraße.	

H e r r n a s.

Grundobrigkeit: Wiener Domkapitel. Stadthauptmannschftl. Bezirk Alsergrund. Grundgericht: Mühlstraße Nr. 11

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-31 Hauptstraße.	78-79 Kirchengasse.	157-158 Frauengasse.	187-188 Feldgasse.
32 Kirchenplatz.	80-100 Hauptstraße.	159 Herrngasse.	189-190 Ottakringgasse.
33 Stifsgasse.	101 Weinhausgasse.	160-165 Frauengasse.	191-192 Feldgasse.
34-43 Feldgasse.	102-112 Bachgasse.	166-168 Herrngasse.	193 Sternengasse.
44-60 Kirchengasse.	113-124 Hauptstraße.	169 Veronilagasse.	194 Feldgasse.
61-62 Sternengasse.	125-136 Mühlstraße.	170 Herrngasse.	195 Hauptstraße.
63-69 Kirchengasse.	137-143 Währingerstraße.	171-174 Gerlgasse.	196 Feldgasse.
70 Bräuhäusgasse.	144-152 Hauptstraße.	175 Sternengasse.	197-201 Gerlgasse.
71-72 Herrngasse.	153 Ottakringstraße.	176-181 Gerlgasse.	202 Frauengasse.
73 Kirchengasse.	154-155 Gerlgasse.	182-185 Feldgasse.	203 Stifsgasse.
74-77 Kirchenplatz.	156 Währingerstraße.	186 Herrngasse.	204 Gerlgasse.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
205-206 Herrngasse.	223 Feldgasse.	254 Hauptstraße.	276 Hauptstraße.
207 An der Ais gegen Dornbach.	229 Frauengasse.	255 Neue Gasse.	277-278 Stierngasse.
208 Dittakringgasse.	230-231 Dittakrinerstraße.	256 Dittakrinerstraße.	279 Bräuhausgasse.
209 Währingerstraße.	232 Herrngasse.	257 Neue Gasse.	280 Weinhauserstraße.
210 Dittakringgasse.	233-234 Dittakrinerstraße.	258 Dittakrinerstraße.	281-282 Veronikagasse.
211-212 Hauptstraße.	235 Frauengasse.	259 Neue Gasse.	283 Hauptstraße.
213-214 Herrngasse.	236 Stierngasse.	260 Veronikagasse.	284 Streingasse.
215 Stierngasse.	237 Neue Gasse.	261-262 Neue Gasse.	285 Frauengasse.
216 Gerlgasse.	238-239 Bräuhausgasse.	263 Bräuhausgasse.	286 Dittakringgasse.
217 Ziegelofen.	240-242 Neue Gasse.	264 Dittakrinerstraße.	287 Stierngasse.
218 Gerlgasse.	243 Frauengasse.	265 Bräuhausgasse.	288-289 Frauengasse.
219 Herrngasse.	244-245 Neue Gasse.	266 Sackgasse.	290 Dittakringgasse.
220 Dittakrinerstraße.	246 Dittakrinerstraße.	267 Bräuhausgasse.	291-292 Bergsteiggasse.
221 Herrngasse.	247-248 Herrngasse.	268-269 Banplatz.	293-294 Weinhauserstraße.
222 Dittakrinerstraße.	249 Neue Gasse.	270 Streingasse.	295 Bräuhausgasse.
223 Veronikagasse.	250 Weinhausstraße.	271-273 Veronikagasse.	296-298 Veronikagasse.
224 Gerlgasse.	251 Neue Gasse.	274 Stierngasse.	299-300 Bergsteiggasse.
225-227 Dittakrinerstraße.	252 Weinhausstraße.	275 Herrngasse.	301 Veronikagasse.
	253 Neue Gasse.		

Neuerhausefeld.

Grundobrigkeit: Stift Klosterneuburg. Stadthauptmännlicher Bezirk Josephstadt. Grundgericht: Hauptstraße Nr. 68.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-4 Peltangasse.	40-104 Mittlere Hauptstr.	150-152 Untere Hauptstraße.	158 Peltangasse.
5-15 Untere Haupt- und Gärtnerstraße.	105-134 Obere Haupt- oder Feldgasse.	153 Hernalsergasse.	159-162 Untere Hauptstr.
16-17 Mittlere Hauptstraße.	135-138 An der Hernalserstr.	154 Untere Hauptstr.	163 Reinhardsgasse.
18-39 Untere Haupt- und Gärtnerstraße.	139-149 Obere Haupt- oder Feldgasse.	155-156 Mittlere Hauptstr.	164-166 Gärtnergasse.
		157 Hernalsergasse.	

Fünfhäuser.

Grundherrschaft: Barnabiten-Kollegium zu St. Michael. Stadthauptmannschaftlicher Bezirk Mariabist. Grundgericht: Fünfhäusergasse Nr. 79.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Hauptstraße.	90-93 Fünfhäusergasse.	146-151 Mittelgasse.	181 Ober-Rusten.
2 Neue Gasse.	94-98 Hauptstraße von Sechshaus.	152-153 Haidmannsgasse.	185 Desterleingasse.
3-6 Hauptstraße von Sechshaus.	99-105 Krongasse.	154-160 Mittelgasse.	186 Obere Feldgasse.
7-10 Fünfhäusergasse.	106-108 Schulgasse.	161-162 Neue Gasse.	187-188 An der Schönbrannerstraße.
11-19 Schulgasse.	109-113 Krongasse.	164-166 Untere Feldgasse.	189 Desterleingasse.
20-25 Fünfhäusergasse.	114-117 Hauptstraße von Sechshaus.	167 Obere Feldgasse.	190-192 Neue Gasse.
26-30 Schwannengasse.	118 Hauptstraße von Schönbrunn.	168 Ferdinandsgasse.	193 Obere Feldgasse.
31 Neue Gasse.	119 Josepfigasse.	169 Hauptstraße nach Schönbrunn.	194-195 Desterleingasse.
32 Schwannengasse.	120 Fünfhäusergasse.	170 Karmeliterhofgasse.	196-197 Untere Feldgasse.
33-37 Josepfigasse.	121-125 Krongasse.	171 Hauptstraße nach Schönbrunn.	198 Karmeliterhofgasse.
38-41 Hauptstraße nach Schönbrunn.	126-127 Schulgasse.	172 Obere Feldgasse.	199 Obere Gasse.
42 Karmeliterhofgasse.	128 Neue Gasse.	173 Mittel-Rusten.	201-203 Obere Feldgasse.
43-47 Hauptstraße nach Schönbrunn.	129 Haidmannsgasse.	174-175 Obere Feldgasse.	204 Karmeliterhofgasse.
48-52 Josepfigasse.	130-134 Hauptstraße von Schönbrunn.	176 Karmeliterhofgasse.	205-207 Obere Feldgasse.
53-64 Schwannengasse.	135-137 Krongasse.	177 An der Schönbrannerstraße.	208 Untere Feldgasse.
65-68 Fünfhäusergasse.	138-143 Schwannengasse.	178-180 Obere Feldgasse.	209-211 Karmeliterhofgasse.
69-78 Blindengasse.	144 Hauptstraße.	181-183 Mittel-Rusten.	212-215 Desterleingasse.
9-81 Fünfhäusergasse.	145 Neue Gasse.		216-218 Obere Feldgasse.
82-89 Schulgasse.			219-220 Schulgasse.

Sechshäuser.

Ortsobrigkeit: Barnabiten-Kollegium zu St. Michael. Stadthauptmannschaftlicher Bezirk Mariabist. Grundgericht: Hauptstraße Nr. 58.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-16 Hauptstraße.	20-25 Hauptstraße.	27-40 Raufangkehrergasse.	41-48 Weidlingergasse.
17-19 Kanalergasse.	26 Weidlingergasse.		49-66 Hauptstraße.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
67 Hohlberggasse.	122 Webergasse.	136 Schulgasse.	153-154 Steegergasse.
68-86 Webergasse.	123-124 Hauptstraße.	137-138 Planengasse.	155-156 Hohlberggasse.
87-89 An der Wien.	125-126 Plantengasse.	139 Schulgasse.	157 Schulgasse.
90-91 Meidlingergasse.	127-128 Schulgasse.	140 Pfeiffergasse.	158-159 Steegergasse.
92-106 Am Mühlbach.	129-130 Planengasse.	141 Plantengasse.	160 Hauptstraße.
107-113 Steegergasse.	131 Webergasse.	142-143 Hohlberggasse.	161 Schulgasse.
114-115 Pfeiffergasse.	132-134 Pfeiffergasse.	144 Hauptstraße.	162 Steegergasse.
116-121 Am Mühlbach.	135 Biengasse.	145-152 Hohlberggasse.	163 Schulgasse.

Rustendorf.

Ortsobrigkeit: Herrschaft Penzing, Stadtpfarrschif. Bezirk Mariahilf. Grundgericht: Hauptstraße Nr. 51.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Hauptstraße nach Schönbrunn.	23-42 Neue Gasse.	52-53 An der Schmelt.	55 Gränzgasse.
2-19 Neue Gasse.	43-51 Hauptstraße nach Schönbrunn.	54 Hauptstraße nach Schönbrunn.	56-63 Hauptstraße nach Schönbrunn.
20-22 Hauptstraße nach Schönbrunn.			

Braunhirschengrund.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-4 Hauptstraße nach Schönbrunn.	49 Hauptstraße.	94-102 Obere Fischergasse.	155-157 Dreihausgasse.
5-14 Kirchengasse.	50-52 Obere Fischergasse.	103 Hauptstraße.	158 Prinz Carlsgasse.
15-16 Schulgasse.	53-63 Prinz Carlsgasse.	104-128 Schmidgasse.	159-168 Dreihausgasse.
17-25 Kirchengasse.	64-76 Fischergasse.	129-130 Hauptstraße von Sechshaus.	169 Hauptstraße von Sechshaus.
26-37 Hauptstraße nach Schönbrunn.	76-78 Hauptstraße von Sechshaus.	131-153 Schmidgasse.	170-184 Dreihausgasse.
38-48 Dalergergasse.	79-91 Fischergasse.	154 Hauptstraße nach Schönbrunn.	
	92-93 Prinz Carlsgasse.		

Reindorf.

Ortsobrigkeit: Herrschaft Penzing, Stadtpfarrschif. Bezirk Mariahilf. Grundgericht: Prinz Carlsgasse Nr. 26.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-14 Hauptstraße von Schönbrunn.	24-32 Prinz Carlsgasse.	45-49 Gärtnerg. oberhalb Rustendorf, gegen Schönbrunn.	50-56 Karolinengasse.
15-23 Kirchengasse.	33-42 Kirchengasse.		57 Hauptstraße.
	43-45 Hauptstr. v. Sechsh.		59-63 Karolinengasse.

Gaudenzdorf.

Ortsobrigkeit: Stift Klosterneuburg, Stadtpfarrschif. in Döbling. Grundgericht: Gemeindegasse Nr. 108.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-4 Hauptstraße.	78-80 Gärtnergasse.	179-189 Krongasse.	231-232 Babhausgasse.
5-7 Lainzerstraße.	81-88 Hauptstraße.	190 Lainzerstraße.	233 Hauptstraße.
8-12 Babhausgasse.	89 Am Lintensplatz.	191-192 Feldgasse.	234-235 Lainzerstraße.
13-27 Hauptstraße.	90-93 Lainzerstraße.	193 Plantengasse.	236 Jakobsgasse.
28-31 Feldgasse.	94-101 Hauptstraße.	194 Hauptstraße.	237 Bädergasse.
32-34 Lainzerstraße.	102-110 Gemeindegasse.	195 Lainzerstraße.	238-239 Plantengasse.
35-40 Feldgasse.	111-139 Hauptstraße.	196 Feldgasse.	240 Jakobsgasse.
41-52 Hauptstraße.	Neu Gaudenzdorf.	197 Gemeindegasse.	241 Lainzerstraße.
53-54 Bädergasse.	140 Plantengasse.	198 Lainzerstraße.	242-243 Hauptstraße.
55-56 Lainzerstraße.	141-154 Lautnerergasse.	199 Plantengasse.	244 Krongasse.
57 Bädergasse.	155-158 Storchengasse.	200 Hauptstraße.	245 Jakobsgasse.
58-59 Lainzerstraße.	159 Am Wienfuß.	201-202 Lainzerstraße.	246 Gärtnergasse.
60-62 Bädergasse.	160-174 Plantengasse.	203-217 Jakobsgasse.	247-248 Jakobsgasse.
63-68 Hauptstraße.	175 An der Brücke.	218 Krongasse.	249 Lainzerstraße.
69-75 Gärtnergasse.	176 Hauptstraße.	219 Lainzerstraße.	
76-77 Lainzerstraße.	177-178 Gärtnergasse.	220-230 Jakobsgasse.	

Eintheilung der Stadt Wien, ihrer 34 Vorstädte und der umliegenden Ortschaften nach den Stadthauptmannschaftl. Bezirken.

Innere Stadt. (K. K. Stadthauptmannschaft.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1—227 Schottenviertel.	445—459 Schottenviertel.	575—595 Kärntnerviertel.	1162—1173 Schottenviertel.
228—236 Wimmerviertel.	460—468 Stubenviertel.	596—625 Wimmerviertel.	1174—1179 Stubenviertel.
237—305 Schottenviertel.	469 Schottenviertel.	626—633 Kärntnerviertel.	1180—1194 Kärntnerviertel.
306—353 Wimmerviertel.	470—502 Stubenviertel.	634—785 Stubenviertel.	1195—1199 Schottenviertel.
354—383 Schottenviertel.	503—512 Schottenviertel.	786—855 Kärntnerviertel.	1200—1215 Stubenviertel.
384 Wimmerviertel.	513—535 Stubenviertel.	856—868 Stubenviertel.	1216 Schottenviertel.
385—389 Schottenviertel.	536—561 Kärntnerviertel.	869—1029 Kärntnerviertel.	1217 Stubenviertel.
390—444 Wimmerviertel.	562—574 Wimmerviertel.	1030—1161 Wimmerviertel.	1218 Schottenviertel.

Vorstädte. (Gehören zum Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat.)

1 Leopoldstadt } Leopoldst.	10 Nagelsdorf	19 Mariahilf — Mariahilf.	28 Breitenfeld
2 Jägerzeile } Leopoldst.	11 Nikolsdorf	20 Spittelberg	29 Michaelbeuri- } Alservorst.
3 Weißgärber } Leopoldst.	12 Margarethen	21 St. Ulrich	sherggrund
4 Erdberg } Landstraße.	13 Reiprechtsdorf	22 Neubau	30 Himmelstortgrund
5 Landstraße } Landstraße.	14 Hundsturm	23 Schottenfeld	31 Ebury
6 Wieden } Wieden.	15 Gumpendorf	24 Alsterhofenfeld	32 Lichtenthal
7 Schaurndurgerhof } Wieden.	16 Magdalenagrund	25 Josephyhof	33 Alban
8 Fungelbrunn } Wieden.	17 Windmühle	26 Strozengrund	34 Rosau
9 Laurenzergrund } Wieden.	18 Laingrube	27 Alsergrund — Alservorst.	

Ortschaften um Wien. (Gehören zum Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat.)

1 Währing } Alservorstadt.	4 Fünfhaus } Mariahilf.	6 Ruffendorf } Mariahilf.	8 Reinndorf — Mariahilf.
2 Hernals } Alservorstadt.	5 Erbsgraben } Mariahilf.	7 Braunhirschen } Mariahilf.	9 Gaudenzdorf — Siebing.
3 Neulerchenfeld — Josephy.			

Schwimmschulen und Bade-Anstalten

mit ihren Preisen in Conv. Mze

Damen Schwimmschule

des Herbazel nächst der Militär-Schwimmschule.

Für ein Bad im großen Damenbade	12 fr.
ditto ditto kleinen	10 "
ditto ditto großen Männerbade	15 "
ditto ditto kleinen	10 "
Für ein Extrabad für eine Person	20 "
ditto ditto zwei Personen	30 "
ditto ditto drei	36 "
Für den vollen Schwimm-Unterricht durch die ganze Badezeit: an der Cassa 16 fl., dem Schwimm-Meister 4 fl.	
Für den vollen Schwimm-Unterricht vom 1. Mai bis 15. July: an der Cassa 10 fl., dem Schwimm-Meister 4 fl.	
Für den vollen Schwimm-Unterricht vom 15. Juli bis Ende September: an der Cassa 6 fl., dem Schwimm-Meister 4 fl.	
Für jeden Monat vor dem August: an der Cassa 5 fl., dem Schwimm-Meister 1 fl.	
Für den Monat August oder September: an der Cassa 4 fl., dem Schwimm-Meister 30 fr.	
Für ein Zimmer für die ganze Badezeit: an der Cassa 10 fl., dem Schwimm-Meister 1 fl.	
Freischwimmer vom 1. Mai bis 15. Juli: an der Cassa 6 fl., dem Schwimm-Meister 1 fl.	
Freischwimmer vom 15. Juli bis Ende September: an der Cassa 5 fl., dem Schwimm-Meister 1 fl.	
Freischwimmer für jeden Monat vor dem August: an der Cassa 3 fl., dem Schwimm-Meister 30 fr.	
Freischwimmer für August oder September: an der Cassa 2 fl., dem Schwimm-Meister 30 fr.	

Für eine Schwimm-Lecton 40, für eine Schwiamübung 20 fr.

Die Wagen gehen von dem Rothenthurmthore jede halbe Stunde zur Anstalt hin und zurück. Für die Hin- und Rückfahrt sind 6 fr. und zurück 5 fr. zu zahlen.

Diana-Bad.

	fl. fr.
Für ein Bad oder eine Schwimm-Übung	— 20
„ eine Schwimm-Lecton	— 40
„ ein Monat-Abonnement	5 —
„ zwölf Bäder	3 —
„ einen vollständigen Schwimm-Unterricht ohne Badepreis	10 —
„ zwölf Bäder im ersten Stock	8 —
„ ditto zu ebener Erde	5 —
Für ein Zimmer im 1. Stock sammt Cabinet mit Bad	1 36
„ ditto ditto mit Bad	— 48
„ ditto zu ebener Erde mit Bad	— 30
„ ein Bett zu ebener Erde, 8 fr. Heizung	— 10
„ ditto im 1. Stock, 12 " ditto	— 12
„ ein Bad von 6 Häusern: in die Stadt	— 48
„ ein Bad von 6 Häusern: in die Leopoldstadt	— 36
„ ditto ditto ditto andere Vorstädte	1 —
„ ein Kinderbad von 3 Häusern	— 24
„ ein Haß allein	— 8
Der Eintritt für Zuschauer	— 10
Dem Schwimm-Meister wird bei der ersten Lecton 3 fl. und bei der letzten 2 fl. Honorar gegeben.	
Der Omnibus fährt vom Steinhansplatz den ganzen Tag Tag hindurch hin und zurück. Preis: 3 fr.	

III. Abschnitt. Neuester und vollständigster Wiener Wegweiser zu allen Stellen, Aemtern, Behörden, öffentlichen und Privat-Anstalten.

Für Fremde und Einheimische gleich brauchbar und nützlich.

(Abermals neu vermehrt und berichtigt.)

- N. De. Merkanil- und Wechselgericht, Herrngasse Nr. 61.
 Johannesgasse Nr. 971, Singerstraße Nr. 886.
 Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direktion, Himmelfortgasse Nr. 964.
 Bergwerks-Produkten-Verschleiß- und Expeditionen-Haupt-Faktorie, nächst dem rothen Thurm Nr. 634.
 Central-Bergbau-Direktion, Johannesgasse Nr. 971.
 Hauptmünzamt, Landstraße Nr. 425.
 Direktion des allgemeinen Tilgungsfondes und der Evidenzhaltung der verzinlichen Staatsschuld, Johannesgasse Nr. 971.
 Direktion der Distrikal-Gebäude-Angelegenheiten, Weiburggasse Nr. 939.
 Direktion der Hof- und Staats-Ararial-Druckerei, der damit verbundenen lithographischen Anstalt, des Ararial-Druckforten-Verschleißes und des Papier-Depots, Singerstraße, im Franziskaner-Gebäude Nr. 913.
 General-Postamt, Wipplingerstraße Nr. 384.
 Postpost-Verwaltung, Wollzeile Nr. 867.
 Briefpost, eben allda.
 Fahrpost, Dominikanerplatz Nr. 666.
 Stadtpost, Oberamt, Wollzeile Nr. 867.
 Lottogefälls-Direktion, Salzgies Nr. 184.
 Tabak-Fabriken-Direktion, Niemerstraße Nr. 798.
 Technisch-administrative General-Direktion für die Staats-Eisenbahnen, Herrngasse Nr. 27.
 Garden.
 Erste Arcieren-Leibgarde, Rennweg, im Belvedere Nr. 537 und 642.
 Hofburgwache, Laimgrube Nr. 199.
 Trabanten-Leibgarde, Laimgrube Nr. 200.
 General-Rechnungs-Direktorium, Annagasse Nr. 984.
 Haus-, Hof- und Staats-Archiv, Burg Nr. 1.
 Buchhaltungen:
 Cameral-Hauptbuchhaltung, Singerstraße Nr. 886.
 Gefällen- und Domainen-Hofbuchhaltung, alter Fleischmarkt Nr. 708.
 Hof-Staatsbuchhaltung, Burg Nr. 1.
 Hofbuchhaltung (politischer Fonds), Selterstätte Nr. 959.
 Hofkriegs-Buchhaltung, alter Fleischmarkt Nr. 709.
 Lotto-Hofbuchhaltung, Salzgies Nr. 184.
 Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltung, Himmelfortgasse Nr. 964.
 N. De. Provinzial-Staats-Buchhaltung, Minoritenplatz Nr. 40.
 Privat-Patrimonial-, Familien- und Abtical-Fonds-Buchhaltung, alter Fleischmarkt Nr. 701.
 Hof-Hofbuchhaltung, Selterstätte Nr. 959.
 Staats-, Credit- und Central-Hofbuchhaltung, Singerstraße Nr. 886.
 Tabak- und Stämpel-Gefällen-Hofbuchhaltung, Niemerstraße Nr. 798.
 General-Militär-Commando in Nieder- und Ober-Oesterreich, auf der Freitung Nr. 63.
 Fortifikations-Distrikts-Direktion in Nieder- und Ober-Oesterreich, in der Grünangergasse Nr. 838.
 Garnisons-Betten-Magazin, Alservorstadt Nr. 199.
 Judicium delegatum militare mixtum, auf der Freitung Nr. 63.
 Wiener-Garnisons-Natural-Berspflanz-Magazin, in der Teinfaltstraße Nr. 74.
 Wiener-Fortifikations-Local-Direktion ist im linken Traktate des äußern Burghofes.
 Hofcommission in Justiz-Gesetzachen, Löwelstraße Nr. 17.
 Acten-Untersuchungs-Commission, eben allda.
 Artillerie-Hauptzeugamt, eben allda.
 Allgemeines Militär-Appellations-Gericht, auf dem Hofe Nr. 421.
 Direktion der militärischen Kirchen-Angelegenheiten, Teinfaltstraße Nr. 72.
 Genie-Hauptamt, auf dem Hofe Nr. 421.
 General-Quartiermeister-Stab, eben allda.
 Justiz-Normalien-Commission, eben allda.
 Ministerien:
 Ministerium des Außern, Stadt, Burg Nr. 1.
 Ministerium des Innern, Wipplingerstraße Nr. 384.
 Finanz-Ministerium, Himmelfortgasse Nr. 964.
 Kriegs-Ministerium, auf dem Hofe Nr. 421.
 Justiz-Ministerium, vordere Schenkstraße Nr. 48.
 Handels-Ministerium, Himmelfortgasse Nr. 964.
 Ministerium der öffentl. Arbeiten, Himmelfortg. Nr. 964.
 Unterrichts-Ministerium, Herrngasse Nr. 27.
 Militärisch-geographisches Institut, Josefstadt, am Glacis Nr. 212.
 Militär-Medicamenten-Regie, am Rennweg Nr. 639.
 Landes-Gericht, Minoritenplatz Nr. 40.
 Bezirksamte:
 Innere Stadt, 3 Sektionen, Herrngasse.
 Leopoldstadt, im ehemaligen Schiffamt.
 Landstraße, Hauptstraße Nr. 63.
 Wieden, im Freihaufe Nr. 1.
 Mariahilf, am Neubau im ehemaligen Schottenhofe.
 Neubau, ebendasselbst.
 Josefstadt, im ehemaligen Criminal-Gerichtsgebäude in der Alservorstadt.
 Alfergrund, ebendasselbst.
 Notare (öffentlich-beideite):
 Aichenegg Jakob, Ritter v., hohen Markt Nr. 512. — Brezina Severin, Kärnthnerstraße 1072. — Dierl Leopold Anton, Rothenturmstraße 724. — Ely Joseph August, Wollzeile 775. — Engert Joh. B., Seaben 1145. — Gredler Andr., obere Breunerstraße 1136. — Haim Edl. v. Haimhofen, Franz, Tuchlauben 439. — Hanny Jos. Georg, Pöden-schuh 237. — Höchsmann Claud. Ferd., Koblmarkt 278. — Horniker Jos., Dorotheergasse 1118. — Hye v. Hye-burg, Joseph, Kärntnerstraße 1017. — Kafka Eduard, Goldschmidgasse 595. — Kaufmann Fried., Haarmarkt 730. — Kneß Blas. Primus, Raupensteingasse 927. — Kollist

Joh., Spenglergasse 427. — Körber Franz, Fischertor 469. — Richter Franz, Leopoldstadt 314. — Schmitt Franz, Bauernmarkt 577. — Seidler Joh. Kasp., Dorotheergasse 1108. — Tascher Karl, Wolzelle 785. — Zeltfcher Friedr., Bauernmarkt 586. — Vollmayer Johann, Kohlmarkt 257. — Wandratsch Ant., Spiegelgasse 1089. — Würth Karl, Ebler v., hoher Markt 512. — Zelnfa Andreas, Kärnthnerstraße 904.

N. Oe. vereinigte Provinzial-Bau-Direktion, Dominikanerplatz Nr. 669.

Bersammt, Dorotheergasse Nr. 1112.

Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Wipplingerstraße Nr. 395.

Archiv der Stadt Wien, eben allda.

Arbeits- und Besserungs-Anstalt in Wien, auf der Windmühle Nr. 17.

Buchhaltung, Wipplingerstraße Nr. 385.

Bürgerliches Zeughaus, auf dem Hofe Nr. 332.

Bürgerliches-Wirtschaftskommission, Bürgerhospital Nr. 1100.

Conscriptions-Amt, Wipplingerstraße Nr. 385.

Landes-Gerichts- und Gefangenhäuser-Verwaltung, Alfservorstadt Nr. 2 und 3.

Kirchenmeister-Amt zu St. Stephan, im deutschen Hause Nr. 879.

Oberkammeramt, Wipplingerstraße Nr. 385.

Taxamt, eben allda.

Tobensbeschreibung- und Beschauer-Amt, Magistrat.

Unterkammeramt, auf dem Hofe Nr. 331.

Zimentirungs-Amt, Alfservorstadt Nr. 4.

N. Oe. Hof-Commission in Erwerbsteuer-sachen aufgestellt, Herrenzasse Nr. 30.

N. Oe. Steuer-Regulirungs-Commission, Provinzial-Commission, Dominikaner-Gebäude Nr. 669.

N. Oe. Hauszins-Erhebungs-Commission, in der Sitzergasse Nr. 422.

Oberst-Hofmeisteramt, Burg Nr. 1.

Hof-Apotheke, Alte Stallburg Nr. 1154.

— Bau-Direktion (General), Kärntnerthor-Bastei Nr. 1159.

— Bibliothek, Burg Nr. 1.

— Capelle, (Geistlichkeit), eben allda.

— Controllor-Amt, eben allda.

— Gärten- und Menagerie-Direktion, zu Schönbrunn.

— Landjägermeister-Amt (oberstes), alter Fleischmarkt Nr. 708.

— Mobilien-Direktion, Burg Nr. 1.

— Musik-Capelle, eben allda.

Oberstkammerer-Amt, Burg Nr. 1.

Umrafer-Sammlung, im untern Belvedere Nr. 642.

Gemälde-Sammlung, im obern Belvedere Nr. 642.

Hof-Medaillen-Prügestempel-Sammlung, Burg Nr. 1.

— Theater-Direktion oberste, eben allda.

Münz- und Antiken-Cabinet, eben allda.

Naturalien-Cabinet, vereinigt, eben allda.

Hydraulisch-astronomisches Cabinet, eben allda.

Wagtkammer, eben allda.

Oberst-Hofmarschall-Amt, Burg Nr. 1.

Oberst-Stallmeister-Amt, Burg Nr. 1.

Öffentliche Börse, Weidburagasse Nr. 939.

Privat-Bibliothek Sr. Majestät des Kaisers, Burg Nr. 1.

Patrimonial-, Fideicommiss-, Abticial- und Familien-Güter-Direktion, alter Fleischmarkt Nr. 701.

Privat-öfterr. National-Bank, in der Herren-gasse Nr. 32.

Vereinigte Postanzlei, Wipplingerstraße Nr. 384.

Hofbaurath, Petersplatz Nr. 564.

Studien-Hof-Commission, Wipplingerstraße Nr. 384.

Vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns, alter Fleischmarkt Nr. 665.

Cameral-Bezirks-Verwaltung für die Residenzstadt Wien und deren nächste Umgebung, Riemerstraße Nr. 798.

Commerzial-Stämpelämter.

Stämpelamt Stadt Wien, Hauptmanthgäß. Nr. 664.

Stämpelamt im Lichtenthal, in der Josepstadt, im Ober-schottenfeld, Unterschottenfeld, Mariabilf, an der Wien, Margarethen, Wieden, Fünshaus, Unterliesing Mödling.

Hauptzollamt, nämlich Gefälls-Oberamt I. Klasse, alter Fleischmarkt Nr. 665.

Linien-Verzehrungssteuer-Aemter: Am Tabor, an der Ferdinands-Nordbahn, St. Marx, Erdberg, Favorita, Wienerberg, Schönbrunn, Mariabilf, Lerchenfeld, Hernals, Währing, Ruzdorf.

N. Oe. und Central-Papier-Stämpelamt, Riemerstraße, Nr. 798.

Defonomat für das Zoll-, Verzehrungssteuer, Tabak- und Stämpel-Gefäll, auf dem alten Fleischmarkt Nr. 665 und in der Riemerstraße Nr. 798.

Provis. Verzehrungssteuer-Amt für das Mehl ist am Glacis vor dem Carolinen-Thore.

Tabak-Haupt-Magazin, Riemerstraße Nr. 798.

Verzehrungssteuer-Amt für das Horn- und Stechvieh ist an der St. Marxer-Linie.

Zoll- und Verzehrungssteuer-Aemter am Wiener-Canale: In der Rosau, am Schanzel, in der Leopoldstadt und in Ruzdorf.

Zahlämter und Cassen.

Bergwerks-Administrations- und Produkten-Verschleiß-Casse, Himmelstorfstraße Nr. 961.

Cameral-Gefällen- und Wiener-Bezirks-, dann Tabak-Fabriken-Direktions-Casse, alter Fleischmarkt Nr. 665.

Hofzahlamt, Burg Nr. 1.

N. Oe. Provinzial-Kriegs-Zahlamt, auf der Freieung Nr. 63.

Privat-Patrimonial-Familien- und Abticial-Fonds-Cassa-Direktion, alte-Fleischmarkt Nr. 701.

Staats-Central-Casse, Singerstraße Nr. 886.

Staatsschulden-Eilungsfonds-Haupt-Casse, Singerstraße Nr. 913.

Steuer-Casse des Magistrates, Wipplingerstraße Nr. 385.

Universal-Cameral-Zahlamt und mit derselben vereinigt niederöst. Cameral-Ausgab-Casse, politische Fonds-Haupt-Casse, Catastral-Cassen und Staats-Eisenbahnen-Haupt-Casse, Singerstraße Nr. 886.

Universal-, Staats- und Bankschulden-Casse, eben allda.

Universal-Kriegs-Zahlamt, auf dem Hofe Nr. 421.

Wiener-Gesellschafts-Bazar, Haarmarkt Nr. 734. 1. Stod. Der Eisenhändler, Bruno Berger, Wirtschaftsrath, und Joseph Wartsch.

Verschiedene dem k. k. Staate angehörige

Anstalten, Fabriken, Institute u. s. w.

Ärzte, Gesellschaft der, Versammlung im Universitäts-Consistorialsaale. Leseverein: Stephansplatz Nr. 871 und 872.

Akademie der vereinigten bildenden Künste, Annagasse Nr. 980.

— Ingenieur-, Laimgrube Nr. 186.

— Medizinisch-chirurgische Josephs-, Alservorstadt, Bähringerstraße Nr. 221.

— orientalische, Jakobergasse Nr. 799.

— Theresianische Ritter-, Wieden Nr. 306.

Armen-Anstalt, Alservorstadt Nr. 108.

Arsenal, oberes, Kenngasse Nr. 141; unteres Nr. 183.

Artillerie-Feldzeugamt, Seilerstätte Nr. 958. und Wieden Nr. 318.

Augentränen-Institut, Alservorstadt Nr. 195.

Belvedere, Rennweg Nr. 642.

Bibliothek der Universität, Stadt Nr. 671.

Bildungs-Anstalt für Westprießer zum heil. Augustin, höhere, Spitalplatz Nr. 2158.

Blinden-Institut Josephstadt, Brunnengasse Nr. 188, und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde, Josephstadt Nr. 184 und 185.

Casernen.

1. Alservorstadt Nr. 196. (Infanterie.)

2. Favoritenstraße, Wieden, im Holzhofe Nr. 303 und 304. (Fuhrwesen.)

3. Getreidemarkt, Laimgrube Nr. 3. (Infanterie.)

4. Gumpendorf, Hauptstraße Nr. 316. (Infanterie.)

5. Neumarkt Nr. 535. (Infanterie, Fuhrwesen, Beschäftigungs-Departement.)

6. Josephstadt Nr. 168. (Cavallerie.)

7. Laimgrube Nr. 185. (Trabanten-Leibgarde, Hofburgwache.)

8. Laimgrube Nr. 186. (Sappeurs.)

9. Landstraße Nr. 235. (Polizeiwache.)

10. " Nr. 319. (Artillerie.)

11. Leopoldstadt Nr. 80. (Pionniers.)

12. " Nr. 149. (Cavallerie.)

13. Stadt, Kenngasse Nr. 140. (Artillerie.)

14. " Salzgras Nr. 200. (Infanterie.)

15. " Seilerstätte Nr. 958. (Artillerie.)

16. " Strangasse Nr. 453. (Polizeiwache.)

Convikt, Universitätsplatz Nr. 750.

Dienstbothen-Amt, Spänglergasse Nr. 564.

Feuergewehr-Fabrik, Alservorstadt, Bähringerstraße Nr. 201.

Findelhaus, Alservorstadt Nr. 108.

Forshaus, Leopoldstadt im Prater Nr. 379.

Gartenbau-Gesellschaft, Landstraße Nr. 256.

Gebärhaus, Alservorstadt Nr. 195.

Gesandtschaften.

Anhalt-Bernburg, neuer Markt 1057.

— " Eöthen, hohe Brücke Nr. 143.

— " Dessau, eben allda.

Baden, Kohlmarkt Nr. 253.

Baiern, am Hof Nr. 329.

Belgien, Riemerstraße Nr. 820.

Braun, Mollerbastei Nr. 1165.

Braunschweig, neuer Markt Nr. 1057.

Gesandtschaften.

Dänemark, Minoritenplatz Nr. 41.

Frankreich, eben allda Nr. 42.

Großbritannien, hintere Schenkenstraße Nr. 50.

Hamburg, Bremen, und Lübeck, Annagasse Nr. 1001.

Hannover, Herrngasse Nr. 26.

Hessen (Kurfürst), Schaufergasse Nr. 24.

Hessen (Großherzog), Vognergasse Nr. 317.

Hohenzollern-Pfingingen und Sigmaringen, neuer Markt Nr. 1057.

Johanniter-Orden, Johannesgasse Nr. 981.

Lucca, Johannesgasse Nr. 972.

Medlenburg-Schwerin, hohe Brücke Nr. 143.

— " Strelitz, eben allda.

Nassau, Landhausgasse Nr. 31.

Niederlande, Rärnthnerstraße Nr. 943.

Nord-Amerika, Mollerbastei Nr. 86.

Oldenburg, hohe Brücke Nr. 143.

Portugal, Herrngasse Nr. 31.

Preußen, Rärnthnerstraße Nr. 1004.

Reuß-Plauen, hohe Brücke Nr. 143.

Rom, Hof Nr. 321.

Rußland, Herrngasse Nr. 240.

Sachsen (König.), Singerstraße Nr. 894.

— " Altenburg, Leopoldstadt Nr. 653.

— " Coburg-Gotha, eben allda.

— " Meiningen, eben allda.

— " Weimar, Franziskanerplatz Nr. 920.

— " Eisenach, eben allda.

Sardinien, Mehlmarkt Nr. 1047.

Schwarzburg-Sondershausen, hohe Brücke Nr. 143.

— " Rudolfsstadt, eben allda.

Schweden, Minoritenplatz Nr. 41.

Schweiz, Graben Nr. 1121.

Sicilien, Johannesgasse Nr. 972.

Spanien, unbesetzt.

Toskana, Plankengasse Nr. 1055.

Türkei, Landstraße, Ungargasse Nr. 382.

Württemberg, Leopoldstadt Nr. 653.

Gymnasium, akadem., Stadt 756.

Poussage-Magazin, an der Wien Nr. 69 und 70.

Polyverschleißamt, Althan Nr. 73 und Landstraße Nr. 17.

Invalidenhaus, Landstraße Nr. 1.

— " für k. k. Offiziere, Neulerchenfeld Nr. 136.

Jrren-Heilanstalt, Alservorstadt Nr. 195.

Landwirtschafts-Gesellschaft, Herrngasse Nr. 30.

Lehenkude, (landesfürstliche) Minoritenplatz Nr. 40.

Linzer Teppich-Fabrik und Schafwollen-Druckerei, deren

Verlag, Schaufergasse Nr. 1218.

Mädchen-Pensionat, Civil-, Strozzengrund Nr. 26.

Montur-Depot, Militär-Garnisons, Alservorstadt Nr. 232.

Oberstes Schiffamt, Leopoldstadt Nr. 89.

Oberzeugamt, Seilerstätte Nr. 958.

Paß-Conscriptions- und Anzeige-Amt, Spänglergasse

Nr. 564.

Politechnisches Institut, Wieden Nr. 28.

Porzellan-Fabrik, Koflau Nr. 137. Niederlage: Schauf-

tergasse Nr. 1218.

Schulbücher-Verschleiß-Administration, Johannesgasse

Nr. 980.

Spiegelfabrik, Schaufergasse Nr. 1218.

Staatsstockhaus, Stadt Nr. 199.

Stadthauptmannschaft, Spänglergasse Nr. 564.
 Sternwarte, Universitäts-, Bäckerstraße Nr. 756.
 Stuckbohrerei, Landstraße Nr. 86.
 Stuckgießerei, Wieden Nr. 318.
 Taubstummen-Institut, Wieden Favoritenstraße Nr. 313.
 Technisches Institut St. Majestät des Kaisers im polytechnischen Institute, 1. Hof, 1. Stock, Direktions-Stiege.
 Thierarznei-Institut, Landstraße, Rabengasse Nr. 12.
 Universität, Stadt Nr. 749.

Versorgungshäuser.

Bürgerhospital zu St. Marx, Landstraße Nr. 572.
 Für arme Diensthöfen, Wieden, Kirchengasse Nr. 337.
 Für arme weibliche Diensthöfen, Landstraße Nr. 310.
 Gumpendorf, Hauptstraße Nr. 196.
 Leopoldstadt, auf der Haide Nr. 621.
 Perchenfeld (Alt.), neue Gasse Nr. 137.
 Lichtental, Hauptstraße, Nr. 178.
 Mariabilf, Mondscheingasse Nr. 94.
 Schottenfeld, Kaiserstraße Nr. 210.
 St. Ulrich, eben alda.
 Versorgungshaus in der Währingergasse Nr. 271.
 Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt am Alserbad Nr. 19.
 Versorgungshaus Langenkeller, am Neubau Nr. 234.
 Wieden, Neumanngasse Nr. 337.
 Zu St. Andrä, Mauerbach und Hbbs.
 Waisenhaus, Alservorstadt, Karlsplatz Nr. 259 und 261.
 Wasserbau-Direktion, Dominikanerplatz Nr. 669.
 Wasser-, Holz- und Aufschlagsamt, Rosau Nr. 23.

Privat - Fremdenführer.

Ademische Kunsthandlung, Annagasse Nr. 980.
 Adelige Damen-Verein zur Beförderung des Guten und Nützlichen, hat die Kanzlei im Bürgerhospital Nr. 1100, im 8. Hofe, 13. Stiege, 1. Stock, Thür 131.
 Alumnat, erzbischöfliches, Stadt Nr. 874, nächst der Stephanskirche.
 Archiv des Musik-Vereines, Tuchlauben Nr. 558.
 Armen-Institut-Hauptbezirk, Kärnthnerstraße Nr. 1043.
 Assuranz-Verein, allgemeiner österreichischer wechselseitiger, Stadt Nr. 562.
 — erste österreichische Brandschaden-, Dorotheergasse Nr. 1116.
 — 1. k. priv. wechselseitige Brandschaden, obere Bäckerstraße Nr. 752.
 — allgemeine österreichisch-italienische Lebens-, Stadt, Convikthaus Nr. 750 General-Agent: J. B. Benvenuti.
 — Triestiner-, Dorotheergasse Nr. 1107. General-Agent: M. S. Weitersheim, 1. k. priv. Großhändler.

Bäder:

1. Beihabe-Bad, Schottenfeld Nr. 265.
2. Brunnl-Bad, Michaelbeuerngrund Nr. 27.
3. Diana-Bad, Leopoldstadt Nr. 9.
4. Ferdinand-Marien-Badeanstalt, am Labor in der Nähe des Augartens.
5. Flora-Bad, Wieden, Gemeindegasse Nr. 327.
6. Floriani-Bad, Magleinsdorf, Brunnengasse Nr. 87.
7. Kaiser-Bad, an der Donau, oberhalb d. Schanzels.
8. Russisches Schwitz-Bad, Gumpendorf Nr. 361.

Bäder:

9. Schüttl-Bad, im Prater nächst der Franzensbrücke.
10. Sappien-Bad, Weißgärber Nr. 46.
11. Zur Hollerhaude, Leopoldstadt, große Schiffgasse Nr. 37.
12. Zum Karpfen, Weißgärber, Badgasse Nr. 91.
13. Zur scharfen Eck, Leopoldstadt, Donaustraße Nr. 12.
14. Zum weißen Wolfe, Leopoldstadt, Donaustraße Nr. 53.
15. Carolinen-Bad, Laingrube, untere Gießengasse.

Buchdruckereien.

Aerarial-Hof- und Staats-Druckerei, Stadt Nr. 913.
 Benko, Anton, Wieden, Heumühlgasse Nr. 813.
 Dorfmeister, A., Landstraße, Raismoselgasse Nr. 94.
 Friedrich, Joh., Josefstadt, lange Gasse Nr. 58.
 Gerold, Carl et Sohn, Stadt, Dominikanerplatz Nr. 667.
 v. Helens Erben, Stadt, Mozart-Hof Nr. 934—936.
 Grund, Joh., (verehel. Goritschel), Hundsbühm, Schloßplatz Nr. 1.
 Jahn, Ferdinand, Stadt, Traghaugasse Nr. 179.
 Keß und Sohn, J., Leopoldstadt, im Schöberhof Nr. 4.
 Klopff und Curich, Stadt, Wolzeile Nr. 782.
 Kell, M., Leopoldstadt, Praterstraße Nr. 415.
 Ludwig, Fr., Josefstadt, Florianigasse.
 Nechtarischen-Congregation, P. P., St. Ulrich Nr. 2.
 Niesler's sel. Witwe, Margarethen Schloßplatz Nr. 30.
 Raffelsperger, Franz, typog. geographische Landkarten-Druckerei, Leopoldstadt, Herrngasse Nr. 237.
 Della Torre Adalbert, Stadt, im Jakobshof.
 Schmidbauer et Holzwarth, Stadt, Bürgerhospital Nr. 1100.
 Söllinger's, J. P. sel. Witwe, Stadt, Tuchlauben.
 Sommer et A. Strauß sel. Witwe, Alservorstadt, Hauptstraße Nr. 143.
 Stöckhöfer v. Hirschfeld, Leopoldstadt, Nr. 656.
 Ueberreuter, C., Alservorstadt, Hauptstraße Nr. 146.
 Ulrich, Ferdinand, Wieden, Hauptstraße Nr. 450.
 Wallsthauser, Joh. B. sel. Witwe, Josefstadt, Johannesgasse Nr. 49.

Buchhandlungen und Antiquare:

Bader, Jakob, (Antiquar) Strobelgasse Nr. 864.
 Bed's, F., Universitäts-Buchhandlung, im v. Erzl'schen Stiftungshause, Lichtensieg Nr. 638.
 Braumüller et Seidel, 1. k. Hofbuchhändler, im Spar-Kassa-Gebäude, an der Ecke des Grabens Nr. 572.
 Dirnböck, Jakob, Herrngasse Nr. 25.
 Doll's Enkel Anton (Eduard Hütter), in der Herrngasse.
 Gerold, Carl et Sohn, Stephansplatz Nr. 625.
 Greif, Markus, (Antiquar), Wolzeile Nr. 859.
 Haas, Carl, Singerstraße Nr. 878.
 Heubner, Joh. Gottb., Bauernmarkt Nr. 590.
 Jasnyer, Pügel et Manz, Herrngasse Nr. 251.
 Kaulfuß's Witwe, Prandel et C., Kohlmarkt Nr. 1150.
 Klang, Janaz, (vormals Schmidl), auch großes Antiquar-Büchergelager, Dorotheergasse Nr. 1105.
 Kuppisch, M., Buchhändler und 1. k. Hofbibliotheks-Antiquar, Franziskanerplatz, Ecke der Weißburggasse Nr. 911, im 1. Stock.
 Lehner, M., Wolzeile, Ecke der Strobelgasse Nr. 864.
 Mayer et Comp. Singerstraße Nr. 879, im deutschen Ordenshause an der Ecke.

Buchhandlungen und Antiquare:

- Meßtharisten = Congregations = Buchhandlung, Singer-
 straße Nr. 879, im deutschen Ordenshause neben der
 Kirche.
 Mörschner's Witwe et W. Bianchi, Spänglergasse, Bazar
 Nr. 427.
 Pfautsch, W. J. et Comp., Seigergasse Nr. 423.
 Rohrmann, P. I. I. Hof = Buchhändler, Wallnerstraße
 Nr. 265.
 Sallmayer et Comp., Kärnthnerstraße Nr. 1044, im Fürst
 Schwarzenberg'schen Hause.
 Sammer, Rudolph, Kärnthnerstraße Nr. 1019.
 Schaumburg et Comp., Wollzeile Nr. 775.
 Schmidt et Leo, Graben, Ecke der Spiegelg. Nr. 1095.
 Schratt, Joh., (Antiquar), Grünangergasse Nr. 833.
 Singer et Göring, Wollzeile Nr. 869.
 Tauer et Sohn, Schulhof Nr. 413.
 Tendler et Comp., Graben Nr. 618.
 Volke's Friedrich sel. Witwe et Sohn, Stock im Eisen-
 platz Nr. 875.
 Wallishausser's J. B. sel. Witwe, hoher Markt Nr. 541.
 Benedikt's, Jos. sel. Witwe, Spitalplatz Nr. 1100.
 Wittenbecher, Siegel et Kollmann, Wallnerstr. Nr. 263.
 Zehetmayer's sel. Witwe, (Antiquar), Eßiggasse Nr. 764.
 Bürgerregiments-Kanzlei, des I., Schwertgasse Nr. 359.
 des II., Currentgasse Nr. 434.
 Capitalk- und Rentenversicherungs-Anstalt des Pro-
 fessors Salomon, nebst der Pensions-Anstalt hohe Brücke
 Nr. 355.
 Convik, gräflich Löwenburg, Josepstadt, Piaristengasse
 Nr. 135.
 Damenstift, herzoglich Savoyen'sches, Johannesg. Nr. 976.
 Dampfmühle, I. I. auschl. priv., am Schüttel nächst
 dem Prater. Bureau: Bauernmarkt, Kammerhofgasse
 Nr. 549.
 Dampfschiffahrts-Gesellschaft, I. I. priv. österr., Bauern-
 markt Nr. 582.
 Eisenbahn, erste österr., Budweis - Linz - Gmundner. Di-
 rektion: Wallnerstraße Nr. 271.
 - Kaiser = Ferdinands - Nordbahn. Direktion: Bauern-
 markt Nr. 582. Bahnhof: am Labor Nr. 644. Expedi-
 tions-Bureau (zur Abgabe der Fahrbillets und Auf-
 nahme des Reisegebäckes): Wollzeile, Domherrnhof.
 Expeditions-Bureau (zur Aufnahme von Gütern): Bau-
 ernmarkt Nr. 581.
 - Mailänder, am Hof Nr. 329, bei J. Schuller et Comp.
 - Wien-Gloggnitzer, Comite, am hohen Markt Nr. 512.
 Bahnhof: Wieden Nr. 908, außer der Belvederlinie.
 Expeditions-Bureau: Bäckerstraße Nr. 754.
 Gewerbe-Verein, nied. österr., Dimmelfortgasse Nr. 965.
 Griechische Schule, alter Fleischmarkt Nr. 705.
 Großhandlungs-Gremiums-Expedit, im Zwettelshofe am
 Stephanplatz.
 Gymnasium des Stiftes Schotten, Stadt Nr. 136.
 Gymnasium der Piaristen, Josepstadt Nr. 135.
 Handlungs-Gremiums-Kanzlei, bürgl., Krugerstraße
 Nr. 1006.
 Illuminations- und Dekorations-Anstalten, Kärnthnerstraße
 Nr. 1075.
 Innungshäuser und Herbergen:
 Bäcker, Salzgries Nr. 211.
 Binder, Rosbau, Gefättengasse Nr. 18.
 Brauer, Leopoldstadt, rote Sternengasse Nr. 432.

Innungshäuser und Herbergen:

- Buchbinder, Riemerstraße Nr. 819.
 Büchsenmacher, neuer Markt Nr. 1052.
 Bürstenbinder, Josepstadt, Piaristengasse Nr. 21.
 Chirurgen, Leopoldstadt, Hauptstraße Nr. 346.
 Färber, Schottenfeld, Rauchfangkehrergasse Nr. 436.
 Feilbauer, Mariabilf, Hauptstraße Nr. 72.
 Fleischnauer, Leopoldstadt, Herrngasse Nr. 210.
 Gelbgießer, Neubau, Hauptstraße Nr. 267.
 Glaser, Riemerstraße Nr. 819.
 Golddrahtzieher, Neubau, Hauptstraße Nr. 267.
 Gürtler, Neubau, Hauptstraße Nr. 99.
 Hafner (Töpfer), Mariabilf, Hauptstraße Nr. 46.
 Handschuhmacher, Rosbau, Gefättengasse Nr. 17.
 Hufschmiede, Lichtenthal, große Kirchengasse Nr. 115.
 Putzmacher, Neubau, Neuhäufiggasse Nr. 65.
 Kammacher, Leopoldstadt, Donaustraße Nr. 11.
 Knöpfmacher, Neubau, Hauptstraße Nr. 202.
 Kupferschmiede, Lumpgasse Nr. 828.
 Kürschner, Leopoldstadt, kleine Pfarrgasse Nr. 167.
 Lederer, Leopoldstadt, Hauptstraße Nr. 309.
 Maurer, Lichtenthal, Badgasse Nr. 143.
 Messerschmiede, Mariabilf, Hauptstraße Nr. 72.
 Radler, Altlerchenfeld, Hauptstraße Nr. 69.
 Nagelschmiede, Salzgries Nr. 210.
 Posamentirer, Neubau, Neuhäufiggasse Nr. 35.
 Riemer, Leopoldstadt, große Fuhrmannsgasse Nr. 495.
 Rothgärber, Rosbau, Gefättengasse Nr. 17.
 Sattler, Rosbau, große Schmidtgasse Nr. 103.
 Schlosser, Salzgries Nr. 210.
 Schneider, Wipplingerstraße Nr. 347.
 Schuhmacher, Salzgries Nr. 208.
 Seidenzeugmacher, Schottenfeld, Zieglergasse Nr. 357.
 Seisenfeder, Rosbau, Gefättengasse Nr. 17.
 Seiler, Gumpendorf, Hauptstraße Nr. 129.
 Siebmacher, Kärnthnerstraße Nr. 1039.
 Spängler, Mariabilf, Gumpendorfer Hauptstraße Nr. 55.
 Sporer, Salzgries Nr. 210.
 Steinmeße, Rosbau, Dreimöhrengasse Nr. 118.
 Strumpfwirker, Neubau, Neuhäufiggasse Nr. 81.
 Taschner, Riemerstraße Nr. 819.
 Tischler, Ballgasse Nr. 629.
 Tuchmacher, Leopoldstadt, Hauptstraße Nr. 398.
 Uhrmacher, Groß, Mariabilf, Josepfigasse Nr. 121.
 Wagner, Landstraße, Waggasse Nr. 514.
 Weber, Neubau, Hauptstraße Nr. 267.
 Weißgärber, Hundsturm, Hauptstraße Nr. 91.
 Bindemacher, Salzgries Nr. 210.
 Zeugschmiede, Mariabilf, Hauptstraße Nr. 72.
 Zimmerleute, Lichtenthal, große Schmiedgasse Nr. 155.
 Zinngießer, Neubau, Neuhäufiggasse Nr. 81.
 Zren-Heil-Anstalt des Dr. Görgen, Ober-Döbling Nr. 168.
 Zren-Heil-Anstalt der Mde. Papp, Doctors Witwe, Tein-
 falkstraße Nr. 74.
 Kaufmännischer Verein, Dorotheergasse Nr. 1116.
 Kinderbewahranstalten:
 Erdberg, Hauptstraße Nr. 395.
 Herrnhals, Hauptstraße Nr. 92.
 Israelitische, Leopoldstadt, Donaustraße Nr. 5.
 Margarethen, Gartengasse Nr. 47.
 Neu-Lerchenfeld, Gärtnergasse Nr. 160.
 Reindorf, Prinz Carlgasse Nr. 60.

Kinderbewahr-Anstalten:

- Rennweg, Steingasse Nr. 228.
 Schaumburgergrund, Starbemberggasse Nr. 51.
 Lichtenthal, Wagnergasse Nr. 85.
 Kinderheilanstalt des Dr. Göb, Wollzeile Nr. 779.
 — des Dr. Löblich, Spänglergasse Nr. 426.
 Kinderhospital des Dr. Alexowitsch, Schaumburgergrund
 Liniengasse Nr. 28 und 29.
 — des Dr. Mauthner, Schottensfeld, Kaiserstraße Nr. 27.
 Kinder-Kranken-Institut des Dr. Hügel, Wieden, Haupt-
 straße Nr. 481.
 Kinderwärterinnen-Bildungs-Institut, Schaumburgergrund
 Liniengasse Nr. 28 und 29.

Krankenhäuser oder Spitäler:

- Barmherzigen Brüder, Leopoldstadt Nr. 325, Reconvales-
 centenhaus, Landstraße Nr. 270.
 Barmherzige Schwestern, Gumpendorf Nr. 195, und
 Leopoldstadt im Karmeliter-Kloster-Gebäude.
 Elisabethinerinnen, Landstraße Nr. 357.
 Handelstand, Alservorstadt Nr. 280.
 Heilanstalt der Israeliten, Rossau Nr. 650.
 Krankenhaus, Allgemeines, Alservorstadt Nr. 195.
 • Militär-Garnisons-Haupt-, Währingergasse Nr. 219
 und 220.

Pelzel's Heil- und Verpflegs-Anstalt, Alservorstadt,
 Hauptstraße Nr. 126.

Wiedner-Bezirks-Spital, Favoritenstraße Nr. 302.
 Lazareth, Alservorstadt, Währingergasse Nr. 233.

Kunst- und Musikalienhandlungen:

- Artaria et Comp., Kohlmarkt Nr. 1151.
 Artaria's, Mathias, sel. Witwe et Comp., Spänglergasse
 Nr. 426.
 Bermann J. et Sohn, Graben Nr. 619.
 Bermann, Sigmund, Himmelfortgasse Nr. 948.
 Drabelli, Anton et Comp., Graben Nr. 1133.
 Göggel Franz, Strauchgasse Nr. 242.
 Hasel Franz, Seipergasse Nr. 424.
 Haslinger's Tob. Witwe et Sohn, Kohlmarkt Nr. 281.
 Mechetti Pietro gm Carlo, Michaelsplatz Nr. 1153.
 Müller, Heinrich Franz, Kohlmarkt Nr. 1146.
 Neumann R. L., Kohlmarkt Nr. 257.
 Paterno's Ant. sel. Witwe, neuer Markt Nr. 1064.
 Weber, David, Antiquar-Kupferstichhändler, obere Bräu-
 nerstraße Nr. 1137.
 Wigendorf A. D. Graben Nr. 1144.

Lithographien oder Steindruckereien:

- Brunner, Christian, Neubau, Holzplatz Nr. 61.
 Engel, Herrmann, Leopoldstadt an der Donau, Wallische
 Gasse Nr. 657, und Stadt, Bauernmarkt (Gundelhof)
 Nr. 588.
 Förster, L. Wollzeile Nr. 890, und Leopoldstadt Nr. 367.
 Gerold Carl, derzeit unbetrieben.
 Grube, August, Leopoldstadt, Littenbrunnengasse Nr. 720.
 Häuple, Joseph, Feinfaltstraße Nr. 74.
 Höflich, Johann, Laimgrube an der Wien Nr. 37. Ber-
 schleißgewölb, Stadt Bazar Nr. 427.
 Poregsh, Carl, Wieden, Lumpertsgasse Nr. 819.

Lithographien oder Steindruckereien:

- Kunze's F. A. sel. Witwe, kleine Schulenstraße, Domberrn-
 hof Nr. 871—872, und Leopoldstadt, Pichstauerergasse
 Nr. 642.
 Lepfum, Alois, Laimgrube, Gardegasse Nr. 201.
 Liebe, Nikolaus Carl, derzeit unbetrieben.
 Loder R., Erdstraße.
 Mohn Ludwig, Herrngasse Nr. 252 und Wieden, Alee-
 gasse Nr. 859.
 Raub, Johann, Jägerzeile Nr. 57.
 Schmutz Fritz, St. Ulrich Kandelgasse Nr. 129.
 Schönberg, Carl, Mariabilf, Hauptstraße Nr. 20.
 Spörlin und Zimmermann, Gumpendorf, Hauptstraße
 Nr. 368.
 Thoma Mathias Rudolph, alte Wieden, Hauptstraße
 Nr. 562, und Stadt, Tuchlauben Nr. 399.
 Werner Fritz, Mariabilf, Josepfigasse Nr. 128.
 Zohner Peter, Gumpendorf, Mariabilfer Hauptstraße
 Nr. 409.
- Obligations- und Geldwechslungs-Comptoir:**
- Gast Johann, Currentgasse Nr. 406.
 Löwenthal J. M., Singerstraße Nr. 901.
 Perisutti G. M., Kärnthnerstraße Nr. 1049.
 Schupp Franz, Kärnthnerstraße Nr. 904, 1. Stock.
 Uffenheimer J. G. et Sohn, am Peter Nr. 577.
 Wertheim D. et Comp., Grünangergasse Nr. 833.
 Zinner D. et Comp., Stephansplatz Nr. 628.
 Orthopädisches Institut des Dr. Zink, Alservorstadt Nr. 157.
 Pazmannisches Collegium, Schönlaternergasse Nr. 653.
 Pensions-Institut für Witwen und Waisen (allgemeines),
 neuer Markt, Nr. 1054.
- der bildenden Künstler, Laimgrube a. d. Wien Nr. 24.
 - der Chirurguswitwen, Kärnthnerstraße Nr. 968.
 - der herrschafil. Hausoffiziere, Kohlmarkt Nr. 1151.
 - der herrschafil. Livreebedienten, Herrngasse Nr. 26.
 - für arme Doktoren juris, deren Witwen und Waisen,
 Kärnthnerstraße Nr. 1017.
 - für Tonkünstler, Freilung Nr. 136.
- Pflanzen-Kulturs-Anstalt, Rossau Nr. 125, 127 und 16.
 Priester-Deficienten- und Kranken-Institut, Landstraße
 Ungargasse Nr. 433.
 Schnellfrachtfuhr-Gesellschaft zwischen Wien und Triest,
 Expeditions-Bureau, hoher Markt Nr. 512.
- Schriftgießereien:**
- Benko Anton, Wieden, Heumühlgasse Nr. 813.
 Bidler Jakob, Allershausen, Kaiserstraße Nr. 12.
 Grund Leop., Hundsturm, Schloßplatz Nr. 1.
 Keck und Sohn J., Leopoldstadt im Schöllershof Nr. 4.
 Michaelarthen-Congregation, St. Ulrich Nr. 2.
 Pichler Franz, Margarethen Schloßplatz Nr. 30.
 Schiel M. D. et Sohn, Leopoldstadt, kleine Ankerergasse
 Nr. 17.
 Solinger's Witwe, Josepstadt, in der Herrngasse.
 Sommer Anton, Alservorstadt, Hauptstraße Nr. 143.
 Ueberreuter Carl, Alservorstadt Hauptstraße Nr. 146.
 Spar-Casse und damit vereinigte allgemeine Versorgungs-
 Anstalt, Graben Nr. 572.

IV. Abschnitt. Verzeichniß der Gesellschafts- und Stellwagen in die Umgegend von Wien.

(Preise in Conventions-Münze.)

Bade- und Schwimmanstalten:

Ferdinands- und Marienbad (Damenbad und Schwimmschule) nächst dem Augarten und der Laborlinie; vor dem Rothenhurmthore, nächst der Ferdinandsbrücke; Hinfahrt 6 kr., Herfahrt 4 kr.

Scherzer's Badeanstalt nächst der Laborbrücke; Hinfahrt eben dort; Preis 6 kr., nebst dem auch von der Josephystadt am Piaristenplatze; Preis 12 kr.

K. K. Schwimmschule im Prater; vor dem Rothenhurmthor; Hinfahrt 6 kr., Herfahrt 5 kr.

Freibad im Prater, ebendort; Hinfahrt 7 kr., Herfahrt 5 kr. Nebst dem auch von der Laingrube nächst der Kettenbrücke, zum weißen Döfen Nr. 68; Preis 10 kr.

Herbaczel's Bad- und Dampffschwimmschule im Fahrenstangenwasser nächst dem Freibade, ebendort; Hinfahrt 7 kr., Herfahrt 5 kr.

Braunhirschengrund. Stadt, Landstrougasse, nächst dem hohen Markt; Herfahrt von der Mollenkaranstalt des Fr. Schwenbers; Preis 10 kr.

Breitensee, Stephansplatz nächst dem deutschen Hause. Herfahrt vom Gasthose zum goldenen Kreuz; Preis 12 kr.

Bruck an der Leitha. Wieden, Hauptstraße, beim goldenen Lamm, Dienstag und Samstag um 1 Uhr Mittags; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber im Hause Nr. 1, Montag und Freitag um 5 Uhr früh; Preis 40 kr.

Brühl. Siehe Sloggnitzer-Eisenbahn. Gesellschaftswagen direkt von Wien bis in die Brühl (oder doch bis Miedling) findet man im Gasthause zum Erzherzog Karl in der Kärnthnerstraße, am neuen Markte und in der Spiegelgasse im Matschakerhof; von der Brühl zurück nach Wien, im dortigen Gasthause zu den zwei Raben; Preis 24 kr.

Brunn am Gebirge. Stationsplatz der Sloggnitzer-Eisenbahn. Gesellschaftswagen gehen übrigens dahin hier in Wien, in der Spiegelgasse, Neuburgerhof Nr. 1111, und von dort hierher in Brunn beim Fuhr-Inhaber Fr. Gfettenbauer.

Döbling. Stadt, am Hof, nächst der Apotheke zum weißen Engel, und Franziskanerplatz, gegenüber dem Banco-Gebäude; Herfahrt vom Gast-

hause zum schwarzen Adler, oder zum Hirschen, und beim Bäcker an der Ecke der Donaugasse; Preis 10 kr.

Stadt, Freitung, vor dem Stift Schotten'schen Freihaufe (sogenannter Schublackassen), ein Verein von Fiakern; Herfahrt vom Jöggruß'schen Kaffeehause; Preis 10 kr.

Dornbach. Stadt, Schottenhof; Herfahrt vom Gasthose zur Kaiserin von Oesterreich, bei der Stellfuhrinhaberin Anna Konradt, Nr. 17, oder von dem Hause Nr. 36 in Dornbach beim Neuwaldegger Park-Aufgange, beim Stellfuhrmann Paul Konrath; Preis an Wochentagen 14 kr., an Sonn- und Feiertagen 15 kr. Abonnement für 12 Billeten 2 fl. 12 kr. C. M. Von Wien bis Hernals zum Kaffeehause, so wie von Dornbach bis Hernals zahlt man 10 kr.

Fischamend. Landstraße, im Gasthose zum goldenen Engel, im Winter bis Georgi um 4 Uhr, und im Sommer bis Michaeli um 5 Uhr Nachmittags; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Wöhrer, Nr. 85, täglich im Winter um 6 Uhr, im Sommer um 5 Uhr früh; Preis 24 kr.

Landstraße, im Gasthose zur goldenen Birn, Dienstag und Samstag um 4 Uhr Nachmittags; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber, Dienstag und Samstag früh; Preis 20 kr.

Gaudenzdorf. Im Bürgerpitale, im 5. Hof. Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber A. Randsl, im Hause Nr. 91; Preis 9 kr.

Gersthof. Von der Freitung; Herfahrt vom Hause Nr. 23; Preis 12 kr.

Ginseledorf. Wieden, Hauptstraße im Gasthose zur Stadt Dedenburg; Dienstag und Samstag um 4 Uhr Abends; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber J. Bauer, Nr. 26, Dienstag und Samstag um 5 Uhr früh; Preis 24 kr.

Greifenstein. Siehe Ferdinands-Nordbahn, Stockerauer-Flügel. (Ein eigenes Schiff von Greifenstein nach Wien kostet 12 fl., nach Klosterneuburg 8 fl. C. M.)

Grünzing. Am Hof Nr. 420, in der Lotto-Kollektur des E. Sothen; Herfahrt vom Hause

- Nr. 3, beim Stellfuhr-Inhaber Rauscher, Nr. 101; Preis 14 kr.
- Haimbach.** Vom neuen Markte, im Gasthose zum weißen Schwan, Dienstag, Donnerstag, Sonn- und Feiertage um 8 Uhr früh und 2 Uhr Mittags; Herfahrt vom Gasthause daselbst, Dienstag, Donnerstag, Sonn- und Feiertag um 7 Uhr Abends; Preis an Wochentagen 30 kr., an Sonn- und Feiertagen 36 kr.
- Hainburg.** Landstraße, im Gasthose zum rothen Hahn Nr. 333, Donnerstag und Montag um 1 Uhr Mittag; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Mich. Stutter, Sonntag um 8 Uhr früh, Mittwoch um 6 Uhr früh; Preis 1 fl.
- Heiligenstadt.** Von der Freitung; Herfahrt Herren-gasse Nr. 58, beim Stellfuhr-Inhaber Kränzlein, oder im Badhause; so wie auch vom Kaffehhause auf der „hohen Warte“ zwischen Döbling und Heiligenstadt. Preis 14 kr. Von der Stadt bis zur hohen Warte oder von dort zurück nach der Stadt 10 kr.
- Herzogenburg.** Mariabühl, beim grünen Thurm, alle Montag und Mittwoch. Preis 1 fl. 12 kr. C. M.
- Heberndorf.** Stationsplatz der Gloggnitzer-Eisenbahn. Eigene Gesellschaftswagen fahren hin, vom Stephansplatz nächst dem deutschen Hause, und her vom Stellfuhr-Inhaber Jos. Köppl, im Hause Nr. 10; Preis 12 kr.
- Hiebing.** Am Peter, nächst der Kirche; Herfahrt vom Gemeinde-Wirthshause, beim Stellfuhr-Inhaber Fuhrmann; Preis 12 kr., an Wochentagen 10 kr.
- Am Peter vor dem Welschen Hause Nr. 610; Herfahrt am Plage, neben der Spezereihandlung, beim Stellfuhr-Inhaber Drescher; Preis 12 kr. und 10 kr.
- Neuer Markt, nächst dem Gasthose zum weißen Schwan; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Deneau, in der Altgasse Nr. 49; Preis 12 kr. und 10 kr.
- Ein Verein von Fialern, Stadt, Stockameisenplatz; Herfahrt an der Ecke der Straße nach St. Veit, beim Zuckerbäcker-Gewölbe; Preis 12 kr. und 10 kr.
- Stadt, Singerstraße, nächst dem Franziskaner-platze; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Deneau junior, St. Veiterstraße, beim blauen Stern; Preis 12 kr. und 10 kr.
- Simberg.** Wieden, im Gasthose zum goldenen Lamm, täglich Nachmittag (im Sommer um 3, im Winter um 4 Uhr); Herfahrt vom Hause Nr. 28 beim Eigenthümer J. Wigner, täglich in der Früh im Sommer um 7, im Winter um 8 U.; Preis 20 kr.
- Hütteldorf.** Vom neuen Markte, im Gasthose zum weißen Schwan; Herfahrt bei dem Stellfuhr-Inhaber Franz X. Fuhrmann; Preis 16 kr.
- Der Wiener-Lusttrair des Ernst Marschall geht vom goldenen Kreuz zu Mariabühl über Fünfhaus und Hütteldorf nach Weidlingau; Preis 20 kr.
- Kaiser-Ebersdorf.** Stadt, Jakobshof, um 11 Uhr Mittags und um 6 Uhr Abends; Herfahrt um 7 Uhr früh und um 2 Uhr Mittags; Preis 20 kr.
- Kaltenleutgeben.** S. Gloggnitzer-Eisenbahn. Eigene Gesellschaftswagen fahren hin von der Stadt, Wallfischgasse Nr. 1011 beim Greißler, um halb 7 Uhr früh und halb 8 Uhr Abends; und her beim Buntarzte Emmel, um halb 5 Uhr früh und halb 6 Uhr Abends; Preis 24 kr., dann auch hin vom Lobkowitzplatz, Aufnahme in der Klostergasse in der Lotto-Kollektur, um 7 Uhr früh und 4 Uhr Abends, an Sonn- und Feiertagen um 6 und halb 7 Uhr früh; und her beim Stellfuhr-Inhaber Jos. Schöny um 6 Uhr früh und 7 Uhr Abends, an Sonn- und Feiertagen nur Abends; Preis 24 kr., an Sonntagen 30 kr.
- Klosterneuburg.** Stadt, neuer Markt, im Gasthose zum weißen Schwan; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Georg Rähr, am Plage Nr. 104, und in der untern Stadt am Plage, beim Kaufmann Pstigl; Preis 20 kr., an Sonntagen 24 kr.
- Stadt, Spiegelgasse, im Gasthose zur Stadt Frankfurt; Herfahrt beim Gesellschaftswagen-Inhaber J. Fink, in der obern Stadt Nr. 168; Preis 20 kr., an Sonntagen 24 kr.
- Zu Wasser im Sommer, Herfahrt täglich um 7 Uhr früh und 6 Uhr Abends, Aufnahme Nr. 275, nächst dem Wasserthore der untern Stadt, beim Müllermeister Johann Engel. Preis 20 kr., an Sonntagen 24 kr. Ein eigenes Schiff nach Wien kostet 8 fl. C. M. (Siehe auch Greifenstein.)
- Laa b.** Bis Liesing auf der Gloggnitzer-Eisenbahn. Von dort gehen dann Gesellschaftswagen zu 5 Personen um 54 kr.
- Lainz.** Vom Stephansplatz; Herfahrt Nr. 5, beim Stellfuhr-Inhaber Leopold Kiepl. Preis 12 kr.; an Sonntagen 14 kr.
- Laxenburg.** Wieden, Hauptstraße, im Gasthose zur Stadt Triest, um 7 Uhr früh und 5 Uhr Abends; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Zechmeister, um halb 7 Uhr Abends und um 6 Uhr früh. Preis 24 kr.
- Mannerdorf.** Wieden, Hauptstraße, im Gasthose

- zum goldenen Lamm, Dienstag um 3 Uhr Nachmittags; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Dienstag früh; Preis unbestimmt.
- Maria-Zell (Klein-),** nächst Altenmarkt. Vom Gasthose zur Stadt Dedenburg auf der Wieden geht Freitag um 2 Uhr der Bote ab.
- Mauer.** Spiegelgasse, im Gasthose zur Stadt Frankfurt, Herfahrt vom Gemeindehause; Preis 16 kr., an Sonntagen 20 fr.
- Stadt, im Bürgerpitale im 5. Hofe, Herfahrt vom Gasthose zum weißen Dhsen; Preis 16 kr. und 20 kr.
- Meidling (Ober-),** Stationsplatz der Gloggniger-Eisenbahn. Eigene Gesellschaftswagen fahren dahin vom Stephansplatz, gegenüber vom erzbischöflichen Palais, und her vom Gasthose zum Hasen; 12 fr.
- Meidling.** Vom neuen Markte, im Casino, Aufnahme in der Kärntnerstraße in der Tabak-Trafil zum weißen Schwan; Herfahrt vom Pfann'schen Mineralbade Nr. 42; Preis 10 kr.
- Stadt, Wallnerstraße Nr. 362, in der Tabak-Trafil. Herfahrt vom Theresienbad an der Kasse. Preis 12 kr.
- Mödling.** Stationsplatz der Gloggniger-Eisenbahn. Eigene Gesellschaftswagen fahren vom neuen Markte; Preis 24 kr.
- Neudorf.** Wieden, Hauptstraße im Gasthose zum goldenen Bären, um 5 Uhr Nachmittags (im Winter um 4 Uhr); Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Erlen von Hanauer, Nr. 61, um 7 Uhr früh; Preis unbestimmt.
- Nußdorf.** Wallnerstraße; Herfahrt Hauptstraße Nr. 101, und auf dem Plage neben dem Kaffehause bei den Stellfuhr-Inhabern M. Moller und J. Böck; Preis 10 kr.
- An den Tagen, wo das Dampfboot nach Linz geht, fährt ein Wagen um halb 6 Uhr früh von Wien; Preis 15 kr. (Billets sind Tags vorher zu lösen.)
- Penzing.** Am Judenplage, an der Ecke der Parisergasse Nr. 411; Herfahrt vom Kaffehause am Hießinger Kettenstege, bei B. Rausch; Preis 12 kr.
- Am Lobkowitzplage, am Ende der Spiegelgasse; Herfahrt vom Gasthose zur blauen Weintraube Nr. 31; Preis 12 kr.
- Mariahilferstraße nächst der Zieglergasse; Herfahrt von Peiter's Kaltbad-Anstalt.
- Perchtoldsdorf.** Stationsplatz der Gloggniger-Eisenbahn. Eigene Gesellschaftswagen gehen dahin vom Gasthose zum wilden Mann in der Kärntnerstraße, und her von dem Stellfuhr-Inhaber J. Mithauer; Preis 20 kr.
- Pottendorf.** Wieden, im Gasthose zum goldenen Lamm, vom 1. Mai angefangen alle Tage in der Woche, Sonntags ausgenommen, um 3 Uhr Nachmittags (vom 1. Oktober bis Ende April Dienstag und Samstag um 12 Uhr Mittags); Herfahrt vom Hause Nr. 161, beim Stellfuhr-Inhaber J. Bock, vom 1. Mai angefangen alle Tage in der Woche, Sonntags ausgenommen, um halb 4 Uhr früh, vom 1. Oktober bis Ende April Montag und Freitag um halb 7 Uhr früh; Preis 36 kr.
- Pögleinsdorf.** Auf der Freiong; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Brunner; Preis 12 kr.
- Prater.** Siehe Bade- und Schwimm-Anstalten.
- Zum Landungsplage der Dampfschiffe (unter dem Lusthause) werden für Mitreisende die Billets zu Fahrgelegenheiten hin, im Dampfschiffahrts-Bureau, Stadt, Bayernmarkt Nr. 581, 2. Stiege, 1. Stock ausgegeben.
- Purkersdorf.** Spiegelgasse im Gasthose zur Stadt Frankfurt, um 5 Uhr Abends, an Sonn- und Feiertagen um 7 Uhr früh; Herfahrt vom Hause Nr. 28, beim Stellfuhr-Inhaber J. Schmoll, um 7 Uhr früh, an Sonn- und Feiertagen um 7 Uhr Abends; Preis 24 kr., an Sonntagen 30 kr.
- Rodaun.** Siehe Gloggniger-Eisenbahn. Eigene Gesellschaftswagen gehen hin von der Wieden, Hauptstraße, im Gasthose zur Stadt Dedenburg, und her vom Badhause; Preis 20 kr.
- Schwadorf.** Landstraße, im Gasthose zum rothen Hahn. Dienstag und Samstag um 4 Uhr Nachmittags; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber. Dienstag und Samstag früh; Preis 36 kr.
- Schwechat.** Himmelpfortgasse, im Gasthose zur ungarischen Krone, Montag, Mittwoch und Samstag um 5 Uhr Abends; Herfahrt vom Stellfuhr-Inhaber Plank, Montag, Mittwoch und Samstag um 8 Uhr früh; Preis 20 kr.
- Sechshaus.** Am hohen Markte vor dem Freiherrn Sina'schen Hause, zu allen Stunden; Herfahrt vom Badhause; Preis 10 kr.
- Sievering.** Am Hof, in der Zwirnhandlung des J. Trunk Nr. 336. Herfahrt in Unter-Sievering von Nr. 71, und in Ober-Sievering vom Gasthose zum Erzherzog Friedrich; Preis 14 kr., an Sonntagen 16 kr.
- Simmering.** Stadt nächst dem Stubenthore am Eck der Bockgasse; Herfahrt vom Gasthose zum

braunen Hirschen und im Fuhs'schen Casino; Preis 10 kr.
 Traiskirchen. Wieden, Hauptstraße, in den Gasthöfen zum goldenen Lamm und zum goldenen Bären, um halb 4 und um 4 Uhr Nachmittags; Herfahrt bei den Stellfuhr-Inhabern Schwarz und Gatter, um halb 6 und 6 Uhr früh; Preis 20 kr.
 St. Veit (Ober- und Unter-). Am neuen Markt, im Casino; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Franz Fuhrmann; Preis 12 kr.
 Währing. Freising; Herfahrt vom Kaufmannsgewölbe bei der Rose Nr. 78; Preis 8 kr.

Weidlingau. Vom neuen Markte, im Gasthose zum weißen Schwan, an Wochentagen um 2 Uhr Mittags, an Sonntagen um 8 Uhr früh, und 2 und 3 Uhr Nachmittags; Herfahrt vom Gasthose zum Feldmarschall Loudon um halb 8 Uhr früh und halb 8 Uhr Abends, an Sonntagen nur um halb 8 Uhr Abends; Preis 24 kr., an Sonntagen 30 kr.

Weinhaus. Freising; Preis 12 kr.

Wolfsthal. Wieden, Hauptstraße, im Gasthose zur Stadt Dedenburg, Mittwoch Nachmittags; Herfahrt Mittwoch früh; Preis unbestimmt.

X. Abtheilung. Der konstitutionelle österr. Staatsbürger.

Sammlung der wichtigsten Gesetze und Erlässe der Regierung und des Ministeriums zur Belehrung und Beruhigung des österreichischen Staatsbürgers.

Vorwort.

Unter dieser Rubrik hat der Astronom im Vorjahre die vom Kaiser verliehene Verfassung nebst den wichtigsten organischen Gesetzen gebracht und die alljährliche Fortsetzung versprochen. Es ist aber im Laufe des Jahres 1850 durch die unausgesetzte Thätigkeit unseres starken und freisinnigen Ministeriums eine solche Anzahl von wichtigen und maßgebenden Institutionen, als Landesverfassungen, Reorganisationen der juridischen, politischen und administrativen Behörden nebst einer Menge spezieller Verordnungen ins Leben getreten; daß die Aufnahme sämtlicher Erlässe auch einen vielfach größeren Raum, als den in diesem Kalender gegebenen weit überschreiten würde und

wir treffen daher für das Jahr 1851 die Auswahl, diejenigen Verordnungen folgen zu lassen, welche für unser engeres Vaterland und die Hauptstadt von besonderem Interesse sind. Darunter ist ohne Frage die Landesverfassung des Kronlandes Oesterreich unter die Gemeindeverfassung der Stadt Wien am wichtigsten, daher sie auch zuerst hier Platz finden.

Spätere Jahrgänge dieses Kalenders werden auch die übrigen im Laufe der vergangenen Periode erschienenen Verordnungen enthalten, und auf diese Weise neben einem angenehmen Unterhaltungsbuche und präcisen Kalender auch das geeignetste Belehrungswerk über die staatlichen Zustände Oesterreichs bilden.

Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns sammt der dazu gehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich &c. &c. haben Uns in Vollziehung der §§. 77—83 der Reichsverfassung über Einrathen Unseres Ministerrathes bestimmt gefunden, für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns nachstehende Landesverfassung und die ihr heiliegende Landtags-Wahlordnung zu verkünden und in Wirksamkeit zu setzen.

Landesverfassung

für das

Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

I. Vom Lande.

§. 1. Das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ist ein untrennbarer Bestandtheil der österreichischen Erbmonarchie und ein Kronland dieses Kaiserthums.

§. 2. Das Verhältniß des Erzherzogthums Oesterreich

unter der Enns zur Gesamtmonarchie ist durch die Reichsverfassung bestimmt. Innerhalb der durch die Reichsverfassung festgestellten Beschränkungen wird diesem Erzherzogthum seine Selbstständigkeit gewährleistet.

§. 3. Die Grenzen des Erzherzogthums dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden.

§. 4. Das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns behält sein bisheriges Wappen und die Landesfarben.

§. 5. Wien ist die Hauptstadt des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.

II. Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 6. Das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns wird in den Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 7. Alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder durch Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklärt werden, gehören zu dem Wirkungskreise der Reichsgewalt.

§. 8. Als Landesangelegenheiten werden durch die Reichsverfassung erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff 1) der Landeskultur, 2) der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden, 3) der Wohlthätigkeitsanstalten im Lande, 4) des Boranschlags und der Rechnungslegung des Landes sowohl a. hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwede und der Benützung des Landescredits, als b. rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesaussgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der Reichsgesetze in Betreff 1) der Gemein角度genheiten, 2) der Kirchen- und Schulangelegenheiten, 3) der Vorspannleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungskreise der Landesgewalt zugewiesen werden.

§. 9. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß geübt.

III. Von dem Landtage.

§. 10. Der Landtag des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns wird mit Beachtung aller Landesinteressen zusammengesetzt, und besteht aus achtundsechzig Abgeordneten nämlich: a) aus dreiundzwanzig Abgeordneten der Höchstherrschenden des Landes, b) aus fünfundzwanzig Abgeordneten der in der Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte, c) aus zwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden.

§. 11. Die Abgeordneten zum Landtage werden durch direkte Wahl berufen. Die Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich und unter der Enns enthält die näheren Bestimmungen, sowohl über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, als über das Verfahren bei der Wahl.

§. 12. Wahlberechtigt ist im Allgemeinen jeder österreichische Reichsbürger, welcher großjährig und im vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich ist, und im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns entweder den durch die Wahlordnung festgesetzten Jahresbetrag an direkter Steuer zahlt, oder nach den Bestimmungen der Wahlordnung vermög seiner persönlichen Eigenschaft das Wahlrecht zum Landtage besitzt.

§. 13. Um in den Landtag gewählt werden zu können muß man selbst in einer Wählerklasse des Landes wahlberechtigt seit wenigstens fünf Jahren vom Wahltag zurückgerechnet österreichischer Reichsbürger, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich und mindestens dreißig Jahre alt sein.

§. 14. Personen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, und solche, die nach gepflogener Konkursverhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden,

können weder zu Mitgliedern des Landtages gewählt werden, noch wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Konkurses Abgeordnete sind, Mitglieder des Landtages bleiben.

§. 15. Eben so sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen jene Personen, welche eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizeiübertretung schuldig erklärt, oder welche wegen einer andern Gesetzübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden. Wenn Personen in den Landtag gewählt sind, die über eine Anklage wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinne sucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizeiübertretung in Untersuchung stehen, so haben sie kein Recht, an den Landtagsitzungen Theil zu nehmen, so lange das richterliche Erkenntniß nicht herausgestellt hat, ob sie die Wählbarkeit für den Landtag verloren oder behalten haben.

§. 16. Die Mitglieder des Landtages werden auf die Dauer von vier auf einanderfolgenden Jahren gewählt. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden. Nach Ablauf der vierjährigen Periode, oder nach der erfolgten Auflösung des Landtages; so wie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen, oder die zur Wählbarkeit erforderliche Einigung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben. Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 17. Wird Jemand, der ein öffentliches Amt bekleidet, in den Landtag gewählt, so darf ihm der Urlaub nicht versagt werden.

§. 18. Die Mitglieder des Landtages erhalten ein Entschädigungs-Pauschale für die Kosten der Reise und des Aufenthaltes während der Session. Der Aufwand für diese Entschädigung ist aus Landesmitteln zu bestreiten. Die Höhe des Entschädigungsbetrages wird durch ein Landesgesetz und bis zu dessen Zustandekommen im Verordnungswege bestimmt.

§. 19. Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 20. Der Landtag wird vom Kaiser jährlich und zwar in der Regel im November und auf die Dauer von sechs Wochen berufen. Auf begründeten Antrag des Landtages kann der Kaiser die Sitzungszeit verlängern. Außer dem kann der Landtag um besondere Akte vorzunehmen, oder spezielle Vorlagen zu beraten, vom Kaiser auch zu einer außerordentlichen Session zusammen berufen werden.

§. 21. Der Landtag darf nicht gleichzeitig mit dem Reichstage versammelt sein.

§. 22. Der Landtag versammelt sich in Wien, kann aber vom Kaiser auch an einen andern Ort innerhalb des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns berufen werden.

§. 23. Sämmtliche Abgeordnete bilden im Landtage Eine Versammlung.

§. 24. Jeder Abgeordnete hat bei dem Eintritte in den Landtag den Eid der Treue dem Kaiser-Erzherzoge und sowohl auf die Reichs- als auf die Landesverfassung zu leisten.

§. 25. Dem Landtage steht das Recht zu, die Wahlen der neu eintretenden Mitglieder zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden.

§. 26. Der Landtag ernennt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und Vicepräsidenten für die Dauer der Session.

§. 27. Die Landtagsſitzungen ſind öffentlich. Ausnahmweiſe kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden wenn entweder der Präſident oder wenigſtens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag ſich dafür entſcheidet.

§. 28. Bittſchriften darf der Landtag nur annehmen, wenn ſie ihm durch ein Mitglied überreicht werden. Deputationen dürfen weder auf dem Landtage zugelaffen, noch von einer Abtheilung oder einem Ausſchuſſe deſſelben angenommen werden.

§. 29. Zur Beſchluffaſſung iſt die Anweſenheit der Mehrzahl der verfaſſungsmäßigen Landtagsmitglieder, und zur Gültigkeit eines Beſchluffes die absolute Stimmenmehrheit der Anweſenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit iſt der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

§. 30. Geheime Stimmgebung findet in der Regel nicht Statt. Die Ausnahmen in Betreff vorzunehmender Wahlen oder Beſetzungen bleiben der Geſchäftsordnung vorbehalten. Die Reichstags-Wahlordnung wird beſtimmen, auf welche Art die Abgeordneten für das Oberhaus des Reichstages gewählt werden.

§. 31. Der Statthalter des Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns oder die von ihm abgeordneten Kommiſſäre haben das Recht im Landtage zu erſcheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abſtimmungen nehmen ſie nur Theil, wenn ſie Mitglieder des Landtages ſind.

§. 32. Die näheren Beſtimmungen über die Art der Geſchäftsbehandlung des Landtages enthält die Geſchäftsordnung. So lange dieſe nicht innerhalb der durch die Verfaſſung beſtimmten Grundſätze durch ein Landesgeſetz feſtgeſtellt iſt, wird ſie im Verordnungswege geregelt.

§. 33. Der Kaiſer im Vereine mit dem Landtage übt die geſetzgebende Gewalt in Landesangelegenheiten.

§. 34. Dem Kaiſer, ſo wie dem Landtage, ſteht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Geſetze vorzuſchlagen.

§. 35. Zu jedem Landesgeſetze iſt die Uebereinkunftung des Kaiſers und des Landtages erforderlich. Anträge oder Erlaſſung von Geſetzen, welche durch den Landtag oder durch den Kaiſer abgelehnt worden ſind, können in derſelben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 36. Wenn der Landtag nicht verſammelt iſt, und bringende in den Geſetzen nicht vorhergeſehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns erforderlich ſind, ſo iſt der Kaiſer berechtigt, die nöthigen Verfügungen unter Verantwortlichkeit des Miniſteriums mit proviſoriſcher Geſetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung darüber dem nächſten Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen.

§. 37. Nach Maßgabe der §§. 35 und 36 der Reichsverfaſſung, und ſo weit es dieſelbe anordnet, inner den Grenzen der Reichsgeſetze, gehören zum Wirkungskreife des Landtages namentlich auch die geſetzlichen Beſtimmungen über Grundgerfährdungen und Zusammenlegungen, über Bewäſſerungsanlagen, über Landes-Kredits- und Landes-Aſſekuranz-Anſtalten, über die Expropriation zu Landes-Kulturzwecken oder zu öffentlichen Landesbauten, über die aus Landesmitteln gegründeten oder erhaltenen Anſtalten zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften, der U-Produktion und des Verkehrs im Innern des Landes, über öffentliche zu Landeszwecken und aus Landesmitteln unternommene Bauten, inbeſondere für das Landeskommunika-

tionswesen und für Landesinstitute, ferner über die Armenverſorgung, ſo weit ſie nicht der Vertretung der Orts- oder Bezirksgemeinde anheim fällt, endlich über die Stiftungen, Pfänden und Wohlthätigkeits-Anſtalten des Landes, inſofern ſie entweder zum Wirkungskreife der ehemaligen kändiſchen Körperschaft gehörten, oder eine Dotirung aus Landesmitteln in Anſpruch nehmen, unvorgegriffen der von den Stiftern bezüglich der Verleiherung, Verwaltung und Verwendung getroffenen Verfügungen.

§. 38. Der Landeshaushalt wird nach einem Boranſchlage, der alle Einnahmen und Ausgaben erſichtlich macht und durch den Statthalter dem Landtage vorgelegt wird, jährlich durch ein Landesgeſetz feſtgeſtellt.

§. 39. Die Landeseinnahmen fließen aus der Beſteuerung zu Landeszwecken, aus der Benützung des Landes-Kredits und aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens. Die Beſteuerung zu Landeszwecken und die Benützung des Landes-Kredits iſt Gegenſtand der Landesgeſetzgebung. Der Landtag überwacht die Verwaltung, Verwaltung und Verrechnung des Vermögens und der Einkünfte des Landes.

§. 40. Die nach dem Boranſchlage zur Deckung des inneren Haushaltes der Landesvertretung beſtimmten Beträge werden dem Landesausſchuſſe, und die für andere Landeszwecke beſtimmten Summen dem Statthalter zur Verfügung geſtellt.

§. 41. Die allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt und die Ausweiſe über den Stand des Landesvermögens und des Landes-Kreditwesens werden jährlich dem Landtage vorgelegt. Ueberschreitungen des Boranſchlages ſind der nachträglichen Anerkennung von Seite des Landtages zu unterziehen.

§. 42. Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeinde-Angelegenheiten wird durch das Gemeindegeſetz und durch die beſonderen Gemeindeſtatuten geregelt.

§. 43. Der Landtag des Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns hat außer den bereits erwähnten, auch die übrigen Geſchäfte der bisherigen kändiſchen Vertretung zu beſorgen, in ſo weit dieſelben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältniſſe aufhören. Die Auseinanderſetzung und Uebernahme dieſer Geſchäfte bildet einen Gegenſtand der Vorlage und Veraiſung für den erſten Landtag.

§. 44. Das verfaſſungsmäßige Recht des Landtages die Ausführung der Landesgeſetze zu überwachen, wird vom Landtage in der Art geübt, daß dieſelbe, wenn er von einer ungehörigen Vollziehung der Landesgeſetze Kenntniß ertält, die Beſchwerde darüber und den Antrag auf Abhilfe bei dem Statthalter oder bei dem Miniſterium einbringt.

§. 45. Zur Ausführung von Unternehmungen auf Koſten des Landes, beſonders bei bedeutenderen Bauten oder bei Errichtung wichtiger Anſtalten können vom Landtage mit Zuſtimmung der vollziehenden Gewalt Spezial-Kommiſſionen entweder aus der Mitte des Landtages oder durch Berufung beſonderer Vertrauensmänner beſtellt werden.

§. 46. In den das Erzherzogthum betreffenden Reichsangelegenheiten ſieht es dem Landtage zu, über Aufforderung von Seite der vollziehenden Reichsgewalt die Wünfche und Wünſche des Landes zu beraten und ſeine Vorſchläge durch den Statthalter zu erſtatien.

§. 47. Der Kaiſer verläßt und ſchließt den Landtag, und kann zu jeder Zeit die Auflöſung deſſelben anordnen.

Die Wiederberufung des Landtages hat im Falle der vor dem Verlaufe seiner vierjährigen Periode erfolgten Auflösung innerhalb drei Monaten nach derselben, oder wenn in diese Zeit die Sitzungen des Reichstages fallen, binnen zwei Monaten nach der Vertagung oder nach dem Schlusse des Reichstages statt zu finden.

§. 48. Der Landtag kann sich auf acht Tage vertagen. Zu einer längeren Vertagung ist die Genehmigung des Kaisers erforderlich. Ohne vorangegangene Berufung darf der Landtag sich nicht versammeln, auch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der Auflösung des Landtages nicht ferner versammelt bleiben.

IV. Von dem Landesauschusse.

§. 49. Der Landesauschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Ein Mitglied wird durch die von der Wählerklasse der Pöschbesteuerten (§. 10—*a*) gewählten Abgeordneten, Ein Mitglied durch die in den Städten und Märkten (§. 10—*b*) gewählten Abgeordneten, und Ein Mitglied durch die Abgeordneten der Landgemeinden (§. 10—*c*) aus der Mitte des Landtages gewählt. Die drei übrigen Ausschussmitglieder werden einzeln von der Landtags-Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmberechtigten. Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Abgeordneten vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Loos.

§. 50. Für jedes einzelne Ausschussmitglied wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt. Wenn ein Ausschussmitglied, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tode abgeht, auszutreten hat, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschussgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschussmitgliedes gewählt worden ist. Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend abgängige Ausschussmitglied eine neue Wahl vorgenommen.

§. 51. Die Mitglieder des Landesauschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Wien zu nehmen. Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Betrag durch ein Landesgesetz bestimmt wird.

§. 52. Der Landesauschuss wählt für die Dauer seiner Wirksamkeit den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Bei zeitweiliger Verhinderung des Vorsitzenden vertritt denselben das an Jahren älteste Mitglied.

§. 53. Zur Gültigkeit einer Entscheidung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschussmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende hat das Recht mitzustimmen; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§. 54. Der Wirkungskreis des Ausschusses umfasst folgende Geschäfte:

a) Der Landesauschuss hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagsitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Ämter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

b) Der Landesauschuss hat dem Landtage die in Bezug auf Landes-Angelegenheiten geforderten Nachweisungen und Einkünfte zu sammeln und vorzulegen, und über Antrag des Landtages legislative Vorlagen in Landes-Angelegenheiten zu entwerfen und zu beraten.

c) Er ist berechtigt, wenn der Landtag nicht versammelt ist, Berichte und Anträge über Landes-Angelegenheiten an den Statthalter oder durch denselben an das Ministerium zu richten.

d) Ueber wichtige Landesverwaltungs-Angelegenheiten, oder in Fällen der Erlassung provisorischer Landesgesetze (§. 36) hat der Landesauschuss sein Gutachten abzugeben, wenn er dazu vom Statthalter aufgefordert wird.

e) Der Landesauschuss sorgt für die Bewahrung, Verwaltung und Verrechnung des Landesvermögens und der Landes-Einkünfte, und übt die Aufsicht über das Schulden- und Kreditwesen des Landes. Es obliegen ihm in diesen Beziehungen insbesondere alle Geschäfte, welche dem bisherigen ständischen Verordneten-Kollegium oder dem ständischen Ausschusse zustanden, in so weit sie nicht an andere Organe überwiesen werden, oder durch die geänderten Verhältnisse gänzlich entfallen sind.

f) Die Landeskasse, in welche alle Einkünfte des Landes (§. 39) einzufließen haben, und woraus alle Ausgaben für Landes-zwecke zu bestreiten sind, ist eben so wie die Landtags-Archive und Registraturen unmittelbar dem Landesauschusse untergeordnet.

g) Wenn in außerordentlichen, im Landesvoranschlage nicht vorhergesehenen Fällen Ausgaben für Landes-zwecke zu machen sind, kann der Statthalter die verfügbaren Gelder der Landeskasse dazu nur im Einvernehmen mit dem Landesauschusse verwenden.

h) Ueber die für die Landesvertretung, ihre Beamten, Diener, Gebäude und Einrichtungen, überhaupt für den ganzen inneren Haushalt erforderlichen Summen hat der Landesauschuss säkularisch den Voranschlag zu verfassen, und ihn dem Statthalter zur Einbeziehung in den allgemeinen Voranschlag des Landes zu übergeben. Eben so obliegt dem Landesauschusse die Sorge für die Verwendung und Verrechnung dieser Gelder.

i) Der Landesauschuss führt die Aufsicht über die der Landesvertretung unmittelbar unterstehenden Beamten und Diener, und verfügt über deren Disziplinar-Behandlung, Anstellung, Suspension, Entlassung oder Beförderung in den Ruhestand nach Maßgabe der hiezu bestehenden Normen.

k) Der Landesauschuss hat hinsichtlich der Pfründen und Stiftungen, so wie überhaupt bezüglich aller nicht ausdrücklich an andere Organe überwiesenen Gegenstände in den Geschäftskreis und in die Rechte und Pflichten einzutreten, welche dem bisherigen ständischen Verordneten-Kollegium oder dem ständischen Ausschusse zustanden, und demnach auch alle Anträge zu verhandeln, welche aus der Übernahme der von der früheren Landesvertretung gegenüber dritter Personen eingegangenen Verbindlichkeiten und erworbenen Rechte entspringen.

§. 55. Die Bestimmung, ob und welche andere Geschäfte dem Landesauschusse zuzuweisen seien, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Das Recht der Theilnahme

an der Gesetzgebung in Landes-Angelegenheiten steht dem Ausschusse nicht zu.

§. 56. Der Landesauschuss ist für seine Geschäftsführung dem Landtage verantwortlich.

§. 57. Die Ausführung der, von dem Landesauschusse innerhalb des verfassungsmässigen Wirkungskreises erlassenen, und nicht blos den inneren Haushalt der Landesvertretung betreffenden Entscheidung steht der vollziehenden Gewalt zu.

§. 58. Der Landesauschuss steht mit dem Landtage und mit den von ihm nach §. 54 bestellten Organen in unmittelbarer Geschäftsverbindung. Mit den von der vollziehenden Gewalt zur Ausführung der Landesgesetze und der Entscheidungen der Landesvertretung bestellten Organen steht der Ausschuss nur durch den Statthalter in Verbindung. Zu diesen richtet er alle Eingaben und Vorlagen und durch denselben gelangen die Verfügungen der vollziehenden Gewalt an den Ausschuss.

§. 59. Alle Entscheidungen des Landesauschusses werden dem Statthalter mitgetheilt. Findet der Statthalter solche Mafregeln dem Gesetze widersprechend, so hat er die Ausführung derselben zu sistiren und sogleich dem Ministerium Behufs der nach §. 89 der Reichsverfassung ihm zustehenden Entscheidung davon die Anzeige zu machen. Findet er aber solche Entscheidungen dem Gesamtwohle des Landes oder des Reiches widersprechend, so hat er den Vollzug einzustellen und die Gründe davon sogleich dem Landesauschusse mitzutheilen. Beharrt der Ausschuss auf der Ausführung der Mafregel, und fühlt sich der Statthalter durch die Gegenbemerkungen desselben nicht beruhiget, so ist, wenn der Landtag nicht versammelt ist, die Entscheidung des Ministeriums einzubolen, sonst aber der Gegenstand der Schlussfassung des Landtages nach Maßgabe des ihm zustehenden Wirkungskreises zu unterziehen.

§. 60. Wenn eine neue Wahl der Abgeordneten für den Landtag ausgeschrieben wird, bleibt der bisherige Landesauschuss noch so lange in Wirksamkeit, bis der neugewählte Landtag einen neuen Ausschuss eingesetzt hat. Werden die früheren Ausschussmitglieder und Ersatzmänner wieder in den Landtag gewählt, so können sie von dem Landtage auch wieder in den neuen Ausschuss berufen werden.

V. Von dem verstärkten Landesauschusse.

§. 61. Der verstärkte Landesauschuss besteht aus den Mitgliedern und Ersatzmännern des Landesauschusses (§. 49 und 50), ferner aus Einem vom Gemeindevorstande der Stadt Wiener-Neustadt und aus je Einem von dem Bezirksauschusse eines jeden politischen Bezirkes des Erzherzogthums mit Ausschluß der Stadt Wien und ihres Gebietes aus der Mitte dieser Körperschaften mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Abgeordneten.

§. 62. Die Wirksamkeit des verstärkten Landesauschusses erstreckt sich mit Ausnahme der, dem Landtage obliegenden Vertretung der Interessen des ganzen Landes und mit Ausnahme der die Stadt Wien besonders betreffenden Angelegenheiten, auf alle in Gemeindefachen durch das Gesetz der Kreisvertretung zugewiesenen Angelegenheiten.

§. 63. Der Vorsitzende des Landesauschusses (§. 52) ist zugleich der Obmann des verstärkten Landesauschusses. Die Auflösung der Kreisvertretung hat nur eine neue Wahl der Abgeordneten der politischen Bezirke und der Stadt Wiener-Neustadt nicht aber auch eine neue Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Landesauschusses zur

Folge. In allen übrigen Beziehungen finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und die Kreisvertretung auf den verstärkten Landesauschuss Anwendung.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 64. Aenderungen der Landesverfassung sollen in dem Landtage, welcher zuerst berufen wird, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können. In den folgenden Landtagen ist zu einem Beschlusse über solche Aenderungen die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Abgeordneten und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. So gegeben in unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am dreißigsten December im Jahre Eintausend achtshundert vierzig neun. Unserer Reichs im zweiten. Franz Josef v. Schworzenberg, Krauß, Bach, Bruck, Thunfeld, Gyulai, Schmerling, Thun, Kulmer.

Landtags-Wahlordnung

für das

Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

I. Von den Wahlbezirken.

§. 1. Der Landtag des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns besteht nach §. 10 der Landesverfassung:

a) aus drei und zwanzig Abgeordneten der Höchstbesteuerten,

b) aus fünf und zwanzig Abgeordneten der nachbezeichneten Städte und Märkte, und

c) aus zwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden. Behufs der Vornahme der Wahlen werden Wahlbezirke gebildet.

§. 2. Für die Wähler aus der Klasse der Höchstbesteuerten bildet das ganze Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Einen Wahlbezirk.

§. 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bildet Wien sechs Wahlbezirke, und Wiener-Neustadt Einen Wahlbezirk. Kornuburg, Stockerau, Oberhollabrunn, zusammen Einen Wahlbezirk; Feldsberg, Mistelbach, Pölsdorf, Biederfeld, Laa, zusammen Einen Wahlbezirk; Hainburg, Bruck an der Leitha, Schwechat, zusammen Einen Wahlbezirk; Klosterneuburg, Tulln, Königshätten, zusammen Einen Wahlbezirk; Baden, Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldsdorf zusammen Einen Wahlbezirk; Neunkirchen, Pottendorf, Ebnfurth, zusammen Einen Wahlbezirk; St. Pölten, Herzogenburg, Mülk, Pechlarn, zusammen Einen Wahlbezirk; Waidhofen an der Ybbs, Seitenstetten, Amstetten, Ybbs, Scheibbs, zusammen Einen Wahlbezirk; Krems, Stein, Mautern, zusammen Einen Wahlbezirk; Horn, Eggenburg, Reß, Weiskau, Langenlois zusammen Einen Wahlbezirk; Groß-Siegharts, Waidhofen an der Thaya, Pittschau, Zwettl, Weitra, zusammen Einen Wahlbezirk. In jedem Wahlbezirke der Stadt Wien und in Wiener-Neustadt sind zwei, in jedem der übrigen eiff Wahlbezirke ist Ein Abgeordneter zu wählen. Die Wahlbezirke der Stadt Wien werden über Einvernehmung des Gemeindevorstandes vom Statthalter bestimmt.

§. 4. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bildet jeder der 17 politischen Bezirke Einen Wahlbezirk in der Art, daß die Bevölkerung der nach Abzug der besonders wahlberechtigten Städte und Märkte,

Krems je zwei, und jeder der übrigen politischen Bezirke je Einen Abgeordneten für den Landtag zu wählen haben.

II. Von dem Wahlrechte.

§. 5. Die Erfordernisse der Wahlberechtigung sind theils allgemeine, d. h. solche welche bei jedem Wähler vorhanden sein müssen, theils besondere d. h. solche, die zur Ausübung des Wahlrechtes in einer der drei im §. 1 bezeichneten Wählerklassen notwendig sind.

§. 6. Im Allgemeinen ist Jedermann wahlberechtigt, welcher

a) Oesterreichischer Reichsbürger

b) großjährig,

c) im vollen Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich ist, und

d) entweder an direkter Steuer einen bestimmten Jahresbetrag der für Gemeindeglieder der Stadt Wien und des Wiener Stadthauptmannschaftlichen Bezirkes auf wenigstens zwanzig Gulden C. M. und für die Mitglieder einer anderen Gemeinde des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns auf wenigstens fünf Gulden C. M. festgesetzt wird, entrichtet, oder ohne Zahlung einer direkten Steuer nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde des Erzherzogthums nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes oder der besonderen Gemeindestatute das aktive Wahlrecht besitzt.

§. 7. Wer in der Klasse der Höchstbesteuerten wahlberechtigt sein soll, muß nicht nur die im §. 6 ad a, b und c bezeichneten Eigenschaften besitzen, sondern auch im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns jenen Jahresbetrag an direkter Steuer bezahlen, welcher nach §. 42 der Reichsverfassung zur Wählbarkeit in das Oberhaus des Reichstages erforderlich ist.

§. 8. Das besondere Erforderniß zur Wahlberechtigung in einer der beiden anderen Wählerklassen (§. 1 ad b und c) besteht darin, daß derjenige, welcher in einem der in den §. 3 und 4 bezeichneten Wahlbezirke das Wahlrecht üben soll, ein Mitglied einer Gemeinde eben jenes Wahlbezirkes sein muß. Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in dem Wahlbezirke aus, zu welchem die Gemeinde gehört, deren Mitglied er ist; ist er aber Mitglied mehrerer Gemeinden, so über das Wahlrecht in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnortes.

§. 9. Die Beträge, welche Jemand an verschiedenen Gattungen direkter Steuern oder von verschiedenen Objekten im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns bezahlt, werden behufs der Ausmittlung seiner Wahlberechtigung zusammengerechnet. Dem Vater werden die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin entrichteten direkten Steuerbeträge zugerechnet, so lange das dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

§. 10. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke ausüben. Wer als Höchstbestueter wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Orte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

III. Von den Wählerlisten.

§. 11. Die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes werden in besondere Listen eingetragen.

§. 12. Die Wählerliste der Höchstbesteuerten wird vom Statthalter angefertigt. Von denjenigen mit den allge-

meinen Erfordernissen der Wahlberechtigung (§. 6) versehenen Personen, welche im ganzen Lande die höchsten Beträge an direkten Steuern entrichten, wird eine solche Anzahl in die Wählerliste der Höchstbesteuerten aufgenommen, daß dadurch wenigstens das Verhältnis von einem Wähler auf 6000 Seelen der Gesamtbevölkerung erreicht, und daß auch über dieses Verhältnis hinaus jeder im Allgemeinen wahlberechtigte Reichsbürger, welcher im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns wenigstens fünfhundert Gulden C. M. direkte Steuer zahlt, als Höchstbestueter Wähler behandelt wird.

§. 13. Kommt unter den Höchstbesteuerten das Land eine Korporation oder Gesellschaft vor, so ist jene Person, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen nach Außen zu vertreten berufen ist, in die Wählerliste der Höchstbesteuerten aufzunehmen.

§. 14. Gemeinden können selbst dann, wenn sie als solche unter die höchsten Steuerkontribuenten des Landes gehören, weder durch Bevollmächtigte, noch durch Vertreter das Wahlrecht in der Klasse der Höchstbesteuerten ausüben.

§. 15. Die Wählerlisten für die im §. 3 benannten Städte und Märkte werden von dem Gemeindevorstande derselben angefertigt. Bilden mehrere Orte zusammen einen Wahlbezirk, so wird die Liste jedes Ortes abgesondert verfaßt, und behufs der ortweisen Zusammenstellung der Hauptliste des ganzen Wahlbezirkes an den Bezirkshauptmann desjenigen Bezirkes, in welchem der Hauptwahlort gelegen ist, eingesendet, welcher hiervon eine Abschrift dem Bürgermeister des Hauptwahlortes zu übergeben hat.

§. 16. Die Wählerlisten für die Wahlbezirke der Landgemeinden (§. 4) hat der Bezirkshauptmann mit Benützung der Steuerämter gemeindeweise anfertigen zu lassen, und die Listen der einzelnen Gemeinden den Gemeindevorstehern einzusenden, damit sie von diesen unter Beziehung von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses geprüft und die etwa nöthigen Ergänzungen oder Berichtigungen beim Bezirkshauptmann in Antrag gebracht werden, der aus den Wählerlisten der einzelnen Gemeinden die Hauptliste des ganzen Bezirkes zusammenzustellen hat.

§. 17. Jede Wählerliste hat den Vor- und Zunamen, das Alter und den Wohnort des Wahlberechtigten, dann den von ihm entrichteten Steuerbetrag, oder die persönliche Eigenschaft, von welcher sein Wahlrecht abhängt, zu enthalten.

§. 18. Insofern das Wahlrecht von der Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrags bedingt ist, wird nur derjenige als Wähler angesehen, welcher seinen Steuerbetrag in dem der Wahl vorangegangenen Steuerjahre vollständig bezahlt hat, und in dem laufenden Steuerjahre mit keinem Rückstande ausbleibt.

§. 19. Die Wählerlisten der Höchstbesteuerten wird vom Statthalter durch Einschaltung in die zu öffentlichen Verlautbarungen bestimmten Zeitungen des Landes, und durch Mittheilung von Abschriften an jede Bezirkshauptmannschaft, an deren Amtsorte sie zur allgemeinen Einsicht aufzulegen sind, kundgemacht.

§. 20. Die nach §. 15 verfaßten Wählerlisten werden bei dem Bürgermeister jedes in §. 3 benannten Ortes und die Hauptliste bei dem Bürgermeister des Hauptwahlortes zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

§. 21. Die Wählerlisten der Landgemeinden werden bei den Vorstehern der einzelnen Gemeinden und die Haupthöchstbevölkerten Bezirke von St. Pölten, Pölsdorf, und

liste des Bezirkes an dem Amtsfize der Bezirkshauptmannschaft zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

§. 22. Der Tag der Auflegung der Wählerlisten ist sammt einem angemessenen Reklamationsstermine in jedem Wahlbezirke bekannt zu machen. Die Reklamationsfrist wird vom Statthalter festgesetzt; sie darf nicht unter drei und nicht über vierzehn Tag, von dem Zeitpunkte der Auflegung gerechnet, betragen.

§. 23. Reklamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen, doch steht es dem Statthalter zu, bis zum künftigen Wahlstermine von Amtswegen Berichtigungen und Wählerlisten zu veranlassen.

§. 24. Zu Reklamationen ist Jedermann berechtigt. Sie sind bei demjenigen Organe anzubringen, von welchem die Liste angefertigt wurde. Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Wahlunfähigen oder die Beglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reklamationen hat, wenn es sich um die Wählerliste der Höchstbesteuerten oder jene der Stadt Wien handelt, der Statthalter des Landes, und wenn es sich um die Wählerlisten der übrigen in den §§. 3 und 4 bezeichneten Wahlbezirke handelt, der Bezirkshauptmann und zwar, wenn mehrere Orte zusammen einen Abgeordneten zu wählen haben, der Bezirkshauptmann jenes Bezirkes, in welchem der betreffende Ort gelegen ist, nach Einvernehmen des Gemeindevorstehers, und unter Offenlassung eines dreitägigen Rekursstermines an den Statthalter zu entscheiden.

§. 25. Die richtig gestellten Wählerlisten werden allgemein mit dem Beginne jedes Steuerjahres und bei der Ausschreibung allgemeiner Wahlen revidirt.

§. 26. Sobald die Wählerlisten nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen vollendet sind, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten vorbereitet, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten und den Wahlbezirk, in welchem er zu wählen hat, enthalten, aber den Wählern erst behuf der wirklichen Wahlhandlung eingehändigt werden.

IV. Von der Wählbarkeit.

§. 27. Um in den Landtag des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns gewählt werden zu können, muß man

- a) mindestens dreißig Jahre alt,
- b) seit wenigstens 5 Jahren, vom Wahltage zurückgerechnet, österreichischer Reichsbürger,
- c) im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich, und
- d) nach den Bestimmungen des §. 5 ad a im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns wahlberechtigt sein.

§. 28. Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen;

- a) alle Personen, denen eine der im vorigen Paragraphen aufgezählten Eigenschaften mangelt; ferarr
- b) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder die nach geschlossener Konkursverhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden,
- c) Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizei-Übertretung schuldig erklärt wurden, oder welche wegen einer anderen Gesetzes-Übertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden.

§. 29. Wer nach den Bestimmungen der vorausgehenden Paragraphe wählbar ist, kann von jeder Wählerklasse, auch wenn er nicht dazu gehört, und in jedem Wahlbezirke, auch wenn er nicht in demselben wohnhaft ist, als Landtags-Abgeordneter gewählt werden.

§. 30. Stellvertreter der Landtagsabgeordneten dürfen nicht gewählt werden.

V. Von den Wahlorten.

§. 31. Für die einzelnen Wahlbezirke werden behufs der Abstammung der Wahlorte bestimmt.

§. 32. Der Wahlort für die Höchstbesteuerten ist Wien als Hauptstadt des Landes.

§. 33. Als Wahlorte für die im §. 3 aufgezählten Wahlbezirke haben die eben daselbst benannten Städte und Märkte zu gelten. Haben zwei oder mehrere Ortschaften zusammen nur einen Abgeordneten zu wählen, so ist eine dieser Ortschaften als Hauptwahlort zu bestimmen. Die Bezeichnung und Bekanntgebung der Hauptwahlorte geschieht, mit Rücksicht auf die Lage und verhältnismäßige Bevölkerung derselben durch den Statthalter.

§. 34. Für die Wahlen der Landgemeinden sind mehrere Wahlorte zu bestimmen. Dabei hat als Regel zu gelten, daß die Wahlorte mit den Sigen der neu organisirten Gerichte und Bezirkshauptmannschaften zusammenzutreffen haben. Die Bezeichnung und Bekanntgebung der Wahlorte geschieht gleichfalls vom Statthalter mit genauer Angabe der jedem Wahlorte zugewiesenen Gemeinden. Hauptwahlort des ganzen Bezirkes ist der Amtsfiz der Bezirkshauptmannschaft.

VI. Von den Wahlkommissionen.

§. 35. Zur Leitung der Wahlhandlung werden eigene Wahlkommissionen gebildet.

§. 36. Die Wahlkommission der Höchstbesteuerten besteht aus sieben von den höchstbesteuerten Wählern am Tage der Wahl aus ihrer Mitte gewählten Personen, die den Vorsitzenden und Schriftführer unter sich zu wählen haben. Diese Wahlen geschehen mittelst Stimmzetteln und mit relativer Majorität der Anwesenden. Ein vom Statthalter bestimmter landesfürstlicher Kommissär hat diesen Wahlakt zu leiten und den Sitzungen der Kommission, so wie den Wahlversammlungen beizuwohnen.

§. 37. Für jeden der im §. 3 benannten Orte und für jeden der sechs Wahlbezirke der Stadt Wien wird eine Wahlkommission gebildet. Die Wahlkommission in den Städten Wien und Wiener Neustadt besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus drei von ihm beigezogenen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und aus drei anderen vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten jener Städte. In den übrigen Orten zeseht die Wahlkommission aus dem Bürgermeister, aus zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes und aus zwei vom Bezirkshauptmann bestimmten Wahlberechtigten des Ortes. Die Bürgermeister sind die Vorsitzenden der Ortswahlkommissionen; die Schriftführer werden aus ihrer Mitte gewählt. Den Sitzungen der Kommissionen und der Wahlversammlungen haben landesfürstliche Kommissäre beizuwohnen.

§. 38. Für die Wahlen der Landgemeinden wird in jedem Wahlorte eine Wahlkommission zusammengesetzt. Jede solche Ortswahlkommission besteht unter dem Vorsitze

eines landesfürstlichen Kommissärs aus vier Mitgliedern, welche vom Bezirkshauptmann aus den Vorstehern der jenem Wahlorte zugewiesenen Gemeinden gewählt werden. Den Schriftführer wählt die Kommission aus ihrer Mitte.

§. 39. Um die Stimmabgabe für den ganzen Wahlbezirk vorzunehmen, wird in jedem Hauptwahlorte (§§. 33 und 34) eine Hauptwahlkommission gebildet, welche unter dem Vorsteher eines landesfürstlichen Kommissärs, aus den Mitgliedern der Wahlkommission des Ortes und aus je einem von den Kommissionen der übrigen Wahlorte des Wahlbezirktes aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten zu bestehen hat. Der Schriftführer der Wahlkommission des Ortes ist auch Schriftführer der Hauptwahlkommission.

§. 40. Zu den Entscheidungen und Beschlüssen der Orts- und Hauptwahlkommissionen ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 41. Die den Wahlkommissionen beigegebenen landesfürstlichen Kommissäre laßen sich weder durch Zurückweisung oder Abmahnung, noch durch Empfehlung oder Vorschlag bestimmter Personen, noch auf irgend eine andere Weise in die Abstimmung einzumischen, und bei der Wahlhandlung nur allein die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.

§. 42. Eben so haben die Mitglieder der Wahlkommission sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

VII. Von der Wahlauschreibung.

§. 43. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahlen geschieht in der Regel durch Erlasse des Statthalters, welche wenigstens acht Tage vor dem Wahltag in dem Wahlbezirk allgemein bekannt gemacht werden. Wenn in den Fällen der §§. 73 und 74 eine Wahl wegen Abgangs der erforderlichen Stimmenmehrheit wiederholt werden muß, sind die Wähler der Rundmachungen der Bezirkshauptmänner zur Wahl einzuladen. Sind Orte, welche zusammen einen Abgeordneten zu wählen haben, in verschiedenen politischen Bezirken gelegen, so hat der Bezirkshauptmann des Hauptwahlortes die übrigen Bezirkshauptmänner, unter Bekannthmachung des Wahltermines und der in die engere Wahl zu bringenden Personen (§. 73) zur Wahlauschreibung in den betreffenden Bezirken aufzufordern.

§. 44. Die Wahlauschreibung hat den Tag der Wahlen, die Stunde des Beginnens und die Dauerzeit der Wahlhandlung, so wie den Ort, wo die Stimmgebung Statt zu finden hat, zu enthalten. In die noch kundgemachte Wahlauschreibung den einzelnen Wählern zuzustellenden Legitimationskarten (§. 26) ist die Zeit und Ortsbestimmung jenes Wahltages, an welchem der betreffende Wähler Theil zu nehmen hat, einzutragen.

§. 45. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte, und endlich die Abgeordneten der Pöschbesteuerten gewählt, und daß die Wahlen jeder der beiden ersten Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

VIII. Von der Wahlhandlung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 46. An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde, und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die

Wahlhandlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler, mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerlisten und die vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse zu übernehmen hat.

§. 47. Außer der Wahlkommission, dem landesfürstlichen Kommissär und den Stimmberechtigten ist Niemanden der Zutritt in die Räumlichkeit, in welcher die Wahl vorgenommen wird, gestattet. Nur in den ersten zwei Stunden, nach dem Beginne der Wahlhandlung, dürfen Wahlkandidaten, die sich als solche bei der Wahlkommission melden, in den Versammlungsort zugelassen werden, und mit Zustimmung der Wähler sprechen. Nach Ablauf der zwei Stunden, oder noch früher, wenn es die Wahlversammlung begehrt, oder kein Kandidat mehr zu sprechen hat, ist die Abstimmung vorzunehmen. Vor dem Beginn derselben werden die Kandidaten zum Abtreten veranlaßt. Wähler, welche nach dem Anfange der Abstimmung eintreffen, melden sich bei der Wahlkommission und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

§. 48. Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlkommission sogleich und ohne Zulassung eines Rekurses entschieden.

§. 49. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat in einer kurzen Ansprache den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 27, 28, 29 der Wahlordnung über die zur Wahlbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmabgabe zu erklären, und sie zu ermahnen, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung, ohne alle eigennütigen Nebenrücksichten und in der Art abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 50. Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, in so ferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschедenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgesehen ist, ihre Stimmen abzugeben.

§. 51. Jeder zur Abstimmung Berechtigte tritt in der Regel persönlich an den zwischen der Wahlkommission und der Wahlversammlung aufgestellten Tisch, und nennt, unter Abgabe seiner Legitimationskarte, mit lauter und vernehmlicher Stimme und mit genauer Bezeichnung jener Person, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll. Entfallen auf einen Wahlbezirk zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat der Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 52. Ausnahmsweise können Wähler, welche stumm sind, schriftliche Wahlzettel überreichen, welche in ihrer Gegenwart von einem Mitgliede der Wahlkommission vorgelesen werden müssen.

§. 53. Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines mit der Legitimationskarte versehenen Wählers Aufstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung eines Rekurses.

§. 54. Jede mündliche Abstimmung und jeder Stimmzettel eines zur schriftlichen Abstimmung berechtigten Wäh-

ters wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen. Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der Schriftführer der Wahlkommission und gleichzeitig ein anderes Kommissionsmitglied, in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Kontrolle der Eintragung bildet.

§. 55. Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungültig.

§. 56. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Ortswahlkommission, ohne Zulassung des Rekurses.

§. 57. Die Stimmgebung muß in der Regel in jedem Orte im Laufe des zur Wahl bestimmten Tages begonnen und vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Kommission, mit Zustimmung des landesfürstlichen Kommissärs, der davon sogleich dem Bezirkshauptmann oder dem Statthalter die Anzeige zu machen hat, auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 58. Haben alle Wähler ihre Stimmen abgegeben oder ist die zur Abstimmung festgesetzte Zeit des Wahltages verstrichen, ohne daß sich noch ein Wähler meldet, so ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission, die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichnis von der Wahlkommission und dem landesfürstl. Kommissär zu unterzeichnen, und keine weitere Stimmgebung vor geschiederer Struktierung zulässig.

§. 59. Nach geschlossener Stimmgebung wird in den Wahlversammlungen der Höchstbesteuerten und jenen der Städte Wien und Wiener-Neustadt sogleich zur Stimmzählung geschritten, und wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Kommissionsmitgliedern und dem landesfürstl. Kommissär unterschrieben und unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten versiegelt, und mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen dem landesfürstl. Kommissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 60. In den Wahlversammlungen der übrigen Wahlorte wird nach dem Schlusse der Stimmgebung das Wahlprotokoll geschlossen, von der Kommission und dem landesfürstl. Kommissär unterfertigt, unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse von der Ortswahlkommission und dem landesfürstl. Kommissär versiegelt, und durch ein, von und aus der Wahlkommission gewähltes Mitglied an die Hauptwahlkommission des Hauptortes abgesendet, welche die Stimmzählung vorzunehmen hat.

§. 61. In den Fällen des vorigen Paragraphes, wo die Struktierung nicht unmittelbar nach der Abstimmung vorgenommen werden kann, muß der Termin zur Vorname der Stimmzählung in solcher Weise bestimmt werden, daß bis zu demselben die Wahlprotokolle der einzelnen Wahlorte zuversichtlich im Hauptwahlorte eingelangt sein können.

§. 62. In den Fällen des §. 60 wird über den Struktierungsakt, welchem die Wähler beizuwohnen berechtigt sind, ein besonderes Protokoll geführt, welches so wie die beiden von zwei Kommissionsgliedern geführten Stimm-

zählungslisten, von der Hauptwahlkommission und dem landesfürstl. Kommissär zu unterzeichnen, und sammt diesen Stimmzählungslisten und den von den einzelnen Wahlorten eingelangten Protokollen und Abstimmungsverzeichnissen versiegelt, und mit einer den Inhalt kurz bezeichnenden Ueberschrift versehen, dem landesfürstlichen Kommissär zu übergeben ist.

§. 63. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Loos, welches von den Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehen ist.

§. 64. Nach vollendeter Stimmzählung wird das Resultat von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekannt gegeben.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Für die Wahl der Höchstbesteuerten.

§. 65. Die Abgeordneten der Höchstbesteuerten werden in der Art gewählt, daß

- a) acht Abgeordnete von der gesammten Wahlversammlung,
- b) fünf von den Höchstbesteuerten der Stadt Wien, und
- c) zehn von den Höchstbesteuerten des übrigen Landes ohne Wien gewählt werden.

§. 66. Zum Behufe der besonderen Wapfakte (§. 65 ad b und c) werden 2 Abtheilungen der versammelten Höchstbesteuerten gebildet. Jeder Wähler wird entweder in die Abtheilungen der Stadt Wien oder in die des übrigen Landes sein höchstbesteuertes Objekt gelegt ist.

§. 67. Jeder Wähler hat so viele Personen zu benennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

Die Wahlkommission hat zu bestimmen, ob für die gemeinschaftlich (§. 65 ad a) und für die von der Abtheilung des Landes ohne Wien (§. 65 ad c) zu wählenden Abgeordneten nur Ein Abstimmungsakt vorzunehmen sei, oder ob die Wahl in zwei auf einander folgenden Abstimmungsakten derart statt finden soll, daß jeder Wähler dabei (§. 65, ad a) je vier, und bei der Stimmgebung der zweiten Abtheilung (§. 65 ad c) je 3 Personen zu benennen hat.

§. 68. Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Wahl (§. 65 ad a) ist die Wahl der Abtheilung für die Stadt Wien vorzunehmen, wobei jeder Wahlberechtigter fünf Personen zu bezeichnen hat.

Sind die Abgeordneten erwählt, so erfolgt die Abstimmung von Seite der Abtheilung, welche aus den Höchstbesteuerten des übrigen Landes gebildet ist.

§. 69. Die Wahlresultate eines jeden Abstimmungsaktes werden der Wahlversammlung bekannt gegeben; Stimmen, welche bei der spätern Abstimmung einer Abtheilung auf einen bereits gewählten Abgeordneten fallen, sind ungültig.

§. 70. Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmenden notwendig.

Kömmt bei einem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nötige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 71. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Loos entschie-

ben, wer bei der dritten Abstimmung berücksichtigt werden darf.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit so entscheidet das Loos.

2. Für die Wahlen der Städte und Märkte.

§. 72. Jeder an der Abstimmung Theil nehmende Wahlberechtigte der sechs Wahlbezirke der Stadt Wien, so wie jeder Wahlberechtigte der Stadt: Wiener-Neustadt, hat der Stimmgebung zwei Personen zu benennen.

Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jeder, der seine Stimme abgibt, ist aufzufordern, zu einer spätern Stunde des Tages sich wieder am Versammlungsorte einzufinden, um nöthigenfalls die Stimmgebung erneuern zu können.

Für engere Wahlen, zu welchen, falls bei den ersten zwei Abstimmungen nicht die nöthige Mehrheit zu Stande kam, geschritten werden muß, gelten die im §. 71 enthaltenen Bestimmungen.

§. 73. Für die übrigen im §. 3 genannten Orte wird die Stimmzählung von der Hauptwahl-Commission (§. 39), welcher die Wahlprotokolle und Abstimmungsbezeichnungen gegen Empfangsbekundigung versiegelt zu übergeben sind (§. 69) vorgenommen.

Die Stimmen, welche in den einzelnen Wahlorten abgegeben wurden, werden zusammen gerechnet.

Zur Gültigkeit der Wahlen genügt die relative Mehrheit von wenigstens einem Drittheile der Abstimmenden.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit im ersten Scrutin nicht zu Stande, so ist innerhalb eines, vom Bezirkshauptmann bestimmten Termins von wenigstens drei, und höchstens acht Tagen an jedem Wahlorte die Abstimmung in engerer Wahl zwischen jenen drei Personen zu erneuern, welche bei dem ersten Scrutin die meisten Stimmen erlangt hatten, und welche vom Bezirkshauptmann zugleich mit der Ausschreibung der Wählerneuerung (§. 43) kundzumachen sind.

Zeigt sich bei dem, im Hauptwahlorte vorgenommenen zweiten Scrutin eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

3. Für die Wahlen der Landgemeinden.

§. 74. Hinsichtlich der Abstimmung bei den Wahlen der Landgemeinden, gelten die Bestimmungen des vorigen Paragrapphen mit dem Unterschiede, daß in jenen Wahlbezirken, in welchen zwei Abgeordnete zu wählen sind, jeder Wähler zwei Personen zu benennen hat, und daß in die engere Wahl die beim ersten Scrutin mit den meisten Stimmen beteiligten Personen in der dreifachen Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten gebracht werden müssen.

IX. Von der Annahme der Wahl.

§. 75. Nach geschlossener Stimmzählung hat die Wahl- und Scrutinirungs-Commission den gewählten von der auf ihn gefallenen Wahl mit der Aufforderung in

Kenntniß zu setzen, daß er sich innerhalb der vorgeschriebenen Zeit über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl erkläre.

§. 76. Jedermann ist berechtigt die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen.

§. 77. Wird die Erklärung des Gewählten, daß er die Wahl ablehne, am Wahltag selbst vor der Wahlcommission, so lange sie noch versammelt ist, beigebracht, so wird diese Erklärung in das Wahlprotokoll aufgenommen, und es kann so gleich eine neue Wahl vorgenommen werden.

§. 78. In allen andern Fällen muß die Erklärung des Gewählten binnen zehn Tagen, von dem Zeitpunkte an, wo die von Seite der Wahlcommission veranlaßte Benachrichtigung von seiner Erwählung ihm zugehelt worden ist, an den Statthalter des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns abgegeben werden.

Die Unterzeichnung dieser Erklärung, sowie jede Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Im Falle der Ablehnung hat der Statthalter sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 79. Wird ein Wahlfähiger in mehreren Wahlbezirken gewählt, so hat er sich gleichfalls nach Vorschrift der §§. 77 und 78 über die Annahme oder Ablehnung und im ersteren Falle darüber, für welchen Wahlbezirk er die Wahl annehme, zu erklären.

Hat Jemand die Wahl für einen Bezirk angenommen, so kann er die Wahl eines andern Bezirkes nicht mehr annehmen, auch wenn ihm erst später die im letzteren Wahlbezirk auf ihn gefallene Wahl bekannt wird.

Erfolgt die Annahmeerklärung eines zweimal oder mehrfach Gewählten ohne Angabe des Wahlbezirkes, für welchen er annimmt, so gilt die Annahme für den Bezirk in welchem er früher gewählt wurde, und wenn die Doppelwahl am nämlichen Tage Statt fand, für den Bezirk in welchem er mehr Stimmen hatte.

Bei Stimmengleichheit ist die ausdrückliche Erklärung des Gewählten abzufordern.

§. 80. Mit der Erklärung der Annahme der Wahl hat der Gewählte, in soferne es nicht notorisch ist, auch die Nachweisung beizubringen, daß er die zur Wahlbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitze.

§. 81. Liegt dem Statthalter der Nachweis vor, daß ein Gewählter nach §. 28 von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sei, so hat er die Wahlakten sammt einem motivirten Berichte dem Landtage vorzulegen.

§. 82. Wenn Personen in den Landtag gewählt werden, die wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizeübertretung in Untersuchung stehen, so haben sie kein Recht an den Landtagsitzungen Theil zu nehmen, so lange das richterliche Erkenntniß nicht herausgestellt hat, ob sie nach §. 28 die Wahlbarkeit für den Landtag behalten oder verloren haben.

X. Von der Nachweisung und Prüfung der Wahlen.

§. 83. Den in den Landtag gewählten Abgeordneten hat der Statthalter mit Ausnahme der Fälle der §§. 81 und 82 ein Wahlcertificat auszufertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den Gewählten zum Eintritte in den Landtag, und begründet in so lange die Vermuthung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 84. Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Landtag nach Maßgabe der, bezüglich der activen und passiven Wahlbefähigung, und bezüglich des Verfahrens bei der Wahl in der Landesverfassung und in der Wahlordnung enthaltenen Normen.

Bei der Prüfung und Schlussfassung dienen die Wahlacten zur Grundlage.

§. 85. Die Wahlacten bestehen aus dem Wahl- und Scrutinirungs-Protokolle, aus den Abstimmungs-Verzeichnissen und den Stimmzählungslisten, welche die landesfürstlichen Wahlcommissäre mit ihren, den Vorgang bei der Wahl und die gesetzliche Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl betreffenden Berichten an den Statthalter einzusenden haben, ferner aus den gegen die Wahl etwa eingelangten Reclamationen und Protesten, und endlich aus den von dem Gewählten über die Annahme der Wahl und

über die Wählbarkeit beigebrachten Erklärungen und Nachweisungen.

§. 86. Reclamationen und Proteste gegen den Vorgang bei einzelnen Landtagswahlen sind längstens innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Landtages einzubringen, widrigenfalls auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden darf.

Das Verfahren des Landtages bei der Prüfung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung des Landtages.

So gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am dreißigsten Dezember, im Jahre Eintausend Acht Hundert Neun und Vierzig, Unserer Reihe im Zweiten.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Kraus. Pas. Brud. Thinsfeld. Gyulai. Schmerling, Thur.

Provisorische Gemeindeordnung für die Stadt Wien,

welche Seine Majestät über einen von dem Minister des Innern mit Zustimmung des Ministerrathes erstatteten allerunterthänigsten Vertrag in Gemäßheit des §. 87 der Reichsverfassung und des §. 6 des provisorischen Gemeindegesetzes mit allerhöchster Entschliesung v. 6. März 1850 in nachstehender Weise allergnädigst zu genehmigen geruht haben.

I. Abschnitt.

Von dem Gebiete der Gemeinde und den Bewohnern desselben.

Umfang der Gemeinde.

§. 1. Die Gemeinde Wien umfaßt das Gebiet vom Sporn der Brigittenau längs des Stromstriches (Fahrwassers) der großen Donau und die Zwischenbrückenau, den Gänsehäuten, die Kriegau, den Prater und die Freudenauerum bis zur Ausmündung des neuen Durchstiches des Wiener Donaukanals in die große Donau, von hier den untern Rand des rechten Ufers dieses Durchstiches und des Donaukanals aufwärts bis an die Katastralgränze über den Wienerberg bis an die Wien nächst der Hundstürmer Linie, von da längs des obern Randes des Fünfergrabens bis zur Ruffvorser-Linie, von hier längs der hölzernen Banfaleinfriedung bis zur Spittelauer-Wassermauth und von dieser endlich den untern Rand des rechten Ufers des Donaukanals aufwärts bis gegenüber dem Sporn der Brigittenau.

Eintheilung der Gemeinde behufs der Verwaltung.

§. 2. Dieser ganze Complex bildet eine einzige Ortsgemeinde, welche behufs der Verwaltung der Gemeindegemeinschaften in acht Bezirke getheilt ist.

Der I. Bezirk: Die innere Stadt, erstreckt sich von der Auggartenbrücke längs der Spalier am Fußwege der Ceplanade-Hauptstraße um die Stadt herum bis an die gemauerte Wienbrücke vor dem Rärnthnerthore, von hier den untern Rand des linken Ufers der Wien abwärts, bis zu ihrer Mündung in den Donaukanal und von da den

unteren Rand des rechten Ufers des Donaukanals aufwärts bis wieder zur Auggartenbrücke.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die innere Stadt, jedoch mit Ausschluß der jenseits der Ceplanade-Hauptstraße an der Wienbrücke vor dem Rärnthnerthore liegenden Tabakstraße, Nr. 1213;
- b) das Haus Nr. 22 in der Kothau (Kaiserbad);
- c) das Glacis bis an die Ceplanade-Hauptstraße und bis an die Wien.

Die Ceplanade-Hauptstraße selbst, sammt dem längs derselben laufenden Fußwege und dem Reisssteige, dann das Klirrbett der Wien und des Donaukanals sammt den darüber führenden Brücken fallen dagegen außerhalb der Gränzen des I. Bezirkes.

Der II. Bezirk Leopoldstadt, erstreckt sich vom dem Anfange, d. i. der Einmündung des Wiener Donaukanals nächst des Spornes der Brigittenau, den untern Rand des rechten Ufers des Donaukanals und des neuen Durchstiches, welcher die Freudenauerum der Gemeinde umringelt, abwärts bis zur Ausmündung dieses Durchstiches in die große Donau nächst des südöstlichen Spornes der Freudenauerum, und von hier den Stromstrich (das Fahrwasser) der großen Donau aufwärts, um die Freudenauerum, den Prater, die Kriegau, den Gänsehäuten, die Zwischenbrückenau und den Sporn der Brigittenau herum bis wieder zum Anfange des Wiener Donaukanals.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Brigittenau,
- b) die Vorstadt Leopoldstadt,
- c) die Vorstadt Jägerzeile,
- d) die Häuser und Hütten zwischen der Taborlinie und dem Kaiserwasser,
- e) die Zwischenbrückenau und der Gänsehäuten mit dem Orte Zwischenbrücken,
- f) der obere und untere Prater,

- g) die Kriegau,
 h) die Freudenau,
 i) alle übrigen hier nicht benannten zwischen dem Stromstriche der großen Donau und dem Wiener Donaukanale liegenden kleineren Inseln,
 k) das Flussbett aller innerhalb der Grenzen dieses Bezirkes befindlichen Nebenarme der Donau und das rechts vom Stromstriche liegende Flussbett der großen Donau mit dem darüber befindlichen Theile der Aerial- und Eisenbahn-Brücke.

Der III. Bezirk Landstraße, erstreckt sich vom Mondscheinege über die Wien längs der Mitte der projektirten Straße durch die Heugasse und Belvedere-Linie zu den Eisenbahnhöfen, derzeit aber bis diese Straße hergestellt sein wird, vom Mondscheinege auf die Eöplanade-Hauptstraße, von hier längs der Mitte des Fahrweges der Heugasse, der Belvedere-Linie und der zum Wien-Bruder Eisenbahnstation führenden Straße bis zu diesem Bahnhofe, sodann aber längs der Basis des Dammes der Wien-Bruder Eisenbahn (die daher außerhalb der Grenzen dieses Bezirkes liegt) bis an die Katastralgränze der Gemeinde Wien, von da längs dieser Gränze bis an den Donaukanal, dann den untern Rand des rechten Ufers des Donaukanals aufwärts bis an die Mündung der Wien in den Donaukanal, und von hier endlich den untern Rand des linken Ufers der Wien aufwärts bis wieder zum Mondscheinege, so dass dieses, gegenwärtigem Bezirke ganz angehört.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) Die Vorstadt Landstraße, jedoch mit Ausschluß der zwei Häuser Nr. 645 (Mauthhaus an der Belvedere-Linie) und Nr. 734 (Wasserstation der Wien-Bruder Eisenbahn),
 b) die Vorstadt Weißgärber,
 c) die Vorstadt Erdberg,
 d) alle außerhalb der Linie zwischen dem Liniengraben, der Donau, der Katastralgränze, der Gemeinde Wien und dem Damme der Wien-Bruder Eisenbahn liegenden, theils zur Landstraße, theils nach Erdberg nummerirten Häuser und Grundstücke, mit Einschluß des ganzen Friedhofes vor der St. Marterlinie,
 e) das Flussbett der Wien, vom Mondscheinege bis zu ihrer Mündung in den Donaukanal, und alle dazwischen befindlichen Brücken.

Der IV. Bezirk Wieden erstreckt sich vom Mondscheinege längs der oben bezeichneten Gränze des Bezirkes Landstraße durch die Heugasse und Belvederelinie und längs der Basis des Dammes der Wien-Bruder Eisenbahn bis an die Katastralgränze der Gemeinde Wien, von hier längs dieser Gränze über den Wienerberg bis an die Wien nächst der Hundsbürmer-Linie, von da den untern Rand des linken Ufers der Wien abwärts bis wieder zum Mondscheinege.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Vorstadt Wieden,
 b) " " Schaumburgergrund,
 c) " " Fungelbrunn,
 d) " " Laurenzergrund,
 e) " " Nagleinsdorf,
 f) " " Rifoldsdorf,
 g) " " Margarethen,
 h) " " Reinprechtsdorf,
 i) " " Hundsbürm,
 k) die Häuser Nr. 645 und 734 der Vorstadt Landstraße,

- l) alle außerhalb der Linie zwischen dem Liniengraben, dem Damme der Wien-Bruder Eisenbahn und der Katastralgränze der Gemeinde Wien liegenden und zu den Vorstädten Wieden, Schaumburgergrund, Nagleinsdorf und Hundsbürm nummerirten Häuser und Grundstücke.

- m) das Flussbett der Wien von der Hundsbürmer Linie bis zum Mondscheinege und alle dazwischen liegenden Brücken, mit Ausschluß dieses letzteren Sieges.

Der V. Bezirk Mariabistf erstreckt sich von der gemauerten Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore, dem untern Rand des linken Ufers der Wien aufwärts bis an den Liniengraben, von hier längs des obern Randes des Liniengrabens bis an die Mariabistfer Linie, sodann längs der Mitte des Fahrweges der Mariabistfer Hauptstraße bis auf die Eöplanade-Hauptstraße und von da längs der Spalter am Fußwege der Eöplanade-Hauptstraße bis wieder zur Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 173, und Nr. 190 bis einschließlich 193 der Vorstadt Palmgrube,
 b) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 56 und Nr. 149 bis einschließlich 157 der Vorstadt Mariabistf,
 c) die Vorstadt Windmühle,
 d) " " Nagbalsenagrund,
 e) " " Gumpendorf,
 f) die Tabak-Trafil Nr. 1213 an der Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore.

Der VI. Bezirk Neubau erstreckt sich von der Eöplanade-Hauptstraße längs der Mitte des Fahrweges der Mariabistfer Hauptstraße bis zur Mariabistfer Linie, von hier längs des obern Randes des Liniengrabens bis zu dem zwischen den Häusern Nr. 54 und 55 im Allfischerfeld einspringenden Winkel desselben, sodann längs der Mitte des Fahrweges der Allfischerfelder Hauptstraße und der Roseranogasse bis auf die Eöplanade-Hauptstraße und von da längs der Spalter am Fußwege der Eöplanade-Hauptstraße bis wieder zur Mariabistfer Hauptstraße.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Häuser Nr. 174 bis einschließlich Nr. 189, und Nr. 194 bis einschließlich 203 der Vorstadt Palmgrube,
 b) die Häuser Nr. 55 bis einschließlich 148, und Nr. 158 der Vorstadt Mariabistf,
 c) die Vorstadt Neubau,
 d) " " Schottenfeld,
 e) die Häuser Nr. 55, Nr. 180 bis einschließlich 217, Nr. 233 und 235 der Vorstadt Allfischerfeld,
 f) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 77, Nr. 145 bis einschließlich 147, Nr. 149 bis einschließlich Nr. 161 und Nr. 163 in der Vorstadt St. Ulrich,
 g) die Vorstadt Spittelberg.

Der VII. Bezirk Josephystadt, erstreckt sich von der Eöplanade-Hauptstraße längs der oben bezeichneten Gränze des Bezirkes Neubau durch die Roseranogasse und Allfischerfelder Hauptstraße bis zum einspringenden Winkel des Liniengrabens, von hier längs des obern Randes des Liniengrabens bis zur Hernaller Linie, sodann längs der Mitte des Fahrweges der Allfischer-Hauptstraße, bis auf die Eöplanade Hauptstraße, und von da längs der Spalter am Fußwege der Eöplanade-Hauptstraße bis wieder zum Fahrwege der Roseranogasse.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Häuser Nr. 78 bis einschließlich 144, Nr. 148 und Nr. 162 der Vorstadt St. Ulrich,
- b) die Vorstadt Strozengrund,
- c) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 54, Nr. 56 bis einschließlich 179, Nr. 218 bis einschließlich 232, Nr. 234 und 236 bis einschließlich 239 der Vorstadt Altlerchenfeld.
- d) die Vorstadt Josephstadt,
- e) nachstehende Häuser der Vorstadt Allsergrund Nr. 1 bis einschließlich 136, die drei Häuser des Mauthgebäudes Nr. 137 an der Hernasser Linie, Nr. 280, 281, 287, 289, 306, 316, 318 bis einschließlich 324, Nr. 327 und Nr. 339 bis einschließlich Nr. 345.
- f) die Vorstadt Breitenfeld.

Der VIII. Bezirk Allsergrund erstreckt sich von der Esplanade-Hauptstraße längs der Mitte des Fahrweges der Allser-Hauptstraße bis zur Hernasser Linie, von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bis zur Rusdorfer Linie, sodann längs der hölzernen Bankal-Einfriedung bis zur Spittelauer Wassermauth, von da den unteren Rand des rechten Ufers des Donaukanals abwärts bis zur Augartenbrücke, und von dieser längs der Spalier am Fußwege der Esplanade-Hauptstraße bis wieder zum Fahrwege der Allser-Hauptstraße.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Häuser Nr. 138 bis einschließlich Nr. 279, Nr. 282 bis einschließlich Nr. 286, Nr. 288, Nr. 290 bis einschließlich 305, Nr. 307 bis einschließlich 315, 317, 325, 326, 328 bis einschließlich Nr. 338 und Nr. 346 bis einschließlich 361 der Vorstadt Allsergrund.
- b) die Vorstadt Michelbeurischer Grund,
- c) " " Thury,
- d) " " Himmelfortgrund,
- e) " " Lichtenthal,
- f) die Spittelau mit den früher nach Heiligenstadt nummerirt gewesenen Häusern Nr. 97 und 110,
- g) die Vorstadt Althan,
- h) die Vorstadt Rosau mit Anschluß des Hauses Nr. 22, (Kaiserbad).

§. 3. Durch Beschluß des Gemeinderathes kann mit Genehmigung des Statthalters eine Unterabtheilung der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezirke vorgenommen werden.

§. 4. Es bleibt dem Gemeinderathe überlassen, die näheren Bestimmungen über das abgesondert bestehende Gemeindevermögen und Gemeindegut der Vorstadtgemeinden nach Einvernehmen derselben festzusetzen.

Das in den einzelnen Gemeinden vorhandene Stiftungsvermögen darf in keinem Falle seiner Widmung entzogen werden.

Gemeindeglieder und Fremde.

§. 5. In der Gemeinde unterscheidet man:

- 1. Gemeindeglieder,
- 2. Fremde.

Die Gemeindeglieder sind:

- a) Gemeindeangehörige,
- b) Gemeindebürger.

Nur österreichische Staatsbürger können Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger sein.

Erlangung der Gemeindeangehörigkeit.

§. 6. Gemeindeangehörige sind dormalen alle Personen, welche die Gemeindeangehörigkeit nach den bisher bestehenden Heimatsgesetzen erworben haben.

In der Folge wird die Gemeindeangehörigkeit erworben:

- a) durch Geburt,
- b) durch Aufnahme in den Gemeindeverband,
- c) durch besondere persönliche Verhältnisse.

a) Durch Geburt.

§. 7. Eheleute oder nach den bürgerlichen Gesetzen den ehelichen gleichgehaltene Kinder sind Angehörige der Gemeinde, wenn ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder falls er früher verstorben wäre, zur Zeit seines Ablebens, oder bei legitimirten Kindern zur Zeit der stattfindenden Legitimation dem Gemeindeverbande angehörte.

Durch Annahme an Kindesstatt wird die Angehörigkeit nicht begründet.

Uneheliche Kinder treten in den Gemeindeverband, wenn ihre Mutter zur Zeit der Entbindung Gemeindeangehörige war.

Findlinge, welche im Umfange des Gemeindebezirkes gefunden werden, sind Gemeindeangehörige, so lange sich nicht ermitteln läßt, daß sie einer andern Gemeinde angehören.

Die Angehörigkeit der Findlinge im Findelhause wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

b) Durch Aufnahme.

§. 8. Die Aufnahme in den Gemeindeverband geschieht:

- 1. ausdrücklich durch einen Gemeindebeschluß, oder
- 2. stillschweigend, und zwar:

- a) bei Frauenpersonen durch eine gültig abgeschlossene Ehe mit einem Gemeindeangehörigen, und
- b) durch Duldung eines, ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre, von der Zeit seiner Eintragung in die diesigen Conscriptionslisten an gerechnet, ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden.

Diese stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband durch Duldung erfolgt jedoch nur dann, wenn der Fremde auch bei der in den obigen Zeitraum fallenden zweiten Aufnahme der Conscriptionslisten in dieselben eingetragen war, und keine Verwahrung der Gemeinde gegen dessen Aufnahme durch Anhaltung desselben zur Erlangung eines neuen Heimatscheines, oder durch Ausweisung desselben in seinen Heimatsort, stattgefunden hat.

Recht zur Aufnahme in den Gemeindeverband.

§. 9. Jeder österreichische Staatsbürger hat das Recht, die Aufnahme als Gemeindeangehöriger zu verlangen, wenn er

- 1. die volle Befugniß hat über seine Person und über sein Vermögen zu verfügen;
 - 2. wenigstens zehn Jahre unmittelbar vorher auf Grundlage eines gültigen, nicht erloschenen Heimatscheines ununterbrochen im Gemeindebezirke wohnhaft ist,
 - 3. sich sammt seiner Familie eines unbescholtenen Rufes erfreut, und
 - 4. den Besitz eines, den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweist.
- Wird die Aufnahme verweigert, so entscheidet im Recurswege der Statthalter.

§. 10. Mit dem Aufgenommenen (§§. 8. und 9.) treten zugleich dessen Gattin und die zur Zeit der Aufnahme

unter dessen väterlicher Gewalt stehenden Kinder in den Gemeinverband. Eben so folgen uneheliche Kinder, so lange sie noch minderjährig sind, der Eigenschaft der Mutter.

e) Durch besondere persönliche Verhältnisse.

§. 11. Hof-, Staats- und Landtagsbeamte, dann Officiere, die mit Officiersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer werden mit ihren Gattinnen und mit den unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kindern Angehörige der Gemeinde Wien, wenn ihnen ihre Stelle daselbst den ständigen Aufenthalt anweist.

Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit.

§. 12. Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige im Familienbunde lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche Kinder jener der Mutter, die Frau der Eigenschaft des Vaters.

Der Tod eines oder beider Elterntheile, so wie die Auflösung des ehelichen Verbandes oder der ehelichen Gemeinschaft ändert nichts an der Zuständigkeit der Kinder und Gattin.

Verlust der Gemeindeangehörigkeit.

§. 13. Die Gemeindeangehörigkeit wird verloren:

- a) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, und
- b) durch die Erwerbung der Angehörigkeit in einer andern Gemeinde.

Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes.

§. 14. Gemeindebürger sind jene, welche dormalen das Bürgerrecht der Stadt Wien besitzen.

In der Folge wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben. Der Gemeinde steht es zu, dem Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes zu willfahren oder es abzulehnen. Es darf jedoch nur solchen öherr. Staatsbürgern das Bürgerrecht verliehen werden, bei welchen die Bedingungen des §. 9 sub. 3 und 4 eintreten, und welchen keiner der im §. 31 enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht.

Verhältniß der Frauenspersonen.

§. 15. Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben; sie übernehmen jedoch durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Einbürgerung ihres Ehegatten alle mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheile und Lasten, in soferne die Gemeindeordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält.

Dieses Verhältniß dauert auch während des Witwenstandes fort, erlischt dagegen im Falle der Ungiltigerklärung oder der Auflösung der Ehe, wenn die letztere nicht durch den Tod des Ehemannes erfolgt.

Entrichtung der Bürgeraufnahmestaxe.

§. 16. Jeder neu aufzunehmende Bürger hat zur Gemeindefasse die jeweilig bestehende Aufnahmestaxe zu entrichten.

Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann von Entrichtung dieser Taxe befreit werden.

Verlust des Gemeindebürgerrechtes.

§. 17. Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht a) wenn er aufhört, österreichischer Staatsbürger zu sein; oder

- b) Angehöriger einer andern Gemeinde, jedoch auf andere Weise, als durch die im §. 11 bezeichneten besonderen persönlichen Verhältnisse, wird, oder wenn er
- c) zu einer Strafe verurtheilt wird, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen; bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber, wenn er wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer andern Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist;
- d) wenn er in Concurs gerathen, und seine Schuldllosigkeit nicht vollständig nachgewiesen worden ist.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

Ehrenbürgerrecht.

§. 18. Die Gemeinde ist berechtigt, ausgezeichneten Männern, welche sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger begründet, ohne die Verpflichtungen derselben aufzulegen.

Führung der Gemeindegmatrikel.

§. 19. Ueber alle Gemeindeglieder wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

Fremde.

§. 20. Fremde in der Gemeinde sind jene, welche ohne Gemeindeglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 21. Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, wenn sie sich in derselben zuletzt aufgehalten haben.

Waisen solcher Personen sind nur dann Angehörige der Gemeinde, wenn sie sich beim Ableben ihrer Eltern daselbst befinden.

Rechte der Gemeindeglieder und Fremden überhaupt.

§. 22. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. Auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Bemerkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums;
2. auf die Benützung der Gemeindeganstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Rechte der Gemeindeangehörigen insbesondere.

§. 23. Die Gemeindeangehörigkeit begründet überdies das Recht:

- a) Auf Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;
- b) im Falle eingetretener Verarmung auf Unterstützung

aus den Gemeindemitteln nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen;

- e) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte zu den Gemeindebeamten innerhalb der in den §§. 30 bis inclusive 33 angegebenen Grenzen.

Rechte der Gemeindeglieder insbesondere.

§. 24. Das Gemeindebürgerrecht umfaßt:

- a) das active und passive Wahlrecht zu den Gemeindeämtern;
- b) den Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen, welche insbesondere für Bürger, so wie für deren Wittwen und Kinder bestimmt sind;
- c) die im §. 23 unter a. und b. angegebenen Befugnisse der Gemeindeangehörigen.

Pflichten der Gemeindeglieder überhaupt.

§. 25. Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder sind:

- a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungsbereiches getroffenen Anordnungen;
- b) die verhältnismäßige Theilnahme an den Gemeindefinanzlasten.

Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage des Eintrittes in den Gemeindeverband und dauern so lange fort, als das Verhältniß zur Gemeinde währt.

§. 26. Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, tragen nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Gemeindefinanzlasten.

Verhältniß der Fremden.

§. 27. Fremde, welche sich innerhalb des Gemeindebezirkes aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder Theil zu nehmen, ohne deren besondere Rechte zu genießen.

Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimathschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden.

Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Gemeindebeschluß beschwert, so kann er sich um Abhilfe an den Statthalter wenden.

II. Abschnitt.

Von der Gemeindeverfassung.

§. 28. Die Gemeinde wird in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist dem Gemeinderathe, dem Magistrate und den Bezirksvorstehern anvertraut.

Erste Abtheilung. Von dem Gemeinderathe.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 29. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben ist auf Einhundert Zwanzig festgesetzt.

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

§. 30. Wahlberechtigt sind, in soweit denselben nicht ein im §. 31 aufgeführtes Hinderniß entgegensteht:

1. alle Gemeindebürger männlichen Geschlechtes;
2. unter den Gemeindeangehörigen alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche in eine der folgenden Kategorien gehören:

- a) diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke, oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer von wenigstens Zehn Gulden Conv.-Münze, oder von einem anderweitigen Einkommen eine Einkommensteuer von wenigstens Zwanzig Gulden Conv.-Münze entrichten;
- b) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-, Landtags- und Communal-Beamte, in so ferne Beförderungen, Pensionen oder Quiescentengehälte genießen, von denen eine Einkommensteuer von wenigstens Zehn Gulden Conv.-Münze entrichtet wird;
- c) Officiere, welche zur Militia stabilis gehören;
- d) die lateinisch-katholischen Pfarrer in Wien, sowie der Pfarrer der hiesigen griechisch-katholischen Kirchengemeinde;
- e) die Pastoren der hiesigen evangelischen Gemeinde augsburg. und helvetischer Confession;
- f) der Pfarrer der hiesigen griechisch-nicht-unirten Gemeinde;
- g) der erste Prediger der hiesigen Judengemeinde;
- h) die Doctoren aller Fakultäten, wenn sie ihren akademischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben, und
- i) die Vorsteher und Oberlehrer der hiesigen Volksschulen und die angestellten ordentlichen Lehrer und Professoren an den hiesigen mittleren oder höheren öffentlichen Lehranstalten.

§. 31. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen, die eine Armenversorgung genießen, in einem Gesandtenverbande stehen, oder von Tag- oder Wochenlohn leben.

Ausgeschlossen aber sind:

- a) diejenigen, welche zu einer Strafe verurtheilt worden sind, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen, bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind;
- b) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen sind, während der Dauer derselben;
- c) diejenigen, über deren Vermögen der Conkurs ausgetrieben ist, in solange die Creditverhandlung dauert, und nach Beendigung derselben, wenn die Schuldlosig-

keit des Tributs nicht vollständig nachgewiesen wurde, und

- d) diejenigen, welche den Steuerbetrag, von dessen Entrichtung ihr Wahlrecht beruht, nicht in dem der Wahl vorausgegangenen Steuerjahre nicht vollständig bezahlt haben oder in dem laufenden Steuerjahre mit einem Rückstande hieran aushaften.

Wählbarkeit (passives Wahlrecht).

§. 32. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes, welches das 30. Jahr zurückgelegt hat.

- §. 33. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:
- alle Personen, welche nach §. 31 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgenommen sind;
 - Militärpersonen in der activen Dienstleistung;
 - die Gemeindebeamten und Gemeindediener.
- Ausgeschlossen sind:
- alle Personen, die nach §. 31 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind;
 - säumige Schuldner der Gemeinde, und
 - jene Personen, welche über die aufgebauete Vermögensverwaltung der Gemeinde besonders anvertrauten Geschäft mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

§. 34. Befußt der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämmtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder Wiens in drei Wahlkörper abgetheilt, deren jeder vierzig Mitglieder zu wählen hat.

Den ersten Wahlkörper bilden die höchstbesteuerten Grund- und Hausbesitzer, welche an Grund- oder Gebäudesteuer einen Steuersatz von mindestens fünfshundert Gulden Conv.-Mze. und die höchstbesteuerten Erwerbsteuer- oder Einkommensteuer-Pflichtigen, welche einen Steuersatz von einhundert Gulden Conv.-Mze. oder mehr entrichten.

Den zweiten Wahlkörper bilden alle Grund- und Hausbesitzer, die an Grund- oder Gebäudesteuer unter fünfshundert E. M. und wenigstens zehn Gulden Conv.-Mze. bezahlen, dann die im §. 30 sub b. bis inclus. i angeführten Gemeindeangehörigen.

Der dritte Wahlkörper enthält die nach §. 30 Z. 2. litt. a wahlberechtigten Erwerbsteuer- und Einkommensteuerpflichtigen, die einen Steuersatz von weniger als einhundert Gulden Conv.-Mze. entrichten.

Gemeindeglieder, welche weder nach der Steuerzahlung, noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den einen oder den anderen Wahlkörper gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus.

Wer mehrere Grundstücke besitzt, oder aus verschiedenen Titeln mit der Erwerbsteuer oder aus verschiedenen Einkommensquellen mit der Einkommensteuer mehrfach belegt ist, wird unter die höchstbesteuerten gerechnet, wenn er im ersten Falle mindestens fünfshundert Gulden Conv.-Mze. an Grund- und Gebäudesteuer und im zweiten und dritten Falle wenigstens einhundert Gulden Conv.-Mze. Erwerb- oder Einkommensteuer im Ganzen entrichtet.

Diejenigen, welche zugleich als Grund- oder Hausbesitzer und wegen ihres Erwerbes oder Einkommens direct besteuert erscheinen, gehören in die Classe der Höchstbesteuerten, wenn ihre Steuerschuldigkeiten zusammen den Betrag von wenigstens fünfshundert Gulden Conv.-Mze. oder an Erwerb- oder Einkommensteuer wenigstens ein-

hundert Gulden Conv.-Mze. ausmachen; wenn dieß nicht der Fall ist, üben derlei in verschiedenen Steuerkategorien erscheinenden Personen ihr Wahlrecht, wenn sie an Grund- oder Gebäudesteuer wenigstens zehn Gulden Conv.-Mze. entrichten, im zweiten Wahlkörper aus.

Wer nach seinen persönlichen Eigenschaften wahlberechtigt ist und zugleich zur Classe der Höchstbesteuerten gehört, wählt im ersten Wahlkörper.

Sonst kann er sein Wahlrecht nur im zweiten Wahlkörper ausüben.

Befußt der Einreihung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des activen Wahlrechtes werden dem Vater die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin entrichteten directen Steuerbeträge zugerechnet, so lange das dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

Die Mitglieder des zweiten und dritten Wahlkörpers wählen nach den im §. 2 bezeichneten Bezirken, die, wenn die Zahl der Wähler zu groß sein sollte, in Sectionen abgetheilt werden.

Die Zahl der in jedem Bezirke vom zweiten und dritten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes ist nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auszumitteln.

Die Mitglieder des ersten Wahlkörpers werden mit Rücksicht auf ihre Zahl in Wahlkammern eingereiht.

Der Gemeinderath wird diese Einreihung durch eine besondere, des Statthalters zu unterziehende Anordnung festsetzen.

Die Zahl der im ersten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes wird unter die einzelnen Wahlkammern nach dem Verhältnisse der in dieselben als Höchstbesteuerte aufgenommenen wahlberechtigten Gemeindeglieder vertheilt.

Anfertigung und Feststellung der Wählerlisten.

§. 35. Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern und Bezirken abgeordnete Wählerlisten zu verassen, und in jedem Wahlbezirke an einem geeigneten Orte mindestens durch sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine dreimal der Wiener-Zeitung einzuschaltende, und den Hauseigentümern zur Verkündigung der Partein zuzustellende Kundmachung, unter Festsetzung einer, vom Tage der ersten Kundmachung in der Wiener-Zeitung laufenden vierzehntägigen Präclusivfrist zur Anbringung von Einwendungen dagegen zu veröffentlichen.

Der Magistrat entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen längstens sechs Tagen, und nimmt die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor. Wird die begehrte Berichtigung v. zweigert, so steht die Berufung an den Gemeinderath innerhalb drei Tagen offen.

Vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

Ausschreibung der Wahl.

§. 36. Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde in der Art einzuladen, daß das Wahlausschreiben, in welchem Zeit-

und Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die in §. 35 angezeigte Art bekannt gemacht wird.

Leitung der Wahl.

§. 37. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch eigene Wahlcommissionen geleitet.

Für jeden Wahlbezirk und rücksichtlich für jede Wahlkammer wird von dem Gemeinderathe eine Wahlcommission niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches dabei den Vorsitz führt, aus einem Mitgliede des Magistrates und vier stimmberechtigten Gemeindegliedern, von denen vorauszusetzen ist, daß sie die Verhältnisse der Wähler in den verschiedenen Wahlbezirken hinlänglich kennen, damit die Hindernisse, welche der passiven Wahlfähigkeit entgegenstehen, nicht unbemerkt bleiben.

Die Wahlcommissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Jeder Wahlcommission wird ein vom Statthalter bestimmter landesfürstlicher Commissär beigegeben dessen Aufgabe es ist, die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.

Vornahme der Wahlhandlung.

§. 38. Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen.

Die Namen der Erscheinenden werden in das, von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, auf welchen die in dem Wahlauschreiben angegebene Zahl von wählbaren Gemeindegliedern verzeichnet wird.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angezeichneten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Jeder der sein Stimmzettel abgegeben hat, ist aufzufordern, zu einer späteren Stunde des Tages sich wieder am Versammlungsorte einzufinden, um nöthigen Falls die Stimmgebung erneuern zu können.

Nach Ablauf der, zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorgenommen.

Die Stimmen derjenigen, welche bei der Wahlsammlung nicht erschienen sind, werden, als dem Ergebnisse der Wahl bestimmend, betrachtet.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Könnte dieses Ergebnis durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten.

Hierbei haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Loos entschieden, wer bei der engeren Wahl berücksichtigt werden darf. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist

immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit so entscheidet das Loos.

Eine besondere Instruktion innerhalb der Grenzen dieser Gemeindeordnung wird die näheren Bestimmungen über die Wahlhandlung aussprechen.

Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

§. 39. Sogleich nach beendigter Wahl ist das von der Wahlcommission und vom landesfürstlichen Commissär zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Gemeinderathe zu übermitteln. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind beim Gemeinderathe längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahltage anzubringen.

Je soweit diese Einwendungen als statthaft befunden werden, ist eine neue Wahl auszuschreiben. Werden jedoch binnen der obigen Frist keine Einwendungen vorgebracht, oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitigt, so hat der Gemeinderath die Gewählten von der auf sie gesfallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, daß sie sich binnen acht Tagen vom Zeitpunkte dieser Verständigung über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl erklären. Die Unterlassung dieser Erklärung, sowie jede Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung. Im Falle der Ablehnung ist eine neue Wahl zu veranlassen.

Wird ein Wahlfähiger in mehreren Wahlbezirken oder Wahlkammern gewählt, so hat er sich gleichfalls binnen der oben bestimmten Zeit über die Annahme oder Ablehnung, und im ersteren Falle darüber, für welchen Wahlbezirk oder für welche Wahlkammer er die Wahl annehme, zu erklären.

Erfolgt die Annahmeerklärung eines zweimal oder mehrfach Gewählten ohne Angabe, für welchen Wahlbezirk oder für welche Wahlkammer er annehme, so gilt die Annahme für den Wahlbezirk oder für die Wahlkammer, wo er mehr Stimmen erhalten hatte.

Bei Stimmengleichheit ist die ausdrückliche Erklärung des Gewählten einzuholen.

Für die Wahlbezirke und Wahlkammern, für welche die Wahl nicht angenommen wird ist eine neue Wahl auszuschreiben.

Mit der Erklärung der Annahme der Wahl hat der Gewählte, in soferne es nicht notariß ist, auch die Nachweisung beizubringen, daß er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt. Wird diese Nachweisung nicht beigebracht, oder liegt dem Gemeinderathe der Nachweis vor, daß der Gewählte von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sei, so ist eine neue Wahl zu veranlassen. Der Gemeinderath macht die von ihm bestätigten Wahlen öffentlich bekannt.

Dauer der Amtsführung.

§. 40. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt.

Alljährlich scheidet im Monate März der dritte Theil, oder die dem dritten Theile zunächst kommende Zahl der Mitglieder von ihren Stellen und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt.

Der Austritt geschieht das erste und zweite Mal nach der Entscheidung des Loses, in der Folge treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren.

Bis die Neuwahlen stattgefunden haben, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte.

Dieselben sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vorher Zeit erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder zwanzig übersteigen, so ist zum Erfasse derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

Wahl des Bürgermeisters.

§. 41. Nach erfolgter Constituirung wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte den Vorstand (Bürgermeister).

Dieser Wahlhandlung haben sämtliche Gemeinderathsglieder beizuwohnen.

Sie sind hiezu mit dem Befehle einzuladen, daß jene Gemeinderathsglieder, die entweder gar nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen seien, und in der laufenden Wahlperiode nicht wieder gewählt werden können.

Die Wahl des Bürgermeisters kann vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der sämtlichen Gemeinderathsglieder anwesend sind, und ist derjenige als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten, welcher die absolute Mehrheit der gesammten Gemeinderathsglieder für sich hat.

Der Gemeinderath wählt weiter auf die Dauer eines Jahres zwei Vorstands-Stellvertreter deren Einer den Bürgermeister in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten hat.

Dauer seiner Amtsführung.

§. 42. Die Wahl des Bürgermeisters, es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen dreijährigen Amtsdauer oder in Folge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles geschehen sein, gilt stets auf drei Jahre, und er verbleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihn während dieser Zeit nach §. 40 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen würde.

Der Austretende ist wieder wählbar.

Befähigung der Wahl.

§. 43. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Befähigung Seiner Majestät des Kaisers.

Nach erfolgter Befähigung hat der Bürgermeister im verlangtesten Gemeinderathe den vorgeschriebenen Dienst in die Hände des Statthalters abzulegen, und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem Statthalter vorzulegen.

Gehalt und Gebühren der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters.

§. 44. Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeinde-Bezirktes haben die dazu abgeordneten Mitglieder des Gemeinderathes auf die nähmlichen Gebühren aus der Gemeinde-Casse Anspruch, welche im gleichen Falle den Rätthen des Obergerichtes aus der Staats-Casse verabreicht werden.

Dem Bürgermeister wird in einem städtischen Gebäude eine seiner Würde angemessene Wohnung, sammt der entsprechenden Einrichtung der Empfangsräume unentgeltlich einräumt.

Außerdem erhält er die von dem Gemeinderathe für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Functionengebühren.

Verlust des Amtes eines Gemeinderathsgliedes.

§. 45. Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte. (§. 33.)

Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen eines Verbrechens, oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben, sein Amt nicht ausüben. Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Bürgermeisters.

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 46. Wenn die Regierung aus wichtigen Gründen den Gemeinderath aufzulösen findet, so hat der Statthalter binnen vier Wochen eine neue Wahl auszusprechen, und hiebei in Ermanglung eines Gemeinderathes die Befugnisse zu üben, die nach den §§. 35, 36, 37 und 39 dem Gemeinderathe zustehen.

Zweite Abtheilung. Von dem Magistrate.

Zusammensetzung des Magistrates.

§. 47. Der Magistrat besteht mit dem Bürgermeister an der Spitze aus einem rechtskundigen Vice-Bürgermeister und der nöthigen Anzahl von rechtskundigen Rätthen sammt dem erforderlichen Hilfspersonale.

Art der Anstellung.

§. 48. Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrates müssen zur dießfälligen Geschäftsführung in der für den Eintritt in der Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähigt sein, sie dürfen sich nebenbei weder in einem andern dienstlichen Verhältnisse befinden, noch die juristische Praxis ausüben.

§. 49. Wenn die Stelle eines rechtskundigen Mitgliedes des Magistrates zu besetzen kommt, so ist dieß durch Einrückung in die öffentlichen Zeitungsblätter mit dem Befehle zu verlautbaren, daß diejenigen, welche zu diesem Amte für befähigt halten, binnen einer nach Umständen zu bestimmenden Zeitsfrist ihre schriftlichen und mit den gebö-

rigen Ausweisen belegten Gesuche bei dem Magistrate zu überreichen haben.

Letzterer erstattet hierüber dem Gemeinderathe einen bearbeiteten, die Eigenschaften aller Bewerber würdigenden Bescheid-Vorschlag, bei welchem er jedoch an die aufgetretenen Bewerber nicht gebunden ist.

Dienstes-Entlassung und Enthebung vom Dienste.

§. 50. Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrates werden auf Lebenszeit angestellt.

Die Entlassung, sowie die einseitige Enthebung derselben vom Dienste kann nur nach denselben Grundsätzen, wie bei Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden erfolgen.

Gehalte und Pensionen.

§. 51. Die rechtskundigen, auf Lebenszeit angestellten Mitglieder des Magistrates erhalten Besoldungen und Pensionen.

Sinsichtlich ihrer Versorgung in den Ruhestand gelten die für Staatsbeamte der Verwaltungsbehörden bestehenden Vorschriften.

Dritte Abtheilung.

Von den Bezirksvorstehern und Bezirksauschüssen.

§. 52. Bedufs der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten befindet sich an der Spitze eines jeden der im §. 2 bezeichneten Bezirke, mit Ausnahme jenes der inneren Stadt, ein Bezirksvorsteher mit Bezirksauschüssen, welchen ein aus dem Statute des Magistrates zuweisender und zeitlich zu wechselnder Beamter sammt dem nöthigen Hilfspersonal beigegeben ist.

§. 53. Die Wahlberechtigten eines jeden Bezirkes wählen in den Wahlkörpern, zu denen sie gehören, achtzehn Bezirksauschüsse.

Jeder Wahlkörper wählt sechs Ausschüsse.

Den ersten Wahlkörper bilden nur jene, die im Bezirke zur Klasse der Höchststeuernten gehören; sie vereinigen sich Vorufs dieser Wahl in einer Wahlversammlung.

Die für die Wahl zum Gemeinderathe getroffenen Anordnungen gelten auch für die Wahl der Bezirksauschüsse.

§. 54. Die Bezirksauschüsse wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Bezirksvorsteher.

Die Wahl desselben muß der Bestätigung des Gemeinderathes und des Statthalters unterzogen werden.

§. 55. Die Bezirksvorsteher und Bezirksauschüsse müssen in den Bezirken, für welche sie gewählt werden, ihren Wohnsitz haben.

§. 56. Die Vorschriften der §§. 32, 33 und 45 über das passive Wahlrecht und über den Verlust des Amtes eines Gemeinderathes haben auch auf die Bezirksvorsteher und Bezirksauschüsse Anwendung.

§. 57. Die Bezirksvorsteher und Bezirksauschüsse werden auf drei Jahre gewählt.

Sie sind wieder wählbar.

Die durch Tod oder sonst auscheidenden Bezirksauschüsse werden durch neu Gewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die Auscheidenden gewählt worden waren, ersetzt.

Jede solche Ergänzungswahl gilt nur bis zum regelmäßigen Erneuerungs-Termine.

Sollte der Austritt des Bezirksvorstehers vor Ablauf der drei Jahre erfolgen, so haben die Bezirksauschüsse eine neue Wahl für die Zeit bis zum regelmäßigen Erneuerungs-Termine vorzunehmen.

§. 58. Die Bezirksvorsteher und Bezirksauschüsse beziehen keinen Gehalt, haben jedoch Anspruch auf eine vom Gemeinderathe jährlich festzusetzende Entschädigung für die mit ihrer Amtsführung verbundenen Auslagen.

§. 59. Durch Beschluß des Gemeinderathes können die Bezirksvorsteher oder die Bezirksauschüsse abberufen werden. In diesem Falle ist binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Regierung aus wichtigen Gründen die Bezirksvorsteher oder Bezirksauschüsse abzuberufen findet.

§. 60. Wird in der Folge ein Bezirk unterabgetheilt (§. 3), so hat jede Unterabtheilung einen eigenen Bezirksvorsteher nebst Bezirksauschüssen zu erhalten.

Nur hat die Zahl der Ausschüsse weniger als achtzehn zu betragen, sie muß aber jedenfalls durch drei theilbar sein.

III. A b s c h u i t t.

Von der Gemeindeverwaltung.

Erste Abtheilung. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde überhaupt.

§. 61. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

- a) der natürliche;
- b) ein übertragenen.

Der natürliche umfaßt alles, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist.

Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl durch das Gesetz die notwendigen Beschränkungen.

Der übertragenen umfaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.

Die Regierung kann denselben ganz oder theilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen.

- b) Von dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde. Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

§. 62. Die Gemeinde der Stadt Wien verwaltet die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten und das ihr eigenthümliche Gemeindevermögen und Gemeindegut selbstständig durch ihre Verwaltungsorgane und die derselben untergeordneten Ämter und Behörden innerhalb der in dieser Gemeindeordnung festgesetzten Grenzen.

Systemisirung der Gemeindeämter und Ernennung der Gemeindebeamten und Diener.

§. 63. Die Gemeinde bestimmt die Zahl und die Bezüge der zum Bedufe der Gemeindeverwaltung nöthigen Gemeindebeamten und Diener, ernimmt dieselben, sowie die Verwaltungsorgane sämtlicher Gemeindegastalten, in so fern nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist, endlich alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen, und bestimmt ihre Gehalte, sowie die dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.

Verwaltung der Localpolizei.

§. 64. Die Gemeinde hat die Reinlichkeitspolizei; sie sorgt für Pflasterung und Erhaltung der Straßen, mit Ausnahme jener, deren Erhaltung dem k. k. Staats-Strassenfonde obliegt; für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinigung der Hauptabzugskanäle, für Erhaltung der städtischen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen, dann der öffentlichen Bodeanhalten. Sie handhabt die Gesundheits-, Feuer-, Markt-, Bau- und Straßenpolizei; sie hat die Aufsicht über die Bemerkungen, über Maß und Gewicht; ihr obliegt die Fürsorge für die Approvisionnement; sie trifft die polizeilichen Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person oder des Eigenthums durch Ueberschwemmung oder durch sonstige Elementar-Ereignisse bedrohenden Gefahren.

Die Gemeinde hat für die zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel aufzubringen, und ist für jede ihr in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Die Gemeinde ist bei Handhabung der Localpolizei an die bestehenden Gesetze und Ordnungen gebunden.

Der Regierung bleibt die Controlle und die Einwirkung dort, wo sie es erforderlich findet, vorbehalten.

§. 65. Die Gemeinde hat die Auslagen für jene Local-Polizeianstalten zu bestreiten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden.

Deshalb hat die Gemeinde, so lange hierüber nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen sein wird, zu dem für den Gemeindebezirk sich ergebenden Polizei-Aufwande in dem Verhältnisse beizutragen, in welchem sie nach dem Durchschnitt der drei Jahre 1845, 1846 und 1847 hierzu beigetragen hat.

Bei Ausmittlung des dießfälligen Beitrages sollen jedoch die Auslagen für jene polizeilichen Anstalten, die von der Gemeinde nunmehr allein zu besorgen, oder in Folge der vom Staate übernommenen Gerichtsbarkeit nunmehr bloß auf Kosten des Staates zu erhalten sind, entsprechend berücksichtigt werden.

§. 66. So wie die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde angewiesen ist, der Gemeinde bei Handhabung der Localpolizei die erforderliche Hilfe zu leisten, eben so ist die Gemeinde verpflichtet, so weit sie dies mit ihren Organen vermag, die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde zu unterstützen.

Ausstellung von Heimatscheinen.

§. 67. Die Ausstellung von Heimatscheinen steht der Gemeinde zu.

Dieselben haben nur auf vier Jahre Gültigkeit.

Armenpflege.

§. 68. Die Armenpflege ist eine Angelegenheit der Gemeinde.

Sie hat hiezu die nöthigen Geldmittel zu schaffen.

Ihr obliegt die Leitung und Erhaltung der städtischen Bopthätigkeitsanstalten, dann der Zwangs- und freiwilligen Arbeitsanstalt. Die Gemeinde ist verpflichtet, in die Zwangsarbeitsanstalt die von der Staats-Sicherheitsbehörde dahin gewiesenen Personen aufzunehmen.

Local-Sanitätswesen.

§. 69. Der Gemeinde steht die Einrichtung und Leitung des Local-Sanitätswesens nach den bestehenden Gesetzen zu. Die Beziehungen der Commune zu dem allge-

meinen Krankenhause werden durch ein besonderes Uebereinkommen mit der Staatsverwaltung geregelt.

h) Von dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde.

Kundmachung der Gesetze.

§. 70. Die Gemeinde hat, wenn Gesetze und Verordnungen der Behörden nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Regierungsblätter noch anderweitig veröffentlicht und verbreitet werden sollen, auf Verlangen diese Veröffentlichung und Verbreitung in üblicher Weise zu besorgen.

Einhebung der Steuern.

§. 71. Die Gemeinde besorgt die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern und alle hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden oder durch spätere Anordnungen zu treffenden Einrichtungen.

Militär-Angelegenheiten.

§. 72. Die Gemeinde hat das Conserptions- und Recrutirungsgeschäft, so wie die Angelegenheiten in Bezug auf die Vorspann, auf die Verpflegung und Einquartirung des Militärs in der bisherigen Weise zu besorgen.

Ertheilung des Eheconsenses.

§. 73. Die Gemeinde hat das Recht, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze den Eheconsens zu ertheilen oder zu verweigern.

Schubwesen.

§. 74. Der Gemeinde obliegt die Besorgung des Schubwesens.

§. 75. Die Gemeinde hat über alle in ihrem Bezirke eintretenden Vorkommnisse, welche für die Staatsverwaltung vom Interesse sind, an den Statthalter Bericht zu erstatten.

§. 76. Ueberhaupt hat die Gemeinde alle Amtshandlungen, welche ihr durch die Gesetze übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, so wie alle ihr vom Statthalter zukommenden Befehle und Anordnungen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes genau und in der durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

§. 77. In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises geht der Instanzenzug an den Statthalter.

§. 78. Der Wirkungskreis der Gemeinde in Schul- und Kirchenangelegenheiten, dann im Gewerbwesen bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Zweite Abtheilung. Wirkungskreis des Gemeinderathes.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 79. Der Gemeinderath ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen und vollziehen zu lassen.

Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren, und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

§. 80. Demnach gehört zu seinem Wirkungskreise:

- A) Die Selbstbestimmung in Communalangelegenheiten;
B) die Controlle über die Geschäftsführung in Communal-

angelegenheiten überhaupt, und insbesondere die Vermögensgebarung des Magistrats, so wie der untergeordneten Gemeindeglieder und Gemeindegliedern,

- C) die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besondern Wichtigkeit der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen oder im Wege der Berufung an ihn gelangenden Verwaltungsangelegenheiten.

A) Recht der Selbstbestimmung.

§. 81. Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Communalangelegenheiten hat der Gemeinderath innerhalb der gesetzlichen Grenzen organische Beschlüsse in allen auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu fassen.

B) Ausübung der Controlle.

a) Ueberhaupt.

§. 82. In Folge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Controlle ist derselbe befugt, sich in der steten Uebersicht der magistratischen Geschäftsführung zu erhalten, die Vorlegung aller einschlägigen Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte zu verlangen, und sich in Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten.

b) Insbesondere in Ansehung der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 83. Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämmtliche Gerechtsame mittelst eines Inventars in Uebersicht zu halten, und dasselbe jährlich zu veröffentlichen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinde der Art verwaltet werde, um die thunlichst größte Rente daraus zu erzielen.

Er ist endlich verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist.

Jede nach Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde zu bilden.

Feststellung der Gemeindevoranschläge.

§. 84. Der Gemeinderath hat alljährig auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-Casse, so wie sämmtlicher unter abgezonderter städtischer Verwaltung stehender Fonds und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabe-posten zu prüfen, und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich drei Monate vor Anfang des Rechnungsjahres, das mit jenem des Staates zusammenfällt, von dem Magistrat vorgelegt werden. Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Prüfung und Erledigung der Rechnungen und Contrirung der Cassen.

§. 85. Dem Gemeinderathe steht ferner die Entgegennahme, Prüfung und definitive Erledigung der sämmtlichen jährlichen Rechnungsablagen und die Anordnung der Con-

trirung der städtischen Cassen so wie die Mitwirkung bei derselben zu.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnung durch den Gemeinderath wird dieselbe zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnung gestellten Mängel wird vom Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

c) Entscheidung der Recurse.

§. 86. Der Gemeinderath hat über alle an ihn gelangenden Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates in Communal-Angelegenheiten zu entscheiden.

C) Der Entscheidung und Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltene Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 87. Die dem Gemeinderathe sowohl für die Gemeinde selbst, als auch für die unter abgezonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonds und Anstalten vorbehaltenen Verwaltungs-Gegenstände sind:

a) die Organisation der mit der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten beauftragten Aemter;

b) die Regulirung des Besoldungs- und Pensions-Etats der Gemeindebeamten und die Systemisirung neuer besoldeter oder mit Remunerationen verbundenen Stellen;

c) die Anstellung aller Concepts- und aller jener Magistrats- und Fondsbeamten, welche einen Gehalt von wenigstens 600 fl. C. Mz. jährlich beziehen, über vorläufige Einvernehmung des Magistrates;

d) die Pensionirung und Quiescirung aller Gemeinde- und Fondsbeamten, dann die Entlassung aller jener Gemeindebeamten, deren Anstellung dem Gemeinderathe zusteht, endlich die Bewilligung der Bezüge der Hinterbliebenen;

e) §. 88. die Ertheilung der Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, sowie zur Eingebung eines Vergleiches, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites oder Vergleiches nicht ein zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe gehöriges Geschäft, das in den Wirkungskreis des Magistrates gehört, betrifft, und die Aufstellung eines Vertreters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;

f) §. 89. die Erwerbung und Verpfändung unbeweglicher Güter und der denselben gleichgehaltenen Gerechtsamen, so wie die Eingebung von Bestandverträgen, wenn der Bestandzins jährlich 500 fl. C. Mz. oder die Dauer des Vertrages drei Jahre überschreitet; endlich die Veräußerung des Gemeindevermögens und Gemeingutes.

Zu einer gültigen Beschlusfassung über eine Veräußerung ist erforderlich: daß zwei Drittheile des Gemeinderathes anwesend sind, und hievon überdieß die absolute Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsglieder zusammen.

Wenn ein Sechstheil der Anwesenden Protest einlegt, hat der Bürgermeister den Beschluß zu fixiren, und den

Fall zur Entscheidung im Wege der Landesgesetzgebung vorzuliegen.

Die Veräußerung eines unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werthe von 10.000 fl. C. M. oder darüber, kann jedoch nur Kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

Um aber den Antrag zu einer solchen Veräußerung vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Dritttheilen des Gemeinderathes beraten, und mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsglieder angenommen worden sein.

§. 90. Der Gemeinderath hat ferner das Recht:

g) zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Abgaben auszusprechen und einzuziehen.

Wenn der Gemeinderath neue Abgaben einführen will, so kann dies nur im Wege eines Landesgesetzes stattfinden.

Wenn zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge zu directen oder indirecten Steuern einzuziehen sind, und der Zuschlag zu den einen oder zu den andern 25 Prozent der landesfürstlichen Steuer überschreitet, so muß diese ein Landesgesetz erwirkt werden.

Um aber einen solchen Antrag vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Dritttheil des Gemeinderathes beraten und mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder angenommen worden sein.

Bei Erhöhung derzeit schon bestehender Abgaben, welche nicht unter die Kategorie der Steuerzuschläge gehören, auf mehr als das Doppelte ihres bisherigen gesetzlichen Ausmaßes ist ebenfalls die Bewilligung durch ein Landesgesetz, unter Beobachtung der eben angeführten Bestimmungen zu erwirken.

Insbefondere hat dies bei den Zinskreuzern und Verlassenschafts-Percenten dann zu geschehen, wenn bei Ersteren das Ausmaß von drei Kreuzern vom Zinsgulden, bei Letzteren der Betrag von 1 Percent überschritten werden soll.

h) §. 91. Die Aufnahme von Darlehen und die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde steht ebenfalls dem Gemeinderathe zu.

Hierbei gelten alle Bestimmungen, welche im §. 89 für die Veräußerung eines beweglichen, oder eines den Werth von 10000 fl. C. M. nicht erreichenden unbeweglichen Vermögens oder Gutes vorgeschrieben sind.

Sollte jedoch das Darlehen oder die verbürgte Summe das jährliche Einkommen der Gemeinde überschreiten, oder wolle der Gemeinderath eine Credits-Operation vornehmen, so kann die Bewilligung dazu nur durch ein Landesgesetz erteilt werden.

Der Antrag zur Erwirkung eines Landesgesetzes muß in einer Sitzung von wenigstens zwei Dritttheilen des Gemeinderathes beraten und mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsglieder angenommen worden sein.

§. 92. Fernere der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltenen Verwaltungsgegenstände sind:

- i) die Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen der Gemeinde von dem Betrage von Zweihundert Gulden C. M. angefangen; — die Auflösung von Pachtverträgen, der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen und Mängelersätzen — die Perabsetzung der Bestandzins während der Dauer des Bestandvertrages;
- k) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde;
- l) die Bewilligung von Auslagen im Betrage von mehr

als Einhundert Gulden Conv. Münze jährlich, oder mehr als Eintausend Gulden Conv. Münze ein für alle Mal, und von allen nicht präsumirten Auslagen; die Bewilligung von nicht normalmäßigen Reisekosten und Besoldungsvorschüssen hinsichtlich jener Beamten, deren Anstellung dem Gemeinderath zusteht, wenn der Vorschuß drei Monate übersteigt, dann die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen über 50 fl. Conv. Münze.

m) die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten;

n) die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Salvator-Medaille.

Beschlußfähigkeit.

§. 93. Damit der Gemeinderath einen gültigen Beschluß fassen kann, müssen, insofern diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens vierzig Mitglieder versammelt sein.

§. 94. Wenn die Erbarung des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathsmitgliedes den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Theilnehmenden der Abstimmung zu enthalten, und müssen der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§. 95. Wenn ein besonderes Privat-Interesse eines Mitgliedes oder seiner nächsten Verwandten einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

Beschlußfassung.

§. 96. Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeinderathes ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sitzungen.

§. 97. Der Bürgermeister, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt in den Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungültig.

§. 98. Der Statthalter oder der von ihm bestellte Commissär kann den Sitzungen beiwohnen und in denselben das Wort nehmen, ohne jedoch an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 99. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch können über den vom Bürgermeister oder von wenigstens zehn Gemeinderathsmitgliedern gestellten Antrag auch vertrauliche Sitzungen gehalten werden.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten. Wenn sich dieselben herausnehmen, die Beratung des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung, den Sitzungssaal von den Zuhörern räumen zu lassen.

§. 100. Durch Beschluß des Gemeinderathes ist die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen zu bestimmen und darüber die Anzeig dem Statthalter zu erstatten.

Außerdem kann sich der Gemeinderath nur auf Anordnung des Bürgermeisters, oder — im Verhinderungsfalle — auf Anordnung seines Stellvertreters versammeln.

Jede Sitzung, der eine solche Anordnung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungültig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiben von wenigstens einem Dritttheile der Gemeinderäthe, oder im Auftrage des Statthalters eine Versammlung einzuberufen.

Der Statthalter ist von der Anordnung jeder außerordentlichen Sitzung in Kenntniß zu setzen.

§. 101. Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

§. 102. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, daselbe von dem Vorstande, einem vom Gemeinderathe zu benennenden Vitalsiede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeinde-Archive aufzubewahren und jedem Gemeindegliede auf Verlangen Einsicht in daselbe zu gestatten.

Dritte Abtheilung.

Wirkungskreis des Magistrates und des Bürgermeisters als dessen Vorsteher.

§. 103. Der Magistrat ist das Executiv-Organ der Gemeinde unter der Controlle des Gemeinderathes.

Sein unmittelbarer Vorstand ist der Bürgermeister.

§. 104. Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde als moralische Person nach Außen sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 105. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und von zwei Gemeinderathsmitgliedern unterfertigt werden.

§. 106. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinderathes in der von demselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

§. 107. Glaubt der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderathes dieser Gemeindeordnung, oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwider läuft, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung innezuhalten, und unverzüglich den Gegenstand an den Statthalter zu leiten, dem auch seinerseits in den beiden ersten Fällen das Sistrungsrecht zusteht.

Der Statthalter übergibt die Verhandlung dem Landtage, wenn die Sistrung wegen des gefährdeten Interesse der Gemeinde erfolgte.

Ist der Landtag nicht versammelt, und erleidet die Sache keinen Aufschub, so trifft die Regierung die provisorische Verfügung.

Geschah die Sistrung wegen Verletzung der Gemeindeordnung oder der Gesetze, so hat der Statthalter zu entscheiden, gegen dessen Ausspruch der Recurs an das Ministerium ergriffen werden kann.

§. 108. Der Bürgermeister ist für die Geschäftsabbarung des Magistrates verantwortlich. Ihm steht die Geschäftszuweisung unter die ihm untergeordneten Beamten und die Disciplinargewalt über dieselben zu.

§. 109. Die Geschäftsabbarung wird die Geschäfte bestimmen, welche der Magistrat collegialisch zu beraten hat, so weit nicht schon die Gemeindeordnung dieß verfügt (§. 116).

§. 110. Bei den collegialischen Sitzungen des Magistrates hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen, die Beratung zu leiten, und die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Der Magistrat darf ohne seinen Vorsitz keine Beschlüsse fassen.

Ist der Bürgermeister verhindert, so kann er den Vorsitz an den Vicebürgermeister, oder an einen Magistratsrath übertragen.

§. 111. Der Bürgermeister ist unter seiner Verantwortung berechtigt, Beschlüsse des Magistrates zu sistiren, und den Gegenstand, je nachdem er den natürlichen oder den übertragenen Wirkungskreis betrifft, an den Gemeinderath oder an den Statthalter zu leiten.

§. 112. Der Magistrat ist unter der Oberleitung und Verantwortung des Bürgermeisters die unmittelbare Verwaltungsbehörde für die Angelegenheiten und das Vermögen der Gemeinde.

Er hat die laufenden Geschäfte der Gemeinde zu besorgen, und in allen, dem Wirkungskreise des Gemeinderathes nicht vorbehaltenen Angelegenheiten selbstständig zu entscheiden.

Es sind ihm in dieser Beziehung sowohl die einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch die untergeordneten städtischen Behörden, Stiftungen und Körperschaften zum Gehorsam verpflichtet.

§. 113. Bei der Vermögensabbarung hat sich der Magistrat genau an die Ansätze des Boranschlages zu halten, und rücksichtlich der der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen Auslagen, diese Genehmigung einzuholen.

§. 114. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres bringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Boranschlages ihre Bedeckung gar nicht, oder nicht vollständig finden, ist hiezu die Bewilligung des Gemeinderathes zu erwirken.

§. 115. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister unter seiner Verantwortung die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken.

§. 116. Der Magistrat hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei handzuhaben.

Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen können durch Beschlüsse des Magistrates (§. 110) mit Geldbußen bis zum Betrage von Zweihundert Gulden Conv. Münze geahndet oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je Einem Tage für fünf Gulden Conv. Münze geahndet werden.

Die Geldbußen fließen in die Gemeindefasse ein, und ist hierüber ein eigenes Protokoll zu führen.

Der Bürgermeister bestimmt die Mitglieder des Magistrates, welche in derlei Uebertretungsfällen die Untersuchung zu führen, und hierüber zu erkennen haben.

Das Verfahren hiebei wird durch eine besondere Vorschrift geregelt werden.

§. 117. Der Magistrat hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen.